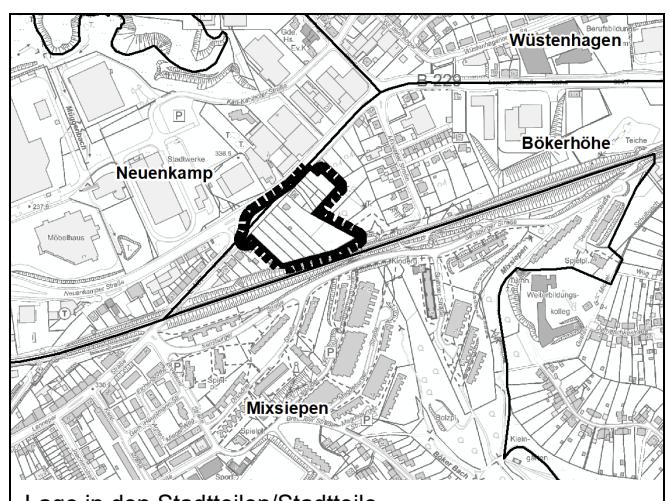
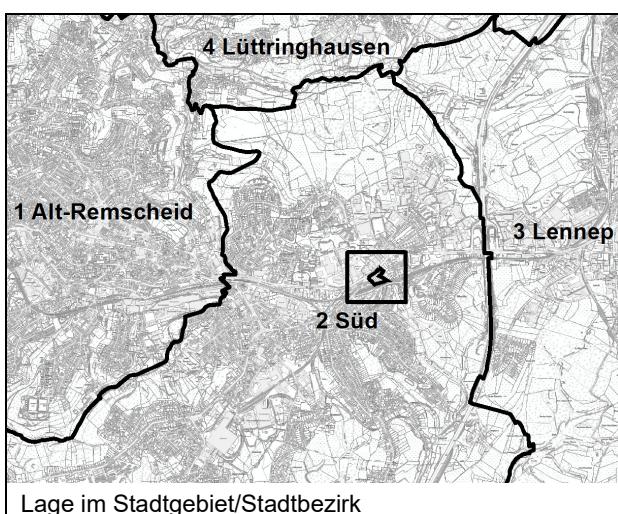


15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal

Vorentwurfsbegründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch



**Inhaltsverzeichnis zur Begründung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans,
Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und
nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal**

Teil 1 des Begründungsvorentwurfs

1	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich.....	3
2	Planungsanlass, Entwicklungsziele und Verfahrensverlauf.....	4
2.1	Planungsanlass und Entwicklungsziele	4
2.2	Verfahren und Verfahrensverlauf	5
3	Aktuelles Planungsrecht	6
3.1	Landesentwicklungsplanung	6
3.2	Regionalplanung	7
3.3	Bisherige Flächennutzungsplan-Darstellungen	8
3.4	Landschaftsplanung.....	9
3.5	Bebauungs- und Fluchtlinienpläne	10
3.6	Gewerbeflächenkonzepte	11
3.7	Kommunales Einzelhandelskonzept	12
4	Geplante Darstellungen des Flächennutzungsplanes	13
4.1	Vorgehensweise.....	13
4.2	Planungsvarianten.....	13
4.3	Bauflächenkonversion Mischgebiet zu gewerblicher Baufläche.....	13
4.4	Einordnung mit Neu- und sonstigen Darstellungen.....	13
4.5	Nachrichtliche Darstellungen, Kennzeichnungen und Vermerke.....	13
4.6	Planvorentwurf und Flächenbilanz.....	14
4.7	Ausgleichsflächen.....	14
5	Öffentliche Belange.....	15
5.1	Mobilität.....	15
5.2	Straßenplanung und Erschließung.....	15
5.3	Ortsdurchfahrtsbegrenzung.....	16
5.4	Eisenbahnbetrieb	16
5.5	Altlasten	17
5.6	Immissionsschutz	17
5.7	Entwässerung.....	18
5.8	Gasnetzversorgung.....	19
5.9	Klimaanpassung und Klima-Check.....	19
5.10	Feuerschutz und Rettungsdienst	20
5.11	Denkmalschutz.....	20
5.12	Hochwasser- und Wasserschutz.....	20
5.13	Kampfmittelbeseitigung	20
5.14	Sonstiges.....	20

Teil 2 des Begründungsvorentwurfs

6.	Umweltbericht	21
7.	Artenschutzprüfung.....	21
8.	Klimaschutzbericht	21

1 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 15. Flächennutzungsplanänderung - Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – (15. Änderung des Flächennutzungsplans) liegt im Stadtbezirk Süd südöstlich an die Lenneper und Neuenkamper Straße sowie nördlich an die Gleisanlagen der Kursbuchstrecke 450.7 (S 7 „Der Müngstener“) angrenzend und befindet sich innerhalb der Stadtteile 302 – Neuenkamp sowie überwiegend in 305 – Bökerhöhe. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich ca. 1,2 ha.

Der Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht dem gegenüber der frühzeitigen Beteiligung weiterentwickelten Bebauungsplan Nr. 673 und ergibt sich im Einzelnen aus der zeichnerischen Abgrenzung.

Das Plangebiet erstreckt sich demzufolge nördlich und nordöstlich der Lenneper Straße 116 von der Lenneper Straße – als Landesstraße 407 und überwiegend als Bundesstraße 229 - bis zu den südlich gelegenen planfestgestellten Bahnflächen. Im Nordosten des Plangebietes, östlich der Adresse Lenneper Straße 126 bemisst sich der südliche Geltungsbereich nicht mehr bis zu den Gleisanlagen, sondern nur noch entlang der Lenneper Straße. Den Abschluss im Norden bildet die überwiegende Erfassung des unbebauten Flurstück 101, welches an das Wohnhaus Lenneper Straße 132 angrenzt und hierzu innerhalb des Flurstücks einen einige Meter umfassenden Abstand an der Lenneper Straße auslässt.

Folgende Grundstücke sind vollständig enthalten:

Gemarkung Remscheid, Flur 121, Flurstücke 33, 34, 41-45, 96-100.

Folgende Grundstücke sind teilweise enthalten:

Gemarkung Remscheid, Flur 121, Flurstücke 17 (Lenneper Straße) und 101 (Flurstück an der Lenneper Straße).

2 Planungsanlass, Entwicklungsziele und Verfahrensverlauf

2.1 Planungsanlass und Entwicklungsziele

Planungsanlass

Planungsanlass der 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal - ist es, vor dem Hintergrund eines feststellbaren Mangels an verwertbaren neuen Gewerbevlächen in Remscheid innerhalb des kommunal verfügbaren Planbereichs ein betrieblich nutzbares Gebiet planerisch neu vorzubereiten.

Der Rat der Stadt Remscheid hat am 28.06.2012 das Regionale Gewerbevlächenkonzept der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal beschlossen. Auch die beteiligten Nachbarstädte haben diesem Konzept zugestimmt. Weiterhin hat der Rat der Stadt Remscheid am 19.02.2015 Ergänzungsbeschlüsse gefasst, welche sich auf die Priorisierung sowie die Neuausrichtung eines Bereiches beziehen. Die Ergänzungsbeschlussfassung ist im Einvernehmen mit den benachbarten Großstädten geschehen, welche ebenfalls eigenen Priorisierungsbedarf eingebracht haben. Hier relevant ist die Beschlussfassung zum Ergänzungssteckbrief Lenneper Straße II, welche sich weitgehend mit dem Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans deckt. Ein nicht umsetzbarer Teilbereich im Nordosten des ursprünglichen Erörterungsbereichs ist nicht Gegenstand der aktuellen Bauleitplanung. Das Regionale Gewerbevlächenkonzept mit Ergänzungsbeschlüssen wurde in den Prozess der Neuaufstellung des 2018 in Kraft getretenen Regionalplanes Düsseldorf eingegeben und hat darin Berücksichtigung gefunden.

Der hiermit veranlasste Planbereich ist weiterhin auch im kommunalen Gewerbevlächenentwicklungskonzept enthalten, welches dem Rat am 05.07.2018 verwaltungsseitig mit der Absicht vorgelegt wurde, aus den ermittelten Potenzialflächen im Umfang von ca. 80 ha innerhalb von 12 Jahren den ermittelten Bedarf von 57 ha umzusetzen. Dieses Flächenkontingent, welches gegenüber der Bedarfsermittlung des Regionalen Gewerbevlächenkonzepts aufgrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche sowie unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bereits deutlich enger ermittelt und damit zurückgenommen wurde konnte bislang nicht bzw. nur teilweise umgesetzt werden.

Weiterhin ist auch auf eine aktuellere Abschätzung durch die Regionalplanungsbehörde hinzuweisen, die ebenfalls auf einen hohen Gewerbevlächenfehlbedarf der Stadt Remscheid hinweist. Der resultierende hohe Gewerbevlächenfehlbedarf in Höhe von 32 ha (Stand 2023) signalisiert einen Engpass an neuen Betriebsflächen im gesamten Stadtgebiet, der sich gegenüber dem erstmaligen Inkrafttreten des Regionalplanes (23 ha zum Stand 2018) um 9 ha weiter vergrößert hat. Die Flächenknappheit wird auch durch das fortschreitend aktualisierte kommunale Siedlungsmonitoring mit einem darin festgehaltenen Flächenverbrauch, sowie aufgrund von Restriktionen für die verbliebenen Entwicklungsflächen bestätigt.

Im hier vorgelegten Plangebiet sind neben einzelnen weitgehend leerstehenden Wohnhäusern freie Flächen und eine ehemalige Modellfahrzeugstraße als vorherige und noch bestehende Nutzungen zu benennen. Hieraus erwächst ein betriebliches Entwicklungspotenzial in einer immissionsvorgeprägten, urbanen Lage an der Bundesstraße 229, die zum Teil innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt und dadurch erschließbar ist. Die weitgehend nicht mehr bewohnten Häuser Lenneper Straße 124 und 126 können als kommunale Immobilien in die geplante Entwicklung eines Gewerbegebietes – als Teil der Erschließung und/oder als Betriebsgrundstücke – eingehen. Die historischen Wohnnutzungen sollen in dieser Ortslage entfallen.

Das gesamte Plangebiet befindet sich im kommunalen Eigentum, sodass aufgrund dessen ein Erschließungs- und Entwicklungspotenzial realistisch aktiviert werden kann.

Entwicklungsziele

Der Flächennutzungsplan stellt derzeit entlang der Lenneper Straße Mischgebiet und südlich beziehungsweise südöstlich bis zu den planfestgestellten Bahnanlagen Grünfläche dar. Diese Darstellungen entsprechen nicht dem beabsichtigten betrieblichen Flächenniveau des in Aufstellung begriffenen Bebauungsplans Nr. 673 mit einem die vorhandene Baufläche im Süden um bis zu ca. 0,2 ha überschreitenden Gewerbegebiet, sowie auch nicht der beabsichtigten Entmischung für betriebliche Zwecke unter Aufgabe der bisherigen Wohnnutzungen.

Ziel der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet.

Zugleich erfolgt die Bauleitplanung auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten, da ein urbaner, gut in das Hauptstraßennetz eingebundener, untergenutzter, sowie teilweise – aufgrund aufgelassener Wohnhäuser und einer ehemaligen Modellfahrstrecke - als Brache zu bezeichnender Bereich neu in Wert gesetzt wird, um einem Fehlbedarf entgegen zu wirken. Aufgrund vorgenannter Merkmale wird neben beabsichtigten neuen Angebotsflächen für betriebliche Nutzungen parallel auch die Zielsetzung einer langfristig zu erreichenden Flächen-Kreislaufwirtschaft verfolgt.

2.2 Verfahren und Verfahrensverlauf

Die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal - ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 673 in einem identischen Geltungsbereich beabsichtigt.

Aufgrund der vorlaufenden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 673, die im Zeitraum vom 22.11.2021 bis zum 10.12.2021 stattgefunden hat und zu der mit Schreiben vom 11.11.2021 auch eine frühzeitige Behördenbeteiligung und eine verwaltungsinterne Abstimmung stattgefunden haben, kann an die Ergebnisse der Variantenerörterung und der resultierenden Abwägung der verbindlichen Bauleitplanung angeknüpft werden.

Für die Flächennutzungsplanänderung ist nach dem frühzeitigen Verfahrensschritt der Bebauungsplanung mit der daraus resultierenden beabsichtigten Offenlegung eines Planentwurfs die vorgesehene Nutzungsstruktur bereits hinreichend fest texturiert, sodass ein Planvorentwurf der vorbereitenden Bauleitplanung ohne erneute grundsätzliche Variantenerörterung vorgelegt wird.

Für die nachfolgende Abwägung und die beabsichtigte Offenlegung gemäß den §§ 3 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 BauGB sowie die damit verbundene weitere Beteiligung von Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, sowie für das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB werden alle erforderlichen Beschlussvorschläge, das heißt unter Dokumentation des bisherigen Verfahrensablaufs die Aufstellung, das Parallelverfahren, die resultierende Abwägung sowie weitere Verfahrensschritte veranlasst beziehungsweise den zuständigen kommunalen Gremien eingegeben.

Nach einem Ratsbeschluss vom 14.09.2023 wurde die Neubekanntmachung des gesamtstädtischen Flächennutzungsplans am 10.04.2024 im Amtsblatt der Stadt Remscheid veröffentlicht. Damit verbundene Aktualisierungen von fachplanerischen Kennzeichnungen oder nachrichtlichen Übernahmen gegenüber dem Flächennutzungsplan 2010 werden durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans als bekannter Sachstand verwendet. Konkret betrifft dies die Ortsdurchfahrtsbegrenzung und Anbauverbotszone an der Lenneper Straße.

3 Aktuelles Planungsrecht

3.1 Landesentwicklungsplanung

Gemäß dem geltenden Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, Stand 03.07.2024), Abschnitt 1.3 ist eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen. Hierzu wird zum einen auf den folgenden Absatz „Regionalplanung“ verwiesen, da diese hierdurch angesprochen wird.

Gesondert zu erwähnen ist hierzu die benannte mögliche Ermittlung des Bedarfes an Wirtschaftsflächen mit den Instrumenten der Raumordnung, welche in der bestehenden Form für Remscheid dokumentiert ist und die die vorgelegte 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – legitimiert. Aufgrund des für Remscheid gemäß landeseinheitlichem Siedlungsflächenmonitoring in Verbindung mit der Methodik der Regionalplanung festgestellten Fehlbedarfes an gewerblichen Flächen ist die vorgelegte Bauleitplanung, welche neue Betriebsflächen in einer durch Hauptstraßen erschlossenen urbanen Lage ermöglicht ein kommunaler Beitrag, um den Entwicklungsvorgaben der Landesentwicklungsplanung zu folgen.

Weiterhin sieht der LEP NRW im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes noch stärker als in der Vergangenheit eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich eine geringst mögliche Inanspruchnahme des Freiraumes vor. Auch diesen sowie weiteren im LEP NRW formulierten Nachhaltigkeitsansprüchen genügt die vorgelegte Bauleitplanung, da diese in einer immissionsvorbelasteten, urbanen, durch Hauptstraßen erschlossenen räumlichen Lage nach der Beseitigung ehemaliger Unternutzungen eine kompakte Entwicklung für gewerbliche Nutzungen vorsieht.

2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung gemäß ist die räumliche Entwicklung im Landesgebiet auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Remscheid ist darin ein Mittelzentrum.

Das Plangebiet zählt gemäß LEP NRW zur Kulturlandschaft Niederbergisch-Märkisches Land. Zugleich befindet sich dieses außerhalb der als unzerschnitten verkehrsarm kategorisierten Räume und zählt nicht zum Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes.

4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel wird bedingt gefolgt, indem neue betriebliche Nutzungen ermöglicht werden, die aktuellen Standards genügen müssen und die aufgrund des Hauptstraßennetzes und der umgebenden Nutzungsdichte auf eine verkehrsreduzierende Infrastruktur zurückgreifen können. Für die Klimaanpassung wird auf die vorgesehene Entwässerung mit Niederschlagswasserversickerung, den Umweltbericht sowie weitere konkrete Festlegungen im Bebauungsplan verwiesen.

Kapitel 6 enthält Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum.

6.1.1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sieht u. a. vor, die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Entwicklung der Wirtschaft und den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten. 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen gemäß sollen letztere durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden.

Im Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich ehemalige Wohnnutzungen sowie eine ehemalige Modellfahrstrecke, die künftig bedarfsgerecht durch ein Gewerbegebiet reaktiviert werden sollen. Weiterhin wird vorhandene Infrastruktur genutzt, sodass etwa neuer Straßenbau nicht erforderlich ist.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastruktukosten und Infrastrukturfolgekosten sieht vor, dass Kommunen vor der Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermitteln und bewerten sollen.

Hierzu wird für die vorgelegte 15. Änderung des Flächennutzungsplans auf benachbarte funktionsergänzende Siedlungselemente – Mixsieper, Sensburger und westliche Lenneper Straße als Wohnquartiere, nördliche Lenneper sowie Neuenkamper Straße als Betriebs-, Einzelhandels- sowie Standorte mit sozialer und institutioneller Infrastruktur - sowie auf direkt angrenzende Hauptstraßen mit einer Erschließungsmöglichkeit auf die Bundesstraße 229, Lenneper Straße verwiesen. Umgebende Infrastruktur und komplementierende Raumnutzungen sind daher von neuen Betrieben gemäß der 15. Änderung des Flächennutzungsplans mitnutzbar, was zur Effektivität der Raumstruktur beiträgt. Die externe Straßenerschließung ist vorhanden und muss nicht gesondert und erstmalig hergestellt werden.

Im Plangebiet waren bereits in der Vergangenheit siedlungsbereichstypische Nutzungen angesiedelt. Es werden gemessen am Maßstab der Landesentwicklungsplanung nur geringfügig neue Bauflächen geschaffen. So wird der bisherige Rahmen der Flächennutzungsplanung voraussichtlich neben einer anderen Bauflächendarstellung – gewerbliche Baufläche an Stelle von Mischgebiet – nur durch eine Bauflächenerweiterung von bis zu ca. 0,2 ha verändert. Aufwendungen für die Errichtung und den Unterhalt technischer Infrastrukturen fallen im

Wesentlichen nur plangebietsintern an. Im Falle der 15. Änderung des Flächennutzungsplans beziehungsweise für die Umsetzung der Bebauungsplanung 673 ist der Plangebietstopographie folgend im Südosten die Errichtung und Instandhaltung einer Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser erforderlich. Gemäß Bebauungsplanverfahren wird diese als private Grünfläche vorgesehen, sodass resultierende Kosten von den privaten Betriebsnutzungen zu tragen sind und kein öffentlicher Errichtungs- und Instandhaltungsaufwand entsteht. Eine neue Straße ist im Plangebiet nicht erforderlich. Im Übrigen wird zur Infrastruktur auf Kapitel 5 des hiermit vorgelegten Begründungsvorentwurfs verwiesen.

8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr gemäß sind u. a. die Mittelzentren bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden und das Schienennetz ist leistungsfähig so zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann. Südöstlich benachbart zum Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich sowohl gemäß Regional- wie auch gemäß Flächennutzungsplan innerhalb der vorhandenen Bahnanlage der Kursbuchstrecke 450.7 (S 7 „Der Müngstener“) eine Bahnhofs- bzw. Haltepunktfestlegung. Die Entwicklung eines neuen Haltepunktes liegt nicht innerhalb der Zuständigkeit der Stadt Remscheid, die beabsichtigte betriebliche Entwicklung und Nachverdichtung innerhalb des Plangebietes kann jedoch langfristig die Umsetzungswahrscheinlichkeit erhöhen.

Zur laufenden 3. Änderung des LEP NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung hat die Stadt Remscheid zuletzt am 16.06.2025 eine Stellungnahme eingereicht. U. a. wird die Grundintention dieser Raumordnungsplanung begrüßt. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans fügt sich flächenkonzeptuell gemäß dem eigenen Kommunalen Gewerbeflächenentwicklungsconcept in eine nachhaltige Entwicklungsabsicht für den Betriebsstandort Remscheid ein.

3.2 Regionalplanung

Im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan für den Planungsraum Düsseldorf (RPD) wurde das Regionale Gewerbeblächenkonzept der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal berücksichtigt, zu dem auch gemäß ergänzendem Ratsbeschluss der Stadt Remscheid vom 19.02.2015 das Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – zählt.

Das Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des RPD. Im Westen wird dieses geringfügig von einem Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) tangiert.



Auszug aktuelle Regionalplanausweisungen für das Plangebiet und Umgebung (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, Ausschnitte aus der Topographischen Karte 1 : 50.000 (TK50) Geobasis der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2014)



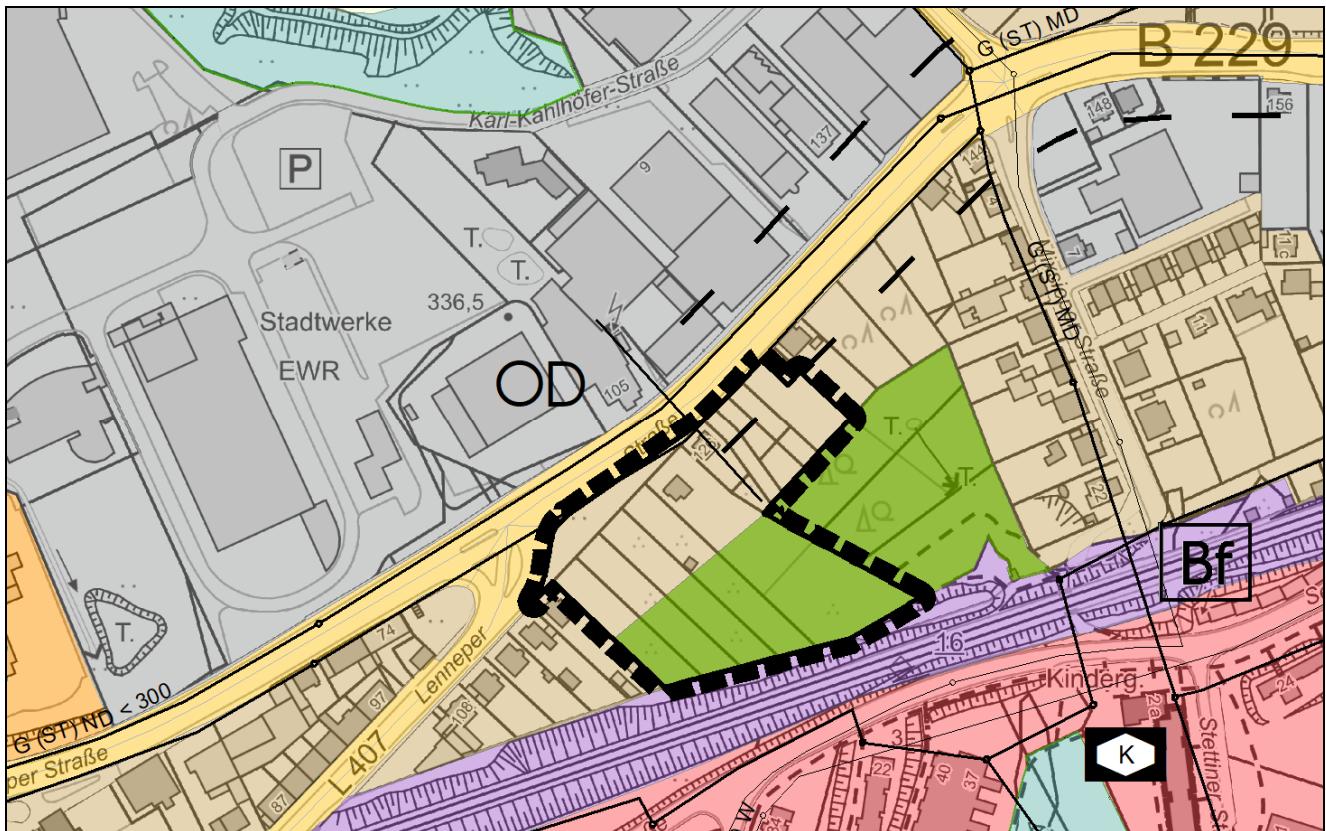
Plangebiet auf amtlicher Basiskarte mit Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß Regionalplan Düsseldorf

Der Methodik des informellen Regionalen Gewerbeflächenkonzepts mit resultierenden größeren Flächenbedarf wurde von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf für den neuen Regionalplan Düsseldorf (RPD), der am 13.04.2018 erstmalig wirksam wurde nicht gefolgt. Allerdings konnte auch der gemäß regionalplanerischer Handlungsspielraummethode ermittelte – kleinere - Flächenbedarf bereits zum erstmaligen Inkrafttreten des RPD nicht durch entsprechende Ausweisungen gedeckt werden, sodass ein regionalplanerisch nicht umsetzbarer Fehlbedarf von 23 ha verblieb.

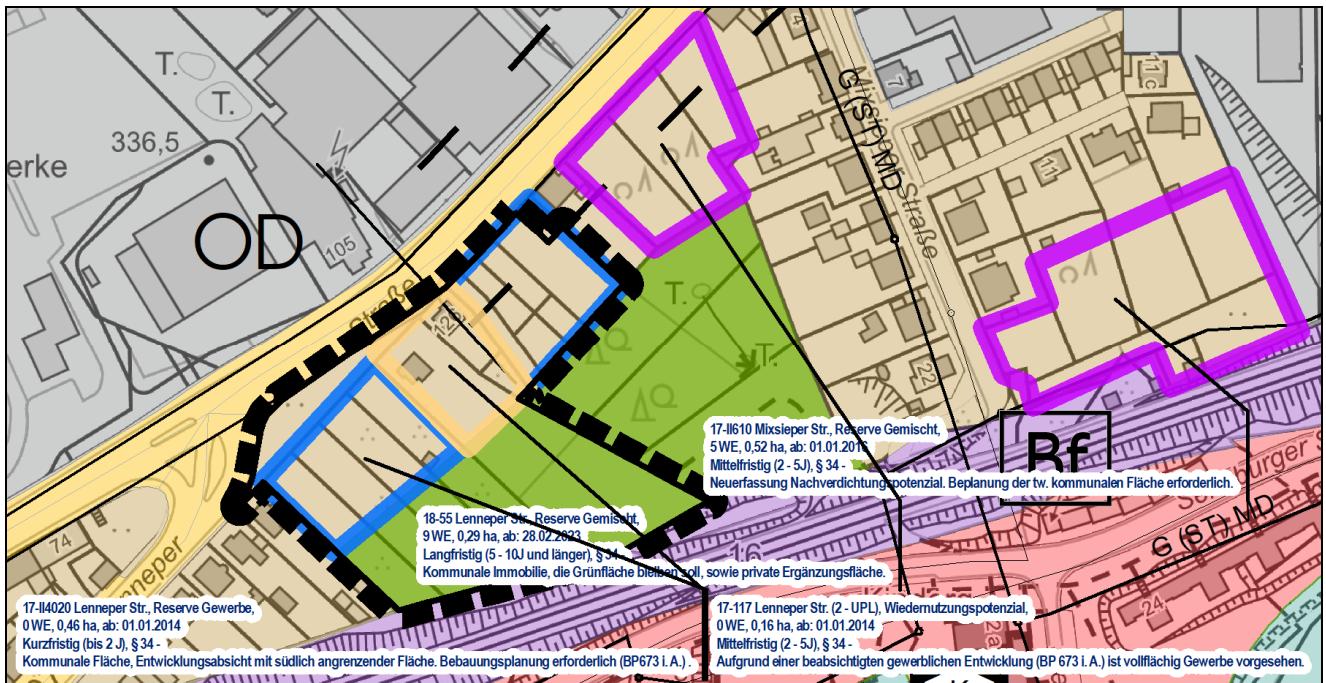
Gemäß dem Regionalmonitoring der Bezirksregierung Düsseldorf für die Planungsregion Düsseldorf – Rheinblick-Siedlungsflächenmonitoring - vom August 2023 wurde für die Stadt Remscheid ein Bedarf von 113 ha ermittelt, dem jedoch zum 01.01.2023 nur 81 ha Entwicklungspotenziale als Regionalplanreserven, Flächennutzungsplanreserven, laufende Flächennutzungsplanänderungen sowie 50 % der betriebsbezogenen Erweiterungsflächen gegenüberstanden. Der kommunal verortete Gewerbelebensraumbedarf beträgt demgemäß ca. 32 ha und hat sich damit weiter vergrößert. Die bauleitplanerische Sicherung und Aktivierung betrieblich geeigneter Bereiche, zu denen das Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans zählt ist daher dringlich.

3.3 Bisherige Flächennutzungsplan-Darstellungen

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP 2010) stellt im Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung bislang Mischgebiet an der Lenneper Straße sowie im Süden Grünfläche dar.



Auszug bislang geltende Flächennutzungsplandarstellungen für das Plangebiet und Umgebung
(Amtliche Basiskarte 2025 in Verbindung mit dem FNP 2010 gemäß Neubekanntmachung Stand 15.01.2024)



Auszug Plangebiet, Flächennutzungsplandarstellungen und Erfassung im Siedlungsflächenmonitoring

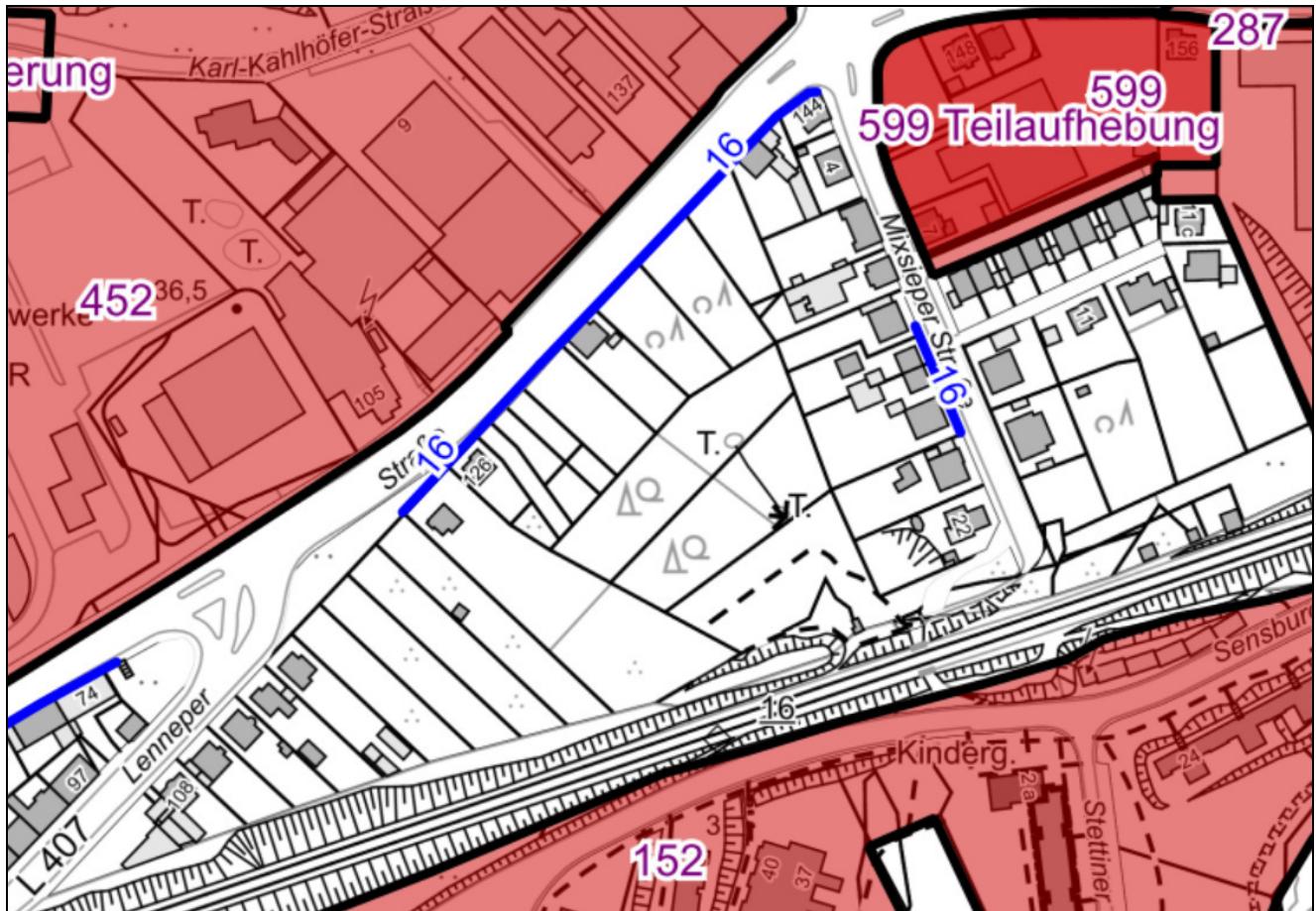
3.4 Landschaftsplanung

Für das Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – sind keine Darstellungen oder Festsetzungen eines Landschaftsplans vorhanden.

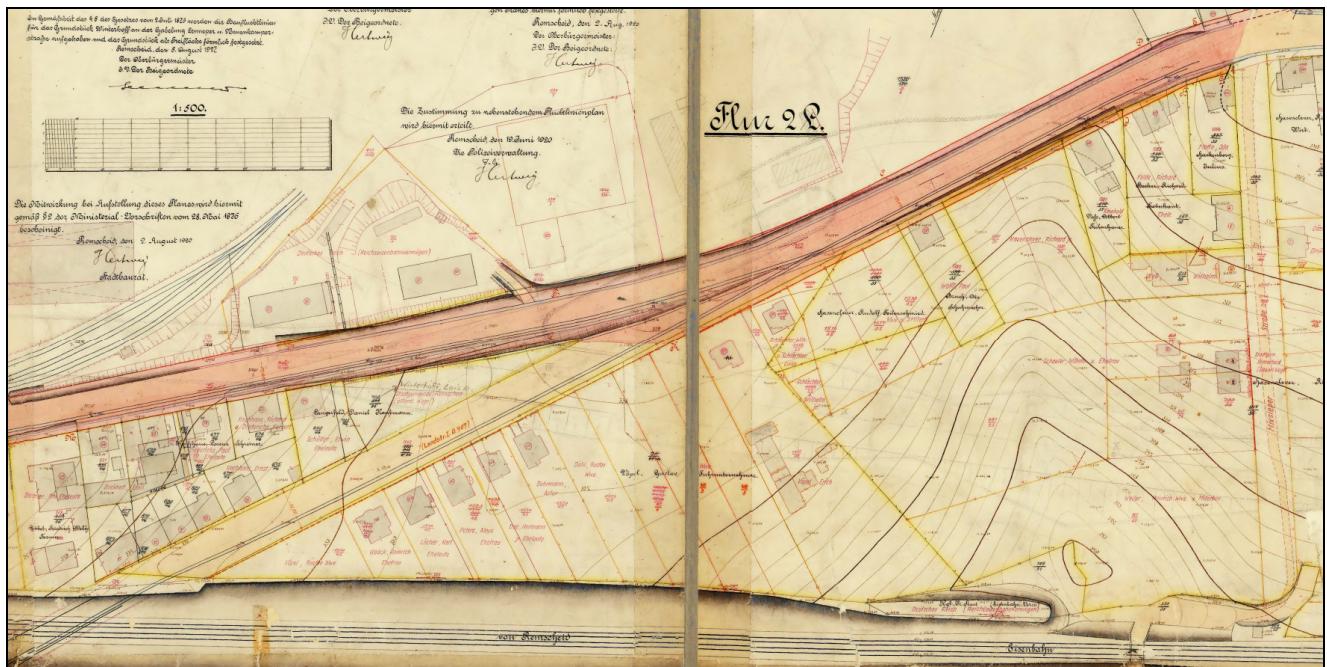
Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Remscheid-West.

3.5 Bebauungs- und Fluchlinienpläne

Innerhalb des Plangebietes der 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – ist bislang kein Bebauungsplan rechtswirksam. An der Lenneper Straße gilt teilweise der Fluchlinienplan Nr. 16.



Auszug bislang geltende Bebauungs- und Fluchlinienpläne für das Plangebiet und Umgebung



Auszug Fluchlinienplan Nr. 16 für das Plangebiet und Umgebung

Im beabsichtigten bauleitplanerischen Parallelverfahren befindet sich der Bebauungsplan Nr. 673 für den Geltungsbereich der 15. FNP-Planung in Aufstellung.

3.6 Gewerbebeflächenkonzepte

Das aktuellste vorhandene gesamtstädtische kommunale Gewerbebeflächenentwicklungskonzept ist eine informelle planungsunterstützende Unterlage, die vom Rat der Stadt Remscheid am 05.07.2018 zur Kenntnis genommen wurde. Enthalten sind, anknüpfend an eine Bestandsanalyse, eine Bedarfsermittlung sowie planerische Aussagen, die die weitere Standortentwicklung betreffen, eine Darstellung von Potenzialflächen für die weitere Standortentwicklung, zu der auch der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – zählt.

Eingeordnet wurde darin auch das Regionale Gewerbebeflächenkonzept der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal, welches vom Rat der Stadt Remscheid am 28.06.2012 beschlossen wurde und gemäß Beschlüssen vom 19.02.2015 unter anderem um einen das Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans umfassenden Bereich als Priorität 2 von 3 ergänzt wurde. Demgemäß handelt es sich um eine regional bedeutsame Fläche.

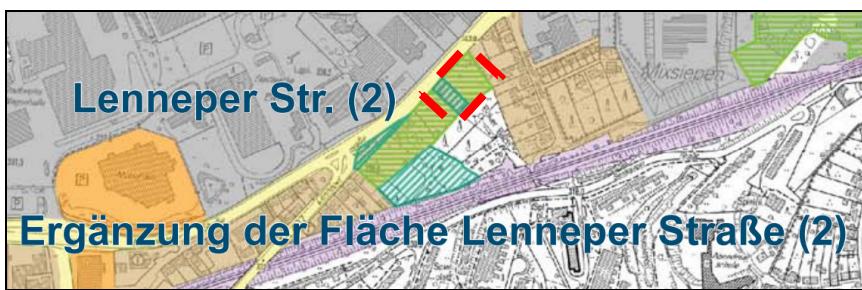
Für die kommunale Bedarfsermittlung wurde der gemäß Regionalem Gewerbebeflächenkonzept für Remscheid ableitbare kommunale Flächenbedarf unter Berücksichtigung vorhandener Standorterfordernisse sowie unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten neu gewertet und damit reduziert. Unter anderem kann nicht allen extern nachgefragten betrieblichen Anfragen, zum Beispiel von großen neuen Logistikbetrieben Folge geleistet werden, da der verbliebene Freiraum vielfach hochwertig ist und somit potentielle Standortentwicklungen gegebenfalls weder unter quantitativen noch qualitativen Gesichtspunkten im Stadtgebiet vorortet werden können.

Die kommunale Bedarfsermittlung unterschreitet auch den regionalplanerisch ermittelten Flächenbedarf. Dennoch verbleibt ein erheblicher Handlungsbedarf.

Aus den im kommunalen Gewerbebeflächenentwicklungskonzept initial ermittelten Potenzialflächen im Umfang von ca. 80 ha beabsichtigte die Verwaltung innerhalb von 12 Jahren nach Kenntnisnahme des Rates den resultierenden Bedarf von 57 ha umzusetzen. Nachfolgend erforderliche Beschlüsse sowie projekt- und gebietsbezogen konkretisierende nachfolgende Bauleitplanungen wurden angekündigt. Hierunter fallen die 15. Änderung des Flächennutzungsplans und die parallele Bebauungsplanung Nr. 673.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans fügt sich flächenkonzeptuell in eine nachhaltige Entwicklungsabsicht für den Betriebsstandort Remscheid ein. Demzufolge ist neben der Bereitstellung benötigter zusätzlicher Gewerbebeflächen langfristig der Übergang in eine gewerbliche Kreislauf-Immobilien Nutzung mit den Teilzyklen Betriebsnutzung in einer Fläche → Brachfallende Nutzung → Planerische Begleitung/Anpassung → Brachen-Aufbereitung → Wiedereinsiedlung von Betrieben vorgesehen. Im Gebiet ist die Etablierung von langfristig und nachhaltig nutzbaren Betriebsstandorten vorgesehen.

Eine Verfügbarkeit des Plangebietes der 15. Änderung des Flächennutzungsplans war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des kommunalen Gewerbebeflächenentwicklungskonzepts aufgrund der vorhandenen Nutzungen sowie einer weiteren bewohnten Privatimmobilie, Lenneper Str. 132 noch nicht gewährleistet. Zum aktuellen Zeitpunkt ist der ursprünglich vorgesehene Planungsbereich um letzteres privates Wohnhaus sowie um eine östlich daran angrenzende kommunale Baulücke verkleinert worden. Ferner wird eine Abstandsfläche zur bewohnten privaten Immobilie integriert. Die ehemaligen Wohnnutzungen in den kommunalen Immobilien Lenneper Straße 124 und 126 sind inzwischen weitgehend entfallen, sodass eine Nachnutzung realistisch ist.



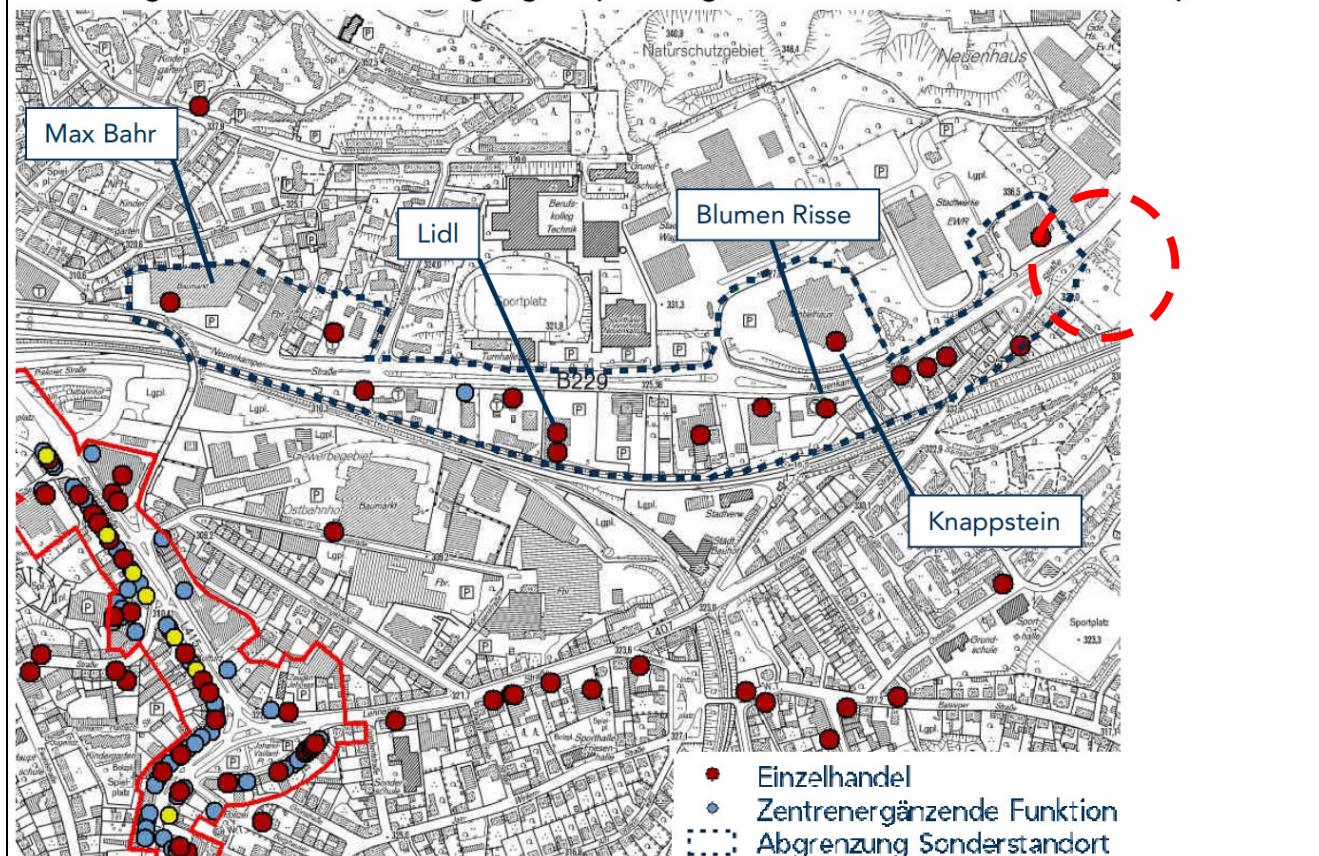
Flächenauszug Kommunales Gewerbebeflächenentwicklungskonzept mit dem ursprünglich vorgesehenen Planbereich - Lenneper Str. (2) mit Ergänzung, gesamt 1,5 ha – gekennzeichnet ist der für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans überwiegend ausgesparte Teilbereich (rot gestrichelt)

3.7 Kommunales Einzelhandelskonzept

Der Rat der Stadt Remscheid hat das Einzelhandelskonzept für die Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 25.09.2014 als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Im kommunalen Einzelhandelskonzept ist der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – gemäß der zeichnerischen Erfassung im äußersten Südosten tangiert.

Abbildung 49: Räumliche Festlegungsempfehlung des Sonderstandorts Neuenkamper Straße



Auszug Einzelhandelskonzept für die Stadt Remscheid 2014 (teilweise veraltet), Lagekennzeichnung 15. Änderung des Flächennutzungsplans (rot gestrichelt)

Die im vorgenannten Auszug dokumentierten Einzelhandelsbetriebe Max Bahr und Blumen Risse sind durch andere Betriebe ersetzt beziehungsweise nicht mehr vorhanden.

Seit 2025 erfolgt die Erarbeitung eines neuen kommunalen Einzelhandelskonzepts. Zum Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans oder zu dessen näherer Umgebung sind derzeit noch keine neuen einzelhandelsbezogenen Aussagen oder beabsichtigten Festlegungen bekannt.

4 Geplante Darstellungen des Flächennutzungsplanes

4.1 Vorgehensweise

Grundsätzlich wird zum einen der Systematik des wirksamen Flächennutzungsplans gefolgt. Dies bedeutet insbesondere, dass die darin verwendeten Darstellungstypen gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – verwendet werden, soweit diese ortslagenbezogen in Betracht kommen und dass die allgemeine Untergrenze für eigenständige Darstellungen weiterhin bei > 2.000 m² liegt.

4.2 Planungsvarianten

Sich deutlich unterscheidende Planungsvarianten bestehen für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – zum aktuellen Zeitpunkt nicht, da nach einer frühzeitigen Variantenerörterung innerhalb des parallelen Bebauungsplanverfahrens Nr. 673 derzeit ein Entwurf für die Offenlage erarbeitet wird.

In Frage steht, ob und wie eine Rad- und Fußwegequerung durch eine Festsetzung als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung erfolgt. Dies wird jedoch durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans nicht dargestellt. Die bislang erfolgte Abwägung der verbindlichen Bauleitplanung von Planungsvarianten wird aufgegriffen und der aktuelle Planungsstand im Planvorentwurf umgesetzt. Aufgrund der planerischen Maßstabsebene verbleibt mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ein Spielraum für kleinere Weiterentwicklungen durch die Bebauungsplanung.

4.3 Bauflächenkonversion Mischgebiet zu gewerblicher Baufläche

Innerhalb des Plangebietes soll, da die bisherigen Nutzungen entfallen bzw. absehbar entfallen in Übereinstimmung mit den gewerbekonzeptionellen Vorstellungen der Stadt Remscheid ein neues Gewerbegebiet als Angebotsplanung entwickelt werden.

Die bisherige Mischgebietsdarstellung ist daher obsolet und wird durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt.

4.4 Einordnung mit Neu- und sonstigen Darstellungen

Die neu veranlasste gewerbliche Bauflächendarstellung wird gegenüber dem bisherigen Mischgebiet nach Süden um bis zu ca. 0,2 ha ausgeweitet und im Norden um den neu integrierten Straßenraum gemäß Bestand, über welchen auch die Gebietserschließung erfolgt reduziert.

Im Ergebnis führt dies zu einer Darstellung als Straßenverkehrsfläche im Norden und einer daran anschließenden gewerblichen Baufläche, welche den überwiegenden Teil des Plangebietes einnimmt.

Im Südosten des Plangebietes erfolgt daran angrenzend entsprechend dem vorhandenen gutachterlichen Planstand eine Grünflächendarstellung mit einer Symbolkennzeichnung „Wasser“ für die beabsichtigte Regenwasserrückhaltung. Es wird davon ausgegangen, dass die wasserwirtschaftliche Einrichtung innerhalb der Grünfläche nur eine Teilfläche einnimmt oder als Grünflächencharakter gestaltbar ist.

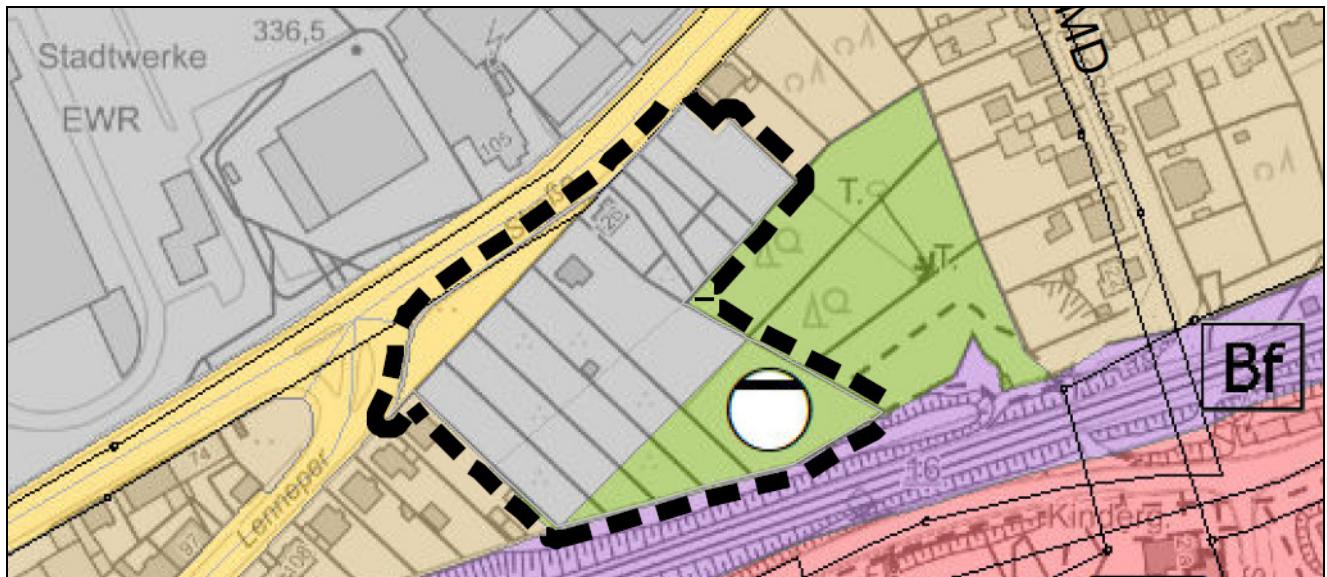
4.5 Nachrichtliche Darstellungen, Kennzeichnungen und Vermerke

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2010) sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB bislang Hauptversorgungs-gasleitungen (Mittel- und Niederdruck) an der Lenneper Straße gekennzeichnet und werden für das Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend übernommen.

Weiterhin befindet sich die Begrenzung der Ortsdurchfahrt auf der Höhe Lenneper Straße 126. Auch diese wird durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans unverändert übernommen.

4.6 Planvorentwurf und Flächenbilanz

Aus den vorgenannten Erörterungen folgt ein Planvorentwurf mit den Darstellungen Straßenverkehrsfläche, gewerbliche Baufläche und Grünfläche mit einem Symbol „Abwasser“.



Vorentwurf 15. Änderung des Flächennutzungsplans: beabsichtigte Darstellungen

Die Bilanz der Flächendarstellungen stellt sich für das Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Sollingen-Remscheid-Wuppertal – wie folgt dar:

<i>Flächendarstellung im Plangebiet</i>	<i>Bislang wirksamer FNP 2010</i>	<i>15. Änderung des Flächennutzungsplans</i>
Gewerbliche Baufläche	0 ha	0,85 ha
Mischgebiet	ca. 0,7 ha	0 ha
Straßenverkehrsfläche	0 ha	0,08 ha
Grünfläche	ca. 0,5 ha	0,27 ha
<i>Gesamt</i>	<i>1,2 ha</i>	<i>1,2 ha</i>

4.7 Ausgleichsflächen

Gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Weiterhin sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine gewerbliche Baufläche an Stelle eines Mischgebietes veranlasst, die zudem ca. 0,2 ha einer bisherigen Grünflächendarstellung im Süden des Plangebietes neu in Anspruch nimmt. Die daraus ableitbare Nutzungsstruktur und die flächige Inanspruchnahme waren nicht bereits vor Durchführung der Planung zulässig, sodass für die erwartbaren Eingriffe geeignete Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a BauGB vorzunehmen sind.

Im Zuge der Bebauungsplanung wurden die gemäß Umweltbericht ermittelten Ausgleichsbelange konkreten separaten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs zugeordnet und darin festgelegt.

Resultierende Ausgleichserfordernisse sind für die Umsetzung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans zu beachten.

5 Öffentliche Belange

5.1 Mobilität

Das Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – liegt vor allem an der Bundesstraße 229 – Lenneper Straße. Im äußersten Westen des Plangebiets, südlich des Knotenpunktes mit der Neuenkamper Straße grenzt die Lenneper Straße als Landesstraße 407 an.

Einer Verkehrsuntersuchung des Büros Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft zum Bebauungsplan Nr. 673 in Remscheid vom Mai 2022 zufolge wird sich nach der Planrealisierung das Verkehrsaufkommen durch den zu erwartenden Neuverkehr gegenüber der Verkehrssituation im Jahr 2021 nicht plankritisch erhöhen.

Folgende Ergebnisse werden zusammenfassend wiedergegeben und sind für die Bauleitplanungen 15. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplanung Nr. 673 maßgeblich. Eine Umsetzbarkeit kann demgemäß erfolgen.

- „Im Analysefall kann das Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt Neuenkamper Straße / Lenneper Straße (KP1) jederzeit mit einer mindestens ausreichenden Qualität des Verkehrsablaufs (QSV D) abgewickelt werden.“
- Für das geplante Gewerbegebiet wurde ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 173 Kfz-Fahrten pro Tag (Summe aus Ziel- und Quellverkehr) prognostiziert. In der Morgenspitzenstunde ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens um rund 14 Kfz/h und in der Nachmittagsspitzenstunde um rund 16 Kfz/h zu rechnen (Summe aus Ziel- und Quellverkehr).
- Es zeigt sich, dass die untersuchten Knotenpunkte auch im Prognosefall in der Lage sind, die Verkehrsbelastungen leistungsfähig und mit einer jederzeit mindestens ausreichenden Verkehrsqualität abzuwickeln.
- Auf die Anlage eines eigenen Rechtsabbiegestreifens sollte aus Sicherheits- und Leistungsfähigkeitsgründen verzichtet werden.
- Eine „rechts rein / rechts raus“-Lösung zur Erschließung des Gewerbegebietes in Verbindung mit einer ausreichenden Beschilderung wird funktionieren und kann als ausreichend eingestuft werden. Eine vollständige Erschließung muss aufgrund der Vierstreifigkeit und der hohen Verkehrsbelastungen entlang der Lenneper Straße ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Verkehrsqualität am Knotenpunkt Neuenkamper Straße / Lenneper Straße (KP1) durch das geplante Bauvorhaben nicht spürbar verschlechtern wird. Das geplante Vorhaben ist daher unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten realisierbar. Durch die geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens infolge des zu erwartenden Neuverkehrs sind keine erkennbaren Beeinträchtigungen für die Fußgänger und Radfahrer zu erwarten.“

Südlich angrenzend beziehungsweise südwestlich des Plangebietes der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist sowohl im Regionalplan Düsseldorf (RPD) wie auch im Flächennutzungsplan ein neuer Bahnhof des Schienen-Personennahverkehrs ausgewiesen. Die Realisierung eines betreffenden Haltepunktes liegt nicht innerhalb der Zuständigkeit der Stadt Remscheid.

5.2 Straßenplanung und Erschließung

Für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – ist keine neue Straßenplanung erforderlich.

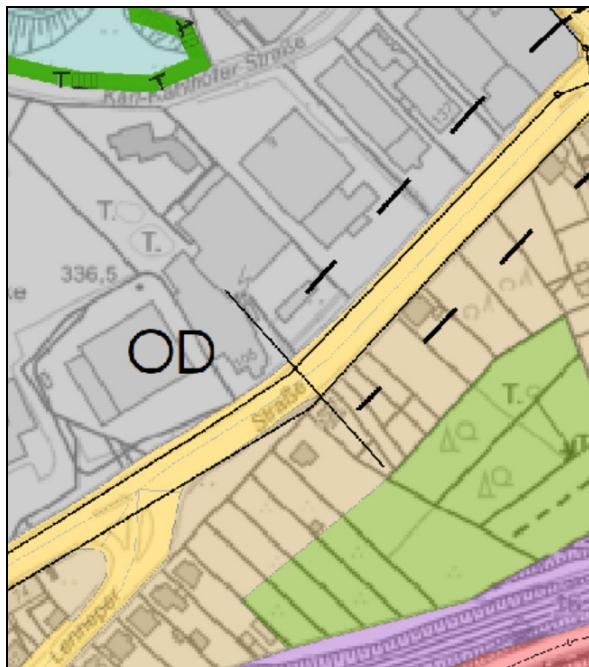
Die neue Darstellung einer Straßenfläche im Norden des Plangebietes greift den vorhandenen Bestand an sonstigen Verkehrsflächen, hier in Form eines Gehweges und einer Grünfläche mit Masten sowie mit einem dokumentierten Hydranten neben der unmittelbaren Fahrbahn auf. Innerhalb eines durch die Bebauungsplanung Nr. 673 definierten Zufahrtsbereichs erfolgt die nutzungsbezogene Erschließung direkt auf die Bundesstraße 229 - Lenneper Straße, die am Rande der 15. Änderung des Flächennutzungsplans berührt ist bzw. angrenzt.

Die Erschließung des Gewerbegebietes ist durch eine grundstücksbezogene Direktanbindung vorgesehen.

5.3 Ortsdurchfahrtsbegrenzung

Gemäß § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist eine Ortsdurchfahrt der Teil einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Auf der Höhe Lenneper Straße 126 endet die Ortsdurchfahrt entlang der Bundesstraße 229 - Lenneper Straße. Nordwestlich dieser Festlegung gilt fahrbahnbegleitend eine 20 Meter bemessende straßenrechtliche Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG.



Ortsdurchfahrtsbegrenzung (OD) und festgelegte Anbauverbotszonen (gestrichelt) im neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan

Die nachrichtlichen Übernahmen der Ortsdurchfahrt und der Anbauverbotszone, die im Zuge der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans in 2024 gemäß § 6 Abs. 6 BauGB bekannt geworden sind, werden in die 15. Änderung des Flächennutzungsplans übertragen. Hieraus folgt eine Aktualisierung gegenüber dem urkundlichen Flächennutzungsplan aus 2010, der diesen Sachstand noch nicht integriert hatte.

5.4 Eisenbahnbetrieb

Südlich an das Plangebiet angrenzend entstehen durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen, die gemäß der Deutschen Bahn AG zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Dies wird durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Bebauungsplanung Nr. 673 gutachterlich berücksichtigt und planerisch integriert.

Die vorgesehene Entwicklung von betrieblichen Nutzungen an der Lenneper Straße ist damit vereinbar. Wegegerechte der Deutschen Bahn AG werden nicht aufgehoben beziehungsweise final im Zuge der Bebauungsplanung Nr. 673 geregelt. Für Eisenbahnbetriebszwecke planfestgestellte Flurstücke werden durch die Bauleitplanungen nicht erfasst.

Gemäß einer Bodenuntersuchung des Büros Fülling Beratende Geologen GmbH vom 16.02.2018 zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser kann und ist eine solche im Plangebiet mit einem Abstand von mehr als 11 Metern bis zum nördlichen Rand der Gleistrasse realisierbar. „Der Abstand ist somit groß genug, um eine Beeinträchtigung der Gleistrasse durch Wasseraustritte aus der Böschung zu vermeiden.“ Konkret wird die Platzierung und Ausgestaltung der Versickerungsmulde im Bebauungsplanverfahren Nr. 673 festgesetzt.

5.5 Altlasten

Auf dem mittleren Grundstücksteil der Lenneper Straße 124 befand sich seit 1935 eine Kornbrennerei mit Dampfkesselanlage, vorher war die Fläche unbebaut. Der Zeitpunkt der Betriebseinstellung ist nicht bekannt. In den weiteren Jahren war dort ein Maler-/Anstreicher-Betrieb ansässig, danach verfiel das in städtischem Besitz befindliche Gebäude. Die zwischen 1935 bis 1956 erbauten Gebäudeteile sind 1986 bis zur Geländeoberkante abgebrochen worden. Die Fundamente befinden sich vermutlich noch im Boden. In der angebauten Garage soll sich eine Wartungsgrube befunden haben, ansonsten waren die Gebäude nicht unterkellert. Zur Beurteilung möglicher Bodenverunreinigungen durch den Brennereibetrieb wurde nach den Vorgaben der unteren Bodenschutzbehörde durch das Büro Middendorf-Geoservice GBR ein Altlastengutachten vom 10.01.2022 erstellt. Demzufolge ergibt sich folgende Schlussfolgerung, der entsprechend die beabsichtigte Nutzung unter einer Beauflagung der weiteren Bodenentwicklung vertretbar ist.

„Auf dem zuletzt 1986 gewerblich genutzten Gelände an der Lenneper Str. 124 in Remscheid wurden orientierende Bodenuntersuchungen durchgeführt, um zu überprüfen, ob innerhalb des Areals schädliche Bodenverunreinigungen vorliegen, die die geplante Überführung des Geländes zu einer Gewerbenutzung verhindern. Hierzu wurden insgesamt sechs Kleinrammbohrungen abgeteuft und Bodenproben entnommen.

In der Mischprobe aus dem obersten Auffüllungshorizont wurden leicht erhöhte PAK-Gehalte sowie geringfügige Verunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen und Polychlorierte Biphenyle nachgewiesen. Die festgestellten Konzentrationen besitzen jedoch nach erster Einschätzung kein gesundheits- oder umweltschädigendes Potential und sind erst bei der Entsorgung von Erdaushub von abfalltechnischer Relevanz.“

Sowohl die Mischprobe als auch die Einzelproben des gewachsenen Bodens weisen keine Belastungen mit Schadstoffen auf. Erhöhte Schwermetallgehalte lassen sich auf die geogene Grundbelastung des Bodens zurückführen.

Auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse ist eine Überführung des Grundstücks in die geplante Gewerbenutzung aus gutachterlicher Sicht vertretbar.

Soll Aushub, der bei Baumaßnahmen anfällt, entsorgt werden, so ist aus dem Material eine Mischprobe entnehmen zu lassen und diese auf die Parameter der LAGA sowie nach den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV, 2009, Stand 2017) labortechnisch analysieren zu lassen. Durch die erhöhten PAK-Summengehalte sind Einschränkungen in der Wiederverwertbarkeit des Bodenaushubs und höhere Entsorgungskosten zu erwarten. Weitere Bodenverunreinigungen konnten im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Bericht auf stichprobenartigen Aufschlüssen basiert. Sollten im Rahmen zukünftiger Erdarbeiten Abweichungen im Bodenaufbau angetroffen werden, so ist der zuständige Bodengutachter unverzüglich zu informieren.“

Der zitierten gutachterlichen Schlussfolgerung ist für die Planumsetzung zu folgen.

5.6 Immissionsschutz

Die vorhandene Immissionsvorbelastung aufgrund vorhandener Nutzungen, darunter insbesondere aufgrund des motorisierten Verkehrs der angrenzenden Bundesstraße 229 – Lenneper Straße ist mit der beabsichtigten Gebietsentwicklung vereinbar.

Im Geltungsbereich soll ein neues Gewerbegebiet entstehen, das mit benachbarten Wohnnutzungen vereinbar ist. Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG in Verbindung mit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sind nicht zulässig. Aufgrund der in der näheren Umgebung des Plangebiets vorhandenen und zulässigen Wohnnutzungen, sind im gesamten Plangebiet Betriebsbereiche und Anlagen nicht vorgesehen, die unter das Regelungsregime der 12. BImSchV fallen. Hiermit soll dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz Rechnung getragen werden und mögliche durch schwere betriebliche Unfälle hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Von Peutz Consult liegt die „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 673 in Remscheid“ vom 23.11.2023 vor. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass für das geplante Gewerbegebiet sowohl der relevante Orientierungswert der DIN 18005 von 65 dB(A) tags im Nahbereich der Bundesstraße 229 deutlich überschritten als auch der Schwellenwert von 70 dB (A) überschritten wird.

„Im Hinblick auf die geplante Nutzung als Gewerbe ist dies jedoch nicht so kritisch zu werten wie bei einer sensiblen Wohnbaufläche.“

Bei verbleibender Überschreitung der Orientierungswerte sind passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. (...) Durch die bei Realisierung des Planvorhabens verursachte Erhöhung des Verkehrsaufkommens ergibt sich an Immissionsorten an den Straßen in der Umgebung des Plangebietes eine Erhöhung der Straßenverkehrslärmimmissionen. Da es sich durchweg um stark frequentierte Straßen handelt, ist die Erhöhung jedoch vergleichsweise gering.

Durch die Reflexionen am Planvorhaben ergeben sich auf der gegenüberliegenden Seite der Neuenkamper Straße die größten Pegelerhöhungen um bis zu 0,5 dB an den Immissionsorten U12 und U13. Hier wird zudem an den Immissionsorten U13 bis U16 im Nahbereich der Neuenkamper Straße der Schwellenwert von 70 dB(A) tags überschritten. Hier handelt es sich jedoch um gewerbliche Nutzungen.

An den übrigen Immissionsorten mit Wohnnutzungen entlang der Neuenkamper Straße kommt es ebenfalls zu einer Überschreitung der kritischen Schwellenwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Hier kommt es jedoch lediglich zu Pegelerhöhungen um bis zu 0,2 dB am Immissionsort U3 im 3. OG und 0,1 dB an den übrigen Immissionsorten.

Ursache für die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV stellt aber nicht der Mehrverkehr aufgrund der Realisierung des Planvorhabens dar, sondern die bereits im Nullfall vorliegende erhebliche Verkehrsbelastung.

Da Erhöhungen des Verkehrslärms um 1 bis 2 dB für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar sind, kann eine entsprechende planbedingte Erhöhung des Verkehrslärms auch in dem besagten lärmkritischen Bereich oberhalb von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts unter Abwägungsgesichtspunkten aber hingenommen werden (OVG Munster, 30.05.2017, Az 2 D 27/15.NE).

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Wohnnutzungen, welche die Nutzungen im Plangebiet restriktieren. Um den Immissionskonflikt aus den geplanten gewerblichen Nutzungen einerseits und der vorhanden Wohnbebauung andererseits zu lösen erfolgt im Weiteren eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691. Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden die innerhalb des Bebauungsplanes liegenden Gewerbegebiete in die 3 gekennzeichneten Teilflächen unterteilt.“

Für die Umsetzung der in der Schalluntersuchung nachfolgend bezifferten teilflächenbezogenen Emissionskontingente von tags (6:00 bis 22:00h) 60, 56 und 58 sowie nachts (lauteste Stunde) von 45, 41 und 43 dB(A)/m² wird auf die Bebauungsplanung Nr. 673 verwiesen. Unter Einhaltung dieser Prämissen ist die 15 FNP-Änderung umsetzbar.

5.7 Entwässerung

An der Bundesstraße 229 - Lenneper Straße ist eine Kanalisation im Trennsystem vorhanden.

Eine Entwässerung von zusätzlichem Oberflächenwasser über die Regenwasserkanalisation in den Müggenbach ist gemäß der unteren Wasserbehörde sowie gemäß dem Wupperverband zu vermeiden, da das Gewässer bereits hydraulisch überlastet ist und im Morsbach mündet, das heißt zusätzlich die starke hydraulische Belastung auch des Morsbaches verstärken würde.

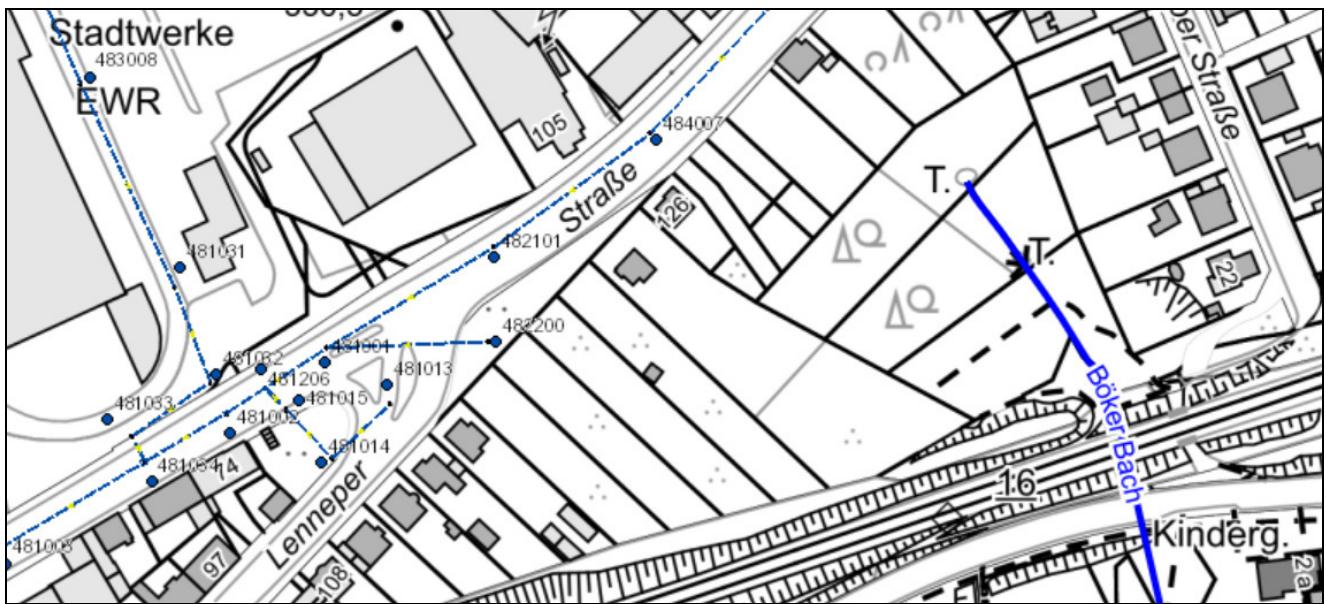
Das Plangebiet liegt zudem im unmittelbaren Einzugsgebiet des östlich entspringenden Böker Baches, der zum Eschbachtalsystem zählt.

Von Seiten des Fachdienstes Umwelt wird eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers als erforderlich angemerkt.

In der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist die in einem Grünbereich vorgesehene Niederschlagswasserversickerung im Gebiet durch die Symbolkennzeichnung „Abwasser“ dargestellt.

Gemäß dem vorliegenden Gutachten der Fülling Beratende Geologen GmbH „Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser“ vom 16.02.2018 ist eine Versickerungsanlage im Süden des Gebietes in einer in Varianten angenommenen Grundfläche und Absenkungstiefe aufgrund guter Wasserdurchlässigkeiten und ausreichend verfügbarer freier Restfläche realisierbar. Hinsichtlich Altablagerungen/Altlasten wurde im „Bereich der geplanten/vorgeschlagenen Sickeranlage (...) nur natürlich gelagerter Boden ohne Fremdbestandteile angetroffen.“

Eine präzise Standortfestlegung ergibt sich durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 673.



Regenwasserkanalisation und Gewässernetz im Planumfeld

5.8 Gasnetzversorgung

Am Rande und angrenzend an den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – ist gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan in der Lenneper Straße ein unterirdisches Hauptgasnetz vorhanden (G (ST) ND < 300 und G (ST) MD).

Die vorhandenen Darstellungen des Hauptgasnetzes im FNP 2010 werden, soweit das Plangebiet betroffen ist unverändert in die 15. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

5.9 Klimaanpassung und Klima-Check

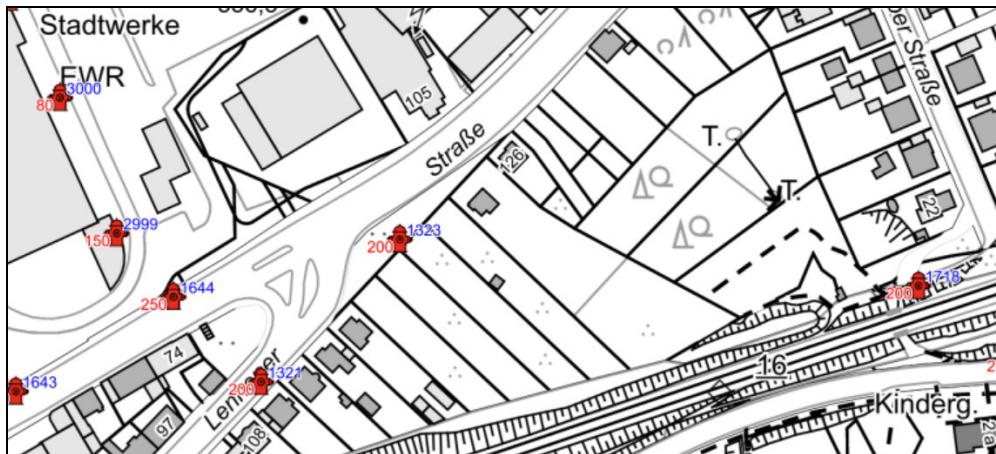
Die beabsichtigte Regenwasserrückhaltung und -versickerung erfolgt gemäß Flächennutzungsplanung in einer Grünfläche. Demgemäß ist parallel ein Grünflächencharakter zu wahren und es entsteht nicht eine rein bau-technische Entsorgungsfläche.

Das Plangebiet liegt gemäß räumlicher Klimafunktionskarte (RWTH Aachen 2018) am Rande eines thermischen Belastungsbereiches und ist als dortige Kuppenlage von Starkwindexposition betroffen. Kaltluftentstehung im Plangebiet wird gemäß dem Fachdienst Umwelt durch die beabsichtigte Versiegelung künftig fast vollständig entfallen. Auswirkungen gemäß Starkregen Gefahrenkarte sind nicht unmittelbar ableitbar, jedoch sind auch diese Belange zu integrieren, um Schäden vorzubeugen.

Der „Klima-Check in der Bauleitplanung“ der RWTH Aachen, darunter „4. Sechs Schritte zum Klimaschutz-/anpassung in der Bauleitplanung“ findet für die Planfestlegungen Anwendung. Die im Klima-Check benannten Gesichtspunkte wurden berücksichtigt. So ist die ausgewählte Fläche Gegenstand einer Vorauswahl gewesen, welche auch unter Berücksichtigung ökologischer und klimabezogener Anforderungen durchgeführt wurde. Hierzu sind etwa die Gesichtspunkte „Städtebauliche Dichte: Klimaschutz“ sowie „Siedlungs- und Verkehrsfläche (Wiedernutzung, Umwandlung und Umnutzung von Brachflächen/Abbruch von Gebäuden)“ des Klima-Checks zu benennen, da durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans die Herausbildung einer kompakten Siedlungsstruktur unterstützt wird und eine teilweise Brachflächenreaktivierung erfolgt. Hinsichtlich „Lage (bezogen auf die Nutzbarkeit von Freiflächen)“ ist anzumerken, dass die verbliebenen Freiflächen als solche bislang nicht zugänglich sind und daher keinen inneliegenden Aufenthaltswert bieten und zu „Lage (bezogen auf die energetische Nutzung)“, dass das Plangebiet eine energetisch vorteilhafte Südostexponation aufweist, welche aufgrund des beabsichtigten Baufeldes – „Ausrichtung der Baukörper (hinsichtlich passiver Sonnenergie-Nutzung)“ - gebäudebezogen nutzbar ist. Hinsichtlich „Besitzverhältnisse“ ist als vorteilhaft zu benennen, dass sich das Plangebiet vollständig im kommunalen Eigentum befindet. Zu „Wassersensible Stadtentwicklung/Überflutungsschutz“ ist anzumerken, dass im Plangebiet eine gutachterlich freigegebene Regenwasser-versickerung erfolgen soll und gemäß den Abfließverhältnissen keine zusätzlichen planungsinduzierten Niederschlagsgefahren oder Schadensereignisse erwartbar sind.

5.10 Feuerschutz und Rettungsdienst

Die Erschließung des Gebietes hat so zu erfolgen, dass Belange des Feuerschutzes und Rettungsdienstes gewährleistet sind. An der Lenneper Straße befindet sich im Plangebiet der Unterflurhydrant Nr. 1323 mit der Versorgungsleistung DN 200 für ein bedarfswise zu setzendes Standrohr in DN 80.



Hydranten mit Nr. und Versorgungsleistungen im Planumfeld

5.11 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler. Denkmalbereiche oder Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht vorhanden oder benachbart.

Bei der späteren Vorhabenrealisierung kann gemäß unterer Denkmalbehörde die Entdeckung von Funden oder Befunden im Erdreich, die gegebenenfalls eine Relevanz gemäß Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen haben können, nicht ausgeschlossen werden. Im Verdachtsfall ist die Denkmalbehörde einzubeziehen.

5.12 Hochwasser- und Wasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungs- oder bislang ermittelten Risikogebieten auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß Wasserhaushaltsgesetz. Ebenso liegt der Geltungsbereich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

5.13 Kampfmittelbeseitigung

Eine Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel ist gemäß Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbilddauswertung der Bezirksregierung Düsseldorf nicht erforderlich, da sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben haben. Sofern während der Planumsetzung dennoch Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Für Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

5.14 Sonstiges

Sofern beabsichtigte bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m überschreiten, sind in jedem Einzelfall vor Erteilung einer Baugenehmigung die Planungsunterlagen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu übermitteln.

Teil 2 des Begründungsvorentwurfs**6. Umweltbericht**

Der Umweltbericht gemäß §§ 2 Abs. 4, 2a Nr. 2 und 4c Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. Anlage 1 zum BauGB zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – wurde gemäß dem Abschichtungsprinzip im bauleitplanerischen Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend erstellt.

Darin sind erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen benannt. Zusammenfassend gehen von der 15. Änderung des Flächennutzungsplans demgemäß überwiegend keine erheblichen Auswirkungen aus. Das Defizit kann durch externe Maßnahmen ausgeglichen werden.

Der Umweltbericht zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist als Anlage und Bestandteil der Begründung beigefügt.

7. Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal – wurde gemäß dem Abschichtungsprinzip im bauleitplanerischen Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend aktualisiert.

Als erheblich wird der Verlust von Fledermauspopulationen bewertet, was durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist. Insgesamt können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppen Avifauna und Fledermäuse ausgeschlossen werden, sodass keine Verbotstatbestände gemäß Naturschutzrecht entstehen und eine entsprechende naturschutzrechtliche Ausnahme ebenfalls nicht erforderlich ist.

Die Artenschutzprüfung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist als Anlage beigefügt.

8. Klimaschutzbericht

Die Belange des Klimaschutzes wurden gemäß dem Abschichtungsprinzip im bauleitplanerischen Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB für die vorbereitende Bauleitplanung aktualisiert.

„Klimaschutz“ umfasst in diesem Fall begrifflich auch den Fachbelang „Klimaanpassung“.

Der Klimaschutzbericht zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist als Anlage beigefügt.

15. Änderung des Flächen-nutzungsplanes

**Gebiet: südöstlich der Kreuzung
Neuenkamper Straße und Lenneper
Straße und nördlich der Bahnlinie
Solingen-Remscheid-Wuppertal in
Remscheid**

Umweltbericht

Auftraggeber **Stadt Remscheid**

Datum **September 2025**



Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2111174**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **01. September 2025**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung	1
1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Darstellungen der FNP-Änderung	2
1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose	13
2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	25
2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl	27
3. Zusätzliche Angaben	28
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	28
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	32

Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 673 und der 15. FNP-Änderung in Remscheid	1
Abbildung 2: Darstellung des rechtswirksamen FNP und der gepl. 15. Änderung	2
Abbildung 3: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUK (Plangebiet rot markiert)	9

Tabellen

Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	5
Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUK	9
Tabelle 3: Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose	13

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

Die Stadt Remscheid plant die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal. Das Plangebiet ist in städtischem Besitz und soll zukünftig zu einem Gewerbegebiet entwickelt werden. Die Fläche ist überwiegend durch Grabeland und Brachland mit starkem Bewuchs geprägt. Weiterhin befinden sich angrenzend zur Neuenkamper Straße zwei Wohnhäuser innerhalb des ca. 12.200 m² großen Plangebietes (s. Abb. 1). Parallel zur 15. Änderung des FNP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 673 vorgesehen.

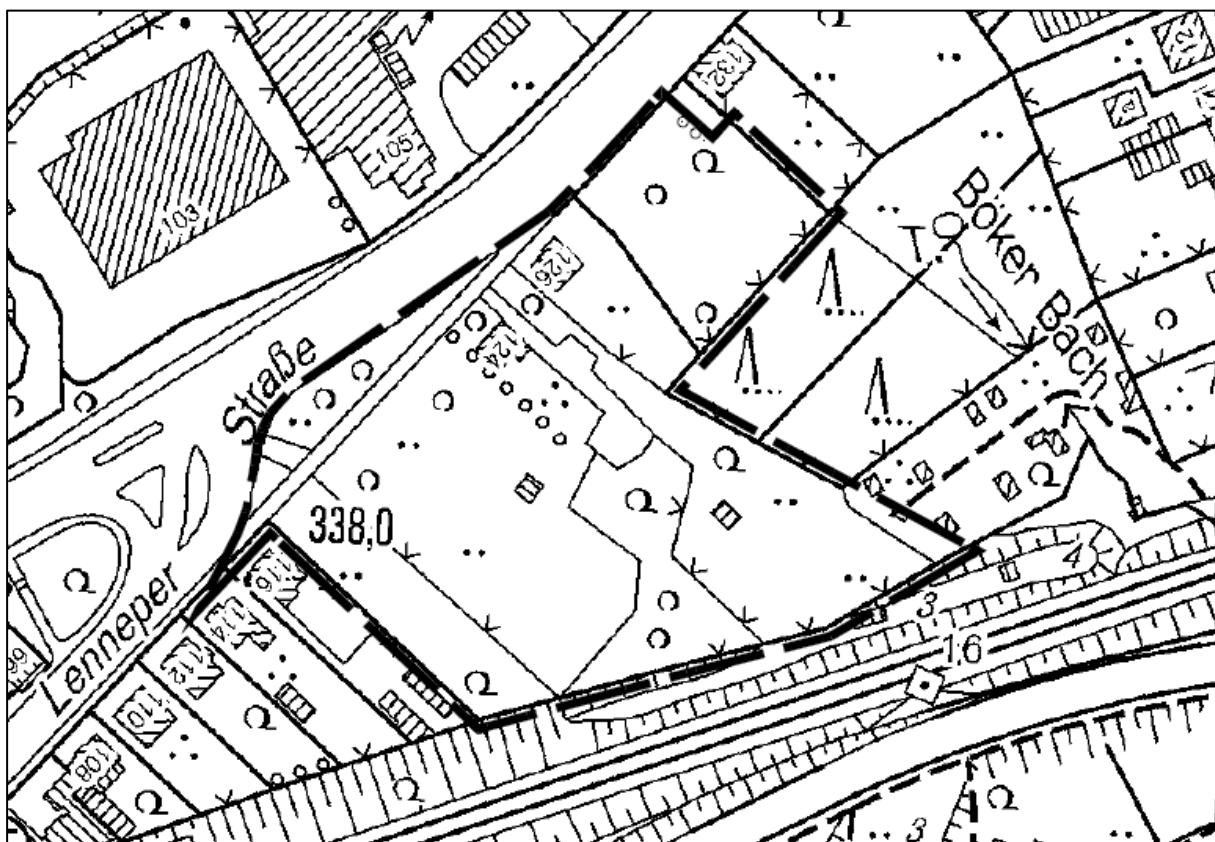


Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 673 und der 15. FNP-Änderung in Remscheid

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt. Das Baugesetzbuch (BauGB) (zuletzt geändert 12. August 2025) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

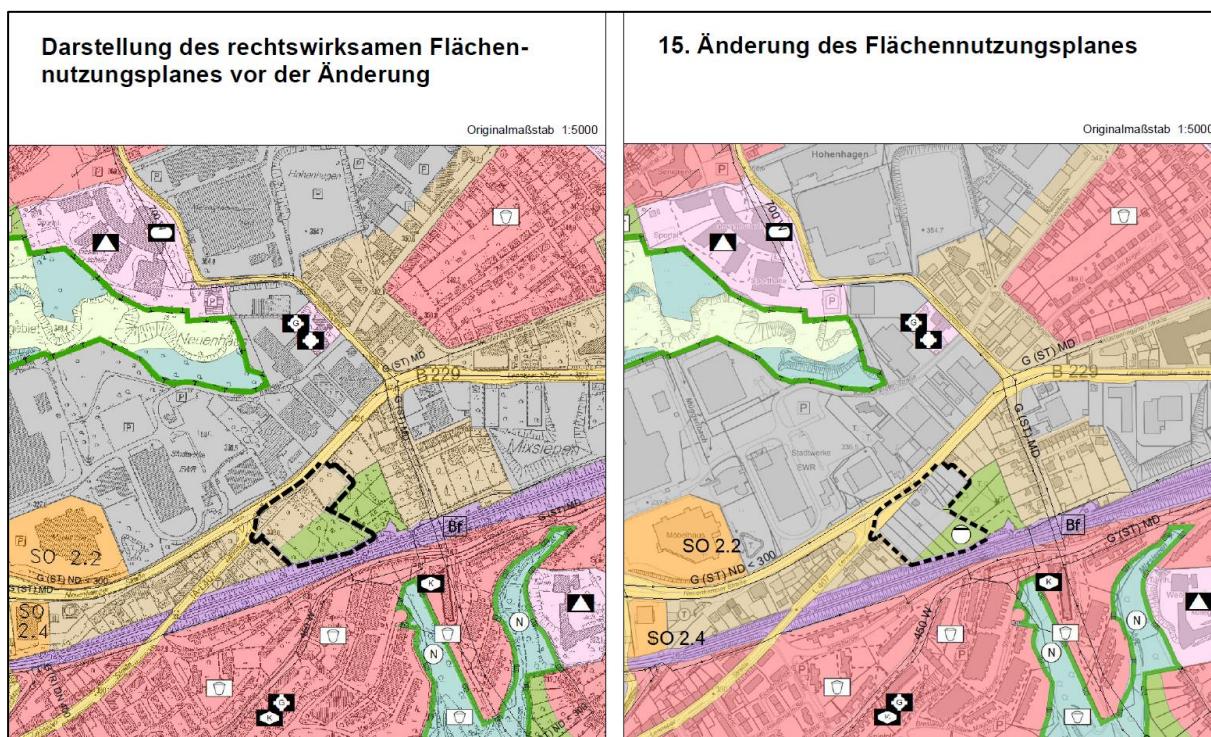
Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung kann auf die Vorarbeiten im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens zurückgegriffen werden. Der Umweltbericht zur parallelen Flächennutzungsplanänderung wird im Sinne der „umgekehrten Abschichtung“ aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entwickelt. Der Vorteil an dieser Vorgehensweise ist, dass der Umweltbericht zum Bebauungsplan bereits detaillierte Projektinformationen, Bestandsbewertungen und Auswirkungsprognosen enthält, auf die für den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung zurückgegriffen werden kann. Die wesentlichen Ergebnisse z. B. der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, zum Artenschutz oder anderen Fachgutachten werden zusammenfassend in den Umweltbericht zur FNP-Änderung übernommen.

1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Darstellungen der FNP-Änderung

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung diese Planungsziele zu ermöglichen. Die Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes umfasst ein Mischgebiet im Nordwesten zu Lenneper Straße hin sowie eine Grünfläche im Südosten (s. Abb. 2). Die 15. FNP-Änderung sieht im Nordwesten eine Darstellung als Straßenverkehrsfläche, daran anschließend gewerbliche Bauflächen und im Südosten Grünfläche sowie eine Kennzeichnung für Abwasser vor. Der Anteil an Grünflächen wird sich gegenüber dem Ausgangszustand verkleinern, um die neu geplanten gewerblichen Nutzungen zu ermöglichen.



Quelle: STADT REMSCHEID (2025)

Abbildung 2: Darstellung des rechtswirksamen FNP und der gepl. 15. Änderung

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet das Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Anlage 1 des BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid Umweltbericht

Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4, § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzwerte Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima / Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hierzu findet eine Auswertung frei verfügbarer Daten (z. B. Bodenkarten, Schutzgebietsausweisungen, Fachinformationssysteme im Internet) und von der Stadt Remscheid zur Verfügung gestellter Unterlagen statt. In den Umweltbericht als umfassendes Instrument der Betrachtung von Umweltauswirkungen, werden die Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutz, Klima) zusammenfassend übernommen.

Im § 1a BauGB sind die ergänzenden und anzuwendenden Vorschriften zum Umweltschutz enthalten. Gemäß Abs. 2 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (*Bodenschutzklausel*). Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Notwendigkeit der Umwandlung ist zu begründen (*Umwidmungssperrklausel*).

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (Satz 6). Gemäß Abs. 4 sind bei Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (*Klimaschutzklausel*).

Im Folgenden werden die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Punkt a - j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar angrenzend liegen keine Natura 2000-Gebiete.

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- f) *Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen erfolgt eine Schalltechnische Untersuchung durch das Büro PEUTZ CONSULT. Die im nördlichen Bereich verlaufende Lenneper Straße ist im Lärmaktionsplan der Stadt Remscheid als Hauptverkehrsstraße (1. Priorität) eingestuft. Dabei handelt es sich Hauptverkehrsstraßen mit einer Lärmbelastung über 70 dB(A) ganztags (L_{den}) und/oder über 60 dB(A) nachts (L_{night}).*

- g) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie können auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Angaben getroffen werden. Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 673 enthält keine Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Grundsätzlich sind die Flachdächer des zukünftigen Gewerbegebietes für die Installation von Solaranlagen geeignet.

- h) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans. Abfall- und Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- i) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Für das Stadtgebiet Remscheid liegt ein Luftreinhalteplan vor. Ziel dieses Planes ist, durch ein Maßnahmenbündel die Luftqualität zu verbessern. Eine Verschlechterung ist zu vermeiden.

- j) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

- k) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Plangebiet werden keine Industrie- und Gewerbebetriebe geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Gemäß den Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 673 sind Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BlmSchG i. V. m. der 12. BlmSchV nicht zulässig. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf das Plangebiet ausgehen.

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) BauGB sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Zusammenfassung der aus **Fachgesetzen** stammenden, wesentlichen schutzwertbezogenen Ziele.

Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzwertbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzwert	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen
	BImSchG / BImSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Fläche / Boden / Wasser	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		<ul style="list-style-type: none"> • Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren • Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
	WRRL / WHG / LWG NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser • Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Luft / Klima	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Vermeidung von Emissionen • Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität • Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) • Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Landschaft	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
		<ul style="list-style-type: none"> Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
	BNatSchG / LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern
	BlmSchG	<ul style="list-style-type: none"> Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden
	DSchG	<ul style="list-style-type: none"> Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen

Ziele und Darstellungen aus **Fachplänen**, wie der Regionalplanung und Landschaftsplanung, sowie **informellen Plänen / schutzwürdigen Bereichen** und werden im Folgenden zusammenfassend für das Plangebiet wiedergegeben (FNP s. Kap. 1.2).

Regionalplan

Am 13.04.2018 ist der Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft getreten. Dieser stellt das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) dar. Im Westen wird dieses geringfügig von einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) tangiert.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Remscheid-West der Stadt Remscheid (2003). Ca. 80 m südöstlich und 180 m nordwestlich des Plangebietes beginnt der Geltungsbereich des Landschaftsplans Remscheid-West. Die Flächen sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen: Das Naturschutzgebiet 2.2.7 „Tenter Bach und Böker Bach“ mit einer Gesamtfläche von 30,55 ha und das Naturschutzgebiet 2.2.8 „Steinbruchgelände am Hohenhagen“ mit einer Gesamtfläche von 8,67 ha.

Die Festsetzung des NSG 2.2.7 erfolgt insbesondere

- Zur Erhaltung und Sicherung des Fließgewässerökosystems des Tenter Baches und Bökerbaches mit ihrer Fließgewässerdynamik, ihren naturnahen Strukturen, Bachabschnitten und Quellfluren,
- Zur Erhaltung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit hoher struktureller und hoher Artenvielfalt,
- Zur Erhaltung und Sicherung der Bachsysteme als Lebensraum für die charakteristische Fließgewässerfauna und -flora,
- Zur Erhaltung und Wiederherstellung gewässerbegleitender Auenvegetation,

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

- Zur Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Grünlandflächen, der Feuchtwiesen und -brachen, Stillgewässer und zur Sicherung der floristischen und faunistischen Vielfalt,
- Zur Erhaltung und Entwicklung der mageren Grünlandflächen und Ruderalstandorte,
- Zur Erhaltung und Entwicklung des Birken-Eichenwaldes sowie der Pfeifengrasbestände
- Zum Schutz der zahlreichen gefährdeten und stark gefährdeten Biotope und Pflanzengesellschaften.
- Zur Erhaltung und Sicherung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Wegen der besonderen Eigenart der Bodenwasserverhältnisse und der speziellen Artenzusammensetzung der Flora der Lehmheide,
- Zur Sicherung und Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der Bachökosysteme und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen. Hier sind insbesondere Eisvogel, Grünspecht, Ringelnatter und Flussnapschnecke sowie Sumpfveilchen und Quendel-Kreuzblümchen zu nennen (Rote Liste Arten).

Die Festsetzung des NSG 2.2.8 erfolgt insbesondere:

- Zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines Steinbruchbiotops als Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsraum für an Sekundärlebensräume gebundene Pflanzen- und Tierarten,
- Zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines reichhaltigen Biotopmosaiks, u.a. der Tonschiefersteinwände, der Brachflächen, der Magerrasen und Gebüschbestände, Vorwaldstadien, der krautigen Bestände, der Hangflächen mit ihren entsprechenden Sukzessionsstadien auf Schutt- und Lockermaterial und der Kleingewässer,
- Zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien, Heuschrecken, Reptilien und Singvögeln,
- Zur Bewahrung seltener wärmebegünstigter Sonderstandorte als Lebensraum für an diese Standorte gebundene Insektenarten,
- Zur Erhaltung als Lebensraum für gefährdete Tierarten,
- Zur Erhaltung der temporären Quellen sowie der Hangwasseraustritte als Lebensgrundlage für an Feuchtbereiche gebundene Tier- und Pflanzenarten,
- Aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, kulturhistorischen und umweltpädagogischen Gründen,
- Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Magerwiesen und Grünlandbrachen im nördlichen Teil des Schutzgebietes,
- Zur Erhaltung des sehr wertvollen Landschaftsbildes.

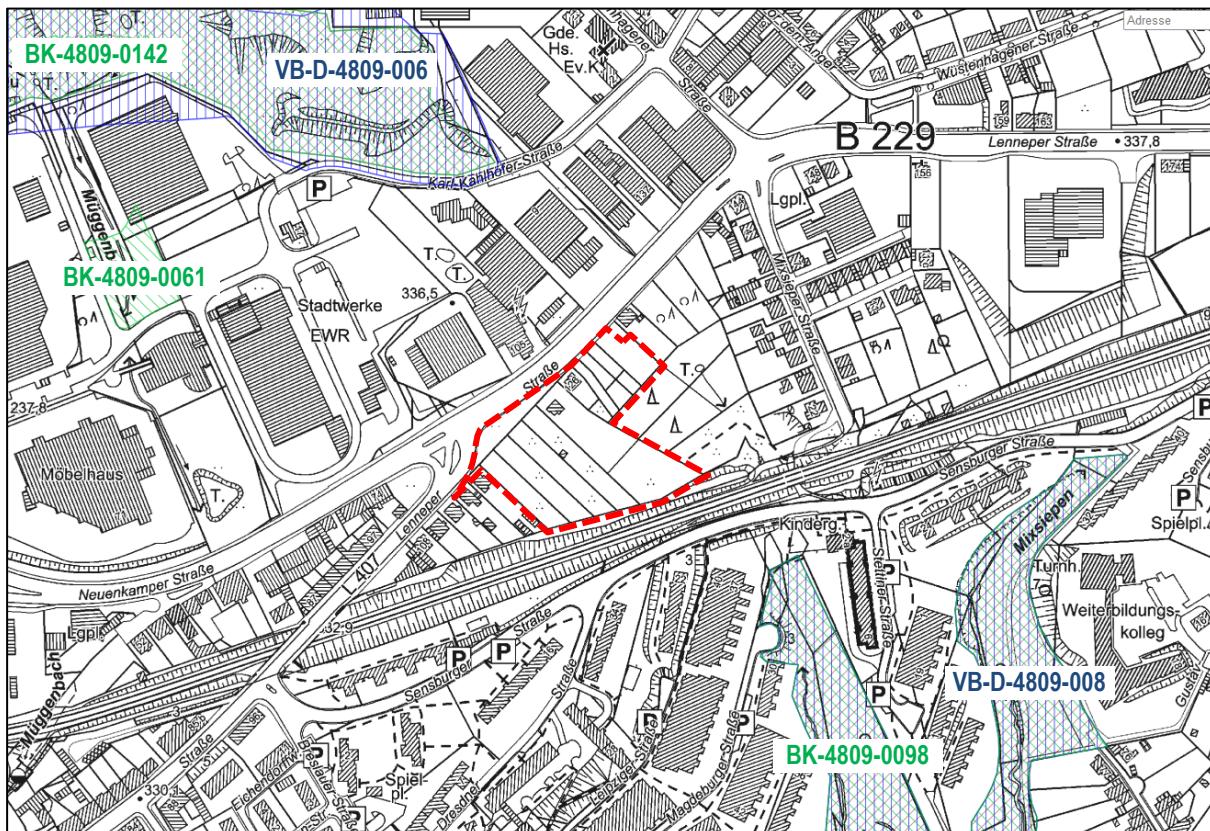
Fachinformationssystem des LANUK

Die nachfolgend aufgeführten schutzwürdigen Biotope gemäß der **Biotopkataster- und Biotopverbundflächen** des LANUK liegen außerhalb des Plangebietes.

Ca. 80 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die ca. 43,62 ha große Biotopverbundfläche „Bökerhöhe, Böker- und Tenterbach“ (VB-D-4809-008). Diese beinhaltet wiederum das ca. 30,55 ha große Naturschutzgebiet RS-001 „NSG Tenter Bach und Bökerbach“, die ca. 30,53 ha große Biotopkatasterfläche „NSG Tenter Bach und Bökerbach“ (BK-4809-0098) sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop (Lebensraumtyp: Fließgewässer). Ca. 140 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die ca. 15,78 ha Biotopverbundfläche „Steinbruchgelände Hohenhagen, Grünland am Teufelsbach“ (VB-D-4809-006), welche das ca. 8,67 ha große Naturschutzgebiet RS-009 „NSG Steinbruchgelände Hohenhagen“, die Biotopkatasterfläche „RS-009 NSG Steinbruchgelände Hohenhagen“ (BK-4809-0142) sowie ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop (Lebensraumtyp: Magerwiesen)

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

beinhaltet. Des Weiteren befindet sich ebenfalls in nordwestlicher Richtung des Plangebietes ca. 230 m entfernt die ca. 0,31 ha große Biotopkatasterfläche BK-4809-0061 „Weidengebüsch auf dem Gelände der Stadtwerke Remscheid bei Neuenhaus“ (s. Tab. 2 und Abb. 3). Die Naturschutzgebiete wurde bereits im vorhergegangenen Kapitelabschnitt „Landschaftsplan“ ausgewertet.



(Quelle: LANUV 2023 (jetzt LANUK), eigene Darstellung)

Abbildung 3: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUK (Plangebiet rot markiert)

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUK

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-D-4809-008	Bökerhöhe, Böker- und Tenterbach	Erhaltung eines vielfältig zusammengesetzten Steilhangbereiches der Bergischen Hochfläche mit gut ausgebildeten Relikten der Bergischen Kulturlandschaft sowie eines selten gewordenen Feuchtheidebereiches	<ul style="list-style-type: none"> • herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)
BK-4809-0098	NSG Tenter Bach und Bökerbach	Erhaltung und Entwicklung Fließgewässersystems und eines Waldgebiets als wichtiger Bestandteil des Biotopverbundsystems.	<ul style="list-style-type: none"> • regionale Bedeutung • lokale Bedeutung • landesweite Bedeutung
VB-D-4809-006	Steinbruchgelände Hohenhagen, Grünland am Teufelsbach	Erhaltung eines reich strukturierten Steinbruchkomplexes mit temporären Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> • herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere heraus-

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
			ragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)
BK-4809-0142	RS-009 NSG Steinbruchgelände Hohenhagen	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines Steinbruchbiotops als Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsraum für an Sekundärlebensräume gebundene Pflanzen- und Tierarten, - Zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines reichhaltigen Biotopmosaiks, u.a. der Tonschiefersteinwände, der Brachflächen, der Magerrasen und Gebüschbestände, Vorwaldstadien, der krautigen Bestände, der Hangflächen mit ihren entsprechenden Sukzessionsstadien auf Schutt- und Lockermaterial und der Kleingewässer, - Zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien, Heuschrecken, Reptilien und Singvögeln, - Zur Bewahrung seltener wärmebegünstigter Sonderstandorte als Lebensraum für an diese Standorte gebundene Insektenarten, - Zur Erhaltung als Lebensraum für gefährdete Tierarten, - Zur Erhaltung der temporären Quellen sowie der Hangwasseraustritte als Lebensgrundlage für an Feuchtbereiche gebundene Tier- und Pflanzenarten, - Aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, kulturhistorischen und umweltpädagogischen Gründen, - Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Magerwiesen und Grünlandbrachen im nördlichen Teil des Schutzgebietes, - Zur Erhaltung des sehr wertvollen Landschaftsbildes. 	<ul style="list-style-type: none"> • lokale Bedeutung
BK-4809-0061	Weidengebüsch auf dem Gelände der Stadtwerke Remscheid bei Neuenhaus	Erhaltung und Schutz des alten Baum- und Strauchbestandes als wichtiger Bestandteil des innerstädtischen Biotopverbundsystems.	<ul style="list-style-type: none"> • lokale Bedeutung

Fachinformationssystem des ELWAS

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Eschbachtalsperre“ liegt ca. 1,4 km südöstlich des Plangebietes.

Stadtökologischer Fachbeitrag (StöB) Remscheid (2006)

Der Stadtökologische Fachbeitrag für die Stadt Remscheid (StöB 2006) beinhaltet planerische Empfehlungen für die Landschaftsplanung im besiedelten Bereich. Die Erkenntnisse und Planungsempfehlungen sollen als

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid

Umweltbericht

Grundlage für eine ökologisch orientierte und nachhaltige Stadtentwicklung dienen. Gemäß der Analysekarte „3.2: Biotope und Arten“ handelt es sich bezogen auf die ökologische Bewertung der Nutzungstypen im Siedlungsgebiet um Bereiche mit hervorzuhebenden Biotopverbundeigenschaften (z. T. Potenzialflächen) bzw. um großflächige Räume, die sich aufgrund ihrer Lage für den Biotopverbund im Siedlungsraum eignen zurzeit aber nur in eingeschränktem Maße Biotopverbundstrukturen aufweisen.

Luftreinhalteplan und Lärmaktionsplan Remscheid

Für das Stadtgebiet Remscheid liegt ein Luftreinhalteplan vor (Bezirksregierung Düsseldorf, 2012). Ziel ist die Umsetzung der Anforderungen der EU-Richtlinie 2008/50/EG zur Vermeidung und Verminderung von Luftschadstoffbelastungen. Das Plangebiet liegt außerhalb der Umweltzone für die ein Verkehrsverbot für schadstoffintensive Fahrzeuge gilt. Konkrete Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind im Plangebiet nicht umzusetzen.

Für das Stadtgebiet Remscheid liegt ein Lärmaktionsplan (2016) nach den Anforderungen der EU-Richtlinie 2002/49/EG vor. Nordwestlich des Plangebietes trifft die Neuenkamper Straße (2. Priorität) auf die Lenneper Straße (Hauptverkehrsstraße, 1. Priorität). Bei Belastungsschwerpunkten 1. Priorität sind mehr als 40 % der von relevantem Lärm über 50 dB(A) betroffenen Einwohner von Lärmbelastungen für L_{night} und L_{den} oder nur L_{night} über der Auslöseschwelle betroffen, im Falle des Belastungsschwerpunkt 2. Priorität sind es mehr als 20 %. In ihrem weiteren Verlauf nördlich des Plangebietes stellt die Lenneper Straße dann einen Belastungsschwerpunkt 3. Priorität dar. Das bedeutet, dass weniger als 20 % der von relevantem Lärm über 50 dB(A) betroffenen Einwohner von Lärmbelastungen für L_{night} und L_{den} oder nur L_{night} über der Auslöseschwelle betroffen sind. Für den Bereich der Kreuzung von Neuenkamper Straße und Lenneper Straße werden entsprechende lärmindernde Maßnahmen vorgeschlagen. Für den Abschnitt der Lenneper Straße / Neuenkamper Straße liegt eine Ausweisung als gewerbliche Baufläche vor, daher sind hier keine lärmindernden Maßnahmen geplant.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Um die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a - j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Gemäß Anlage 1 BauGB umfasst die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Nr. 2 a folgende Angaben:

- eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie
- den Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Bestandsaufnahme erfolgt im Kapitel 2.1, Tabelle 3 in der linken Tabellenspalte getrennt für die einzelnen Schutzwerte. Die Auswirkungsprognose bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt entsprechend gegenübergestellt in der rechten Tabellenspalte.

Gemäß Nr. 2 b der Anlage 1 des BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu beschreiben, unter anderem infolge der aufgelisteten Inhalte aa) bis hh). Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Belange des Umweltschutzes:

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

Die Auswirkungen durch die Gewerbeplanung erfolgt schutzgutbezogen in den nachfolgenden Kapiteln. Mögliche Auswirkungen durch Abrissarbeiten werden hinsichtlich des Artenschutzes bewertet.

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in dem nachfolgenden Kapitel ausführlich beschrieben und bewertet.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

Hinsichtlich Lärm wurde im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens Nr. 673 ein Schallgutachten erstellt. Die Zusammenfassung der Ergebnisse kann dem „Schutzgut Mensch“ entnommen werden. Zu den übrigen Belangen können keine Aussagen getroffen werden. Erschütterungen können allenfalls im Rahmen der Bauphase entstehen und sind dann nur von temporärer Dauer.

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

Die Entsorgung der Abwässer wird über den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland: Nordrhein-Westfalen (GEOportal.NRW 2022) in der Erdbebenzone 0 und der Unterkategorie R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsgrund).

Wie bereits im Kapitel 1.3 aufgeführt, sind im Plangebiet keine Nutzungen zulässig, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Risiken durch Unfälle und Katastrophen können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausgeschlossen werden. Bezuglich des kulturellen Erbes wird auf das Schutzgut Kulturgüter verwiesen.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

Hinsichtlich der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete wird auf das Kapitel 2.1 verwiesen.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Kapitel 2.1 beschrieben und bewertet. Zusätzlich wurden die Belange des Klimaschutzes in einem gesonderten Gutachten (UWEDO 2025) bewertet, dessen Ergebnisse im Umweltbericht zusammengefasst wiedergegeben werden.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für die baulichen Entwicklungen innerhalb des Plangebietes nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt werden. Konkrete Angaben hierzu liegen auf der Grundlage der aktuellen Planung nicht vor. Im Allgemeinen sind Vorgaben von DIN-Normen, aus den jeweiligen Fachgesetzen und fachlich anerkannte Methoden (z. B. der FLL bei Begrünungsmaßnahmen) anzuwenden. Bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.1 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

Folgende Datengrundlagen liegen vor und werden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie Auswirkungsprognose im Umweltbericht herangezogen:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 673 in Remscheid, PEUTZ CONSULT GMBH 2023,
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 673 in Remscheid, BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH (2022),
- Orientierende Bodenuntersuchung MIDDENDORF-GEOSERVICE GBR (2022),
- Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser - Gutachten, FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH (2018),
- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) zu der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid, UWEDO (2025),
- Belange des Klimaschutzes zu der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid, UWEDO (2025),
- Stadtökologischer Fachbeitrag Remscheid, LÖBF (2006),
- Lärmaktionsplan der Stadt Remscheid (2016),
- Luftreinhalteplan Remscheid (2012),
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUV mit Angaben zu Schutzgebieten, Biotoptverbundflächen, potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVÖ und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc..

Nachfolgend ist zu berücksichtigen, dass die wesentlichen Aussagen zum Bestand und den Auswirkungen dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 673 entnommen sind.

Tabelle 3: Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
Schutzbau Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Hinsichtlich des Schutzbau Mensch sind insbesondere Aussagen zur Gesundheit und dem Wohlbefinden, der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie zur Erholungs- und Freizeitfunktion von Relevanz. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich an der Neuenkamper Straße ein leergezogenes Wohnhaus sowie ein noch in Nutzung befindliches Wohnhaus. Die übrigen Flächen	Die Planung sieht die Realisierung eines Gewerbegebietes südöstlich der Neuenkamper Straße und Lenneper Straße vor. In diesem Zusammenhang ist der Abriss von zwei, teils ehemaligen, Wohngebäuden erforderlich. Da die Gebäude aktuell ohnehin nur noch zum Teil bewohnt sind, geht dies nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzbau Mensch einher. Außerdem geht die bisherige Nutzung der

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>weisen innerhalb des Plangebietes keine Wohnfunktion auf. Der südwestlich angrenzenden Wohnbebauung im Bereich der Lenneper Straße kommt als schutzbedürftige Nutzung eine hohe Bedeutung zu. Östlich des Plangebietes schließen sich Kleingartenstrukturen bzw. Waldflächen sowie im weiteren Verlauf Wohnbebauung im Bereich der Mixsieper Straße an, die ebenfalls hinsichtlich der Schutzwürdigkeit von Relevanz sind.</p> <p>Hinsichtlich der Emissionssituation liegen Vorbefestigungen durch Lärm und Schadstoffe ausgehend von der Verkehrsbelastung der Neuenkamper Straße und der Lenneper Straße vor. Genaue Angaben zur Luftqualität innerhalb des Plangebietes sind nicht vorhanden.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich eine Kartbahnanlage für Modellautos sowie genutzte Gartenflächen, die eine entsprechende Freizeit- und Erholungsfunktion aufweisen.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch Bodenbelastungen auf den Menschen, wurde durch das Büro MIDDENDORF-GEOSERVICE GBR (2022) eine orientierende Bodenuntersuchung vorgenommen. Des Weiteren wurde ein Verkehrsgutachten durch das Büro BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH (2022) sowie eine Schalltechnische Untersuchung durch das Büro PEUTZ CONSULT GMBH (2023) erstellt. Die Ergebnisse der genannten Gutachten sind der Auswirkungsprognose in der rechten Tabellenpalte zu entnehmen.</p>	<p>Kartbahnanlage für Modellautos sowie die Gartenstrukturen mit einer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion verloren. Gleichzeitig wird über Festsetzungen im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 673 ein neuer Fuß- und Radweg geschaffen, der zukünftig für Freizeit- und Erholungszwecke nutzbar ist.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung wäre weiterhin die bisherige Wohn- und Freizeitnutzung im Plangebiet möglich. Durch das Büro BRILON BONDZIO WEISER (2022) wurde zum Bebauungsplan eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Die nachfolgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen. Demnach wurde untersucht ob das zukünftige Verkehrsaufkommen leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden kann und ob die Erschließung des Gewerbegebietes über einen neuen Rechtsabbiegestreifen in Verbindung mit einer „rechts rein / rechts raus“-Regelung geeignet ist.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Analysefall kann das Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt Neuenkamper Straße / Lenneper Straße (KP1) jederzeit mit einer mindestens ausreichenden Qualität des Verkehrsablaufs (QSV D) abgewickelt werden. • Für das geplante Gewerbegebiet wurde ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 173 Kfz-Fahrten pro Tag (Summe aus Ziel- und Quellverkehr) prognostiziert. In der Morgenspitzenstunde ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens um rund 14 Kfz/h und in der Nachmittagsspitzenstunde um rund 16 Kfz/h zu rechnen (Summe aus Ziel- und Quellverkehr). • Es zeigt sich, dass die untersuchten Knotenpunkte auch im Prognosefall in der Lage sind, die Verkehrsbelastungen leistungsfähig und mit einer jederzeit mindestens ausreichenden Verkehrsqualität abzuwickeln. • Auf die Anlage eines eigenen Rechtsabbiegestreifens sollte aus Sicherheits- und Leistungsfähigkeitsgründen verzichtet werden. • Eine „rechts rein / rechts raus“-Lösung zur Erschließung des Gewerbegebietes in Verbindung mit einer ausreichenden Beschilderung wird funktionieren und kann als ausreichend eingestuft werden. Eine vollständige Erschließung muss aufgrund der Vierstreifigkeit und der hohen Verkehrsbelastungen entlang der Lenneper Straße ausgeschlossen werden. <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Verkehrsqualität am Knotenpunkt Neuenkamper Straße / Lenneper Straße (KP1) durch das geplante Bauvorhaben nicht spürbar verschlechtern wird. Das geplante Vorhaben ist daher unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten realisierbar. Durch die geringfügige Erhöhung des</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
	<p>Verkehrsaufkommens infolge des zu erwartenden Neuverkehrs sind keine erkennbaren Beeinträchtigungen für die Fußgänger und Radfahrer zu erwarten.</p> <p>Durch das Büro PEUTZ CONSULT GMBH wurde eine Schalltechnische Untersuchung (2023) zum Bebauungsplan erstellt. Die nachfolgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen. Demnach liegen die höchsten Verkehrslärmimmissionen im Nahbereich der Neuenkamper Straße vor. Hier liegen die Beurteilungspegel hier bei bis zu 72 dB(A) tags und 63 dB(A) nachts. An den zur Neuenkamper Straße abgewandten Fassaden ergeben sich deutlich geringere Beurteilungspegel. An den südöstlichen Baugrenzen liegen die Beurteilungspegel noch bei 58 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Der für das geplante Gewerbegebiet relevante Orientierungswert der DIN 18005 von 65 dB(A) tags wird demnach im Nahbereich der Neuenkamper Straße deutlich überschritten. Auch der Schwellenwert von 70 dB(A) tags wird hier überschritten. Im Hinblick auf die geplante Nutzung als Gewerbe ist dies jedoch nicht so kritisch zu werten wie bei einer sensiblen Wohnbaufläche.</p> <p>Bei verbleibender Überschreitung der Orientierungswerte sind passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Die höchsten berechneten maßgeblichen Außenlärmpegel betragen 76 dB(A) an der Neuenkamper Straße, woraus sich ein gefordertes, gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß erf. R'w,ges bei einer Büronutzung von erf. R'w,ges = 41 dB ergibt.</p> <p>Durch die bei Realisierung des Planvorhabens verursachte Erhöhung des Verkehrsaufkommens ergibt sich an Immissionsorten an den Straßen in der Umgebung des Plangebietes eine Erhöhung der Straßenverkehrslärmimmissionen. Da Erhöhungen des Verkehrslärms um 1 bis 2 dB für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar sind, kann eine entsprechende planbedingte Erhöhung des Verkehrslärms auch in dem besagten lärmkritischen Bereich oberhalb von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts unter Abwägungsgesichtspunkten aber hingenommen werden (OVG Münster, 30.05.2017, Az 2 D 27/15.NE).</p> <p>Weiterhin erfolgte eine Schalltechnische Kontingentierung der Gewerbeblächen des Plangebietes, da sich im Umfeld Wohnnutzungen befinden, welche die Nutzungen im Plangebiet restriktieren. Um den Immissionskonflikt aus den geplanten gewerblichen Nutzungen einerseits und der vorhandenen Wohnbebauung andererseits zu lösen erfolgte eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691.</p> <p>Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet liegen nicht vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährleistet werden, so dass Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
	<p>sind (s. auch Hinweise der Festsetzungen des Bebauungsplanes).</p> <p>Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Schallschutz keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzbau Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu erwarten. Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Schutzbau Mensch.</p> <p>Die Ergebnisse bezüglich des Bodenprofils und möglicher Altlasten die Auswirkungen für das Schutzbau Mensch haben könnten sind dem „Schutzbau Boden“ zu entnehmen.</p>
Schutzbau Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
<p>Die folgende Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen basiert auf der Biotopkartierung nach dem Landes-Biototypenschlüssel des LANUV (jetzt LANUK), die im Juli 2022 durchgeführt wurde. Bewertet wurde nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008).</p> <p>Das Plangebiet umfasst hinsichtlich der Biotypen überwiegend unversiegelte Bereiche, die sich aus Siedlungsgehölzen, Rasenflächen sowie Garten- / Gartenbrachen zusammensetzen. Versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen finden sich im nordwestlichen Bereich entlang des Fuß- und Radweges der Lenneper Straße sowie den beiden Wohnhäusern an der Neuenkamper Straße und der im südlichen Teil des Plangebietes gelegenen Modellrennbahn wieder. Neben der Modellrennbahn und einer kleinen Tribüne, prägen Rasenflächen, diesen Teil des Plangebietes. Das Gelände der Modellrennbahn ist über eine versiegelte bzw. teilversiegelte Zufahrt an die Neuenkamper Straße angebunden.</p> <p>Nordwestlich davon grenzt ein Gehölz- und Gebüschaum mit Stangenholz bestehend aus Bergahorn, Hasel, Hainbuche, Feldahorn, Holunder, Eberesche an, der bis zum Fuß- und Radweg an die Lenneper Straße heranreicht. Der Bereich wird durch einige Überhälter (Stieleichen und Hainbuchen) mit mittlerem Baumholz überstanden. Weiterhin grenzen nördlich der Modellrennbahn die rückwärtige Gartenfläche des Wohnhauses sowie westlich der Anlage ein eingezäuntes Gartengrundstück mit großer Rasenfläche an.</p> <p>Östlich und südlich wird die Modellrennbahn durch weitere dichte Gehölz- und Gebüschräume eingefasst. Vorherrschend finden sich hier Gehölze wie Birke, Bergahorn, Robinie und Hasel mit jungem Baumholz. Stellenweise ist stehendes und liegendes Totholz vorhanden.</p> <p>Im südöstlichen Teil des Plangebietes liegt eine Gartenbrachfläche, auf der sich verschiedene, z. T. marode Gartenlauben, Schuppen und eine Wiesenfläche befinden.</p>	<p>Auswirkungen auf die Biotopstrukturen im Änderungsbereich gehen insbesondere von der Planung des Gewerbegebietes angrenzend an die Neuenkamper und Lenneper Straße aus. Der in diesem Bereich vorliegende Biotopbestand bestehend aus Gartenflächen und -brachen, Siedlungsgehölzen und Wiesenbereichen geht vollständig verloren, was insbesondere hinsichtlich der höherwertigen Gehölze als erhebliche Auswirkung zu beurteilen ist. Im Bereich der großen, südöstlich geplanten Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist nur von einem Teilverlust auszugehen, da die Fläche im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens mit der Festsetzung zum Erhalt und zur Neuapflanzung von Gehölzen überlagert wird. Die hier geplanten Neuapflanzungen werden zur Verminderung von Auswirkungen beitragen. Ebenso tragen die Pflanzfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 673 zur Eingrünung der Randflächen des Gewerbegebietes, die geplante Baumreihe an der Straße sowie Baumpflanzungen im Bereich von Stellplätzen zur Verminderung bei. Ebenso sind die geplanten Dach- und Fassadenbegrünungen als positiv hinsichtlich der Eingrünung des Gebietes und der biologischen Vielfalt zu bewerten.</p> <p>Eine detaillierte Bilanzierung der Eingriffe in den Biotopbestand sowie die Bäume gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid, erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Demnach entsteht trotz der aufgeführten Begrünungsmaßnahmen bei Realisierung der Planung ein Biotopwertdefizit von 19.421 Punkten. Das Defizit kann über externe Maßnahmen (Extensivierung von Grünland) im Bereich „Stöcken“ und „Piepersberg“ in Remscheid vollständig ausgeglichen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Baumschutzsatzung entsteht ein Erfordernis für 30 Ersatzpflanzungen. Gemäß des Bebauungsplanes Nr. 673 sind entlang der Straße 10 Neuapflanzungen geplant, so dass ein Erfordernis von 20 Ersatzpflanzungen verbleibt.</p> <p>Unter Berücksichtigung des zusätzlich externen Ausgleiches sowie des Ausgleiches über die</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Randlich ist die Wiesenfläche z. T. mit Büschen und Gehölzen bestanden. Zudem weist das Grundstück einige Beete, einen kleinen Teich und einen ehemaligen Pool (nicht wasserführend, abgedeckt) mit Holzpodest auf.</p> <p>Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich zunächst das leerstehende Wohnhaus an der Neuenkamper Straße mit verwildertem Gartengrundstück sowie im weiteren Verlauf eine größere Gehölzfläche, welche vorwiegend aus Stangenholz besteht. Vorgefunden wurden hier insbesondere die Baumarten Esche, Bergahorn, Hasel und Vogelkirsche.</p> <p>Die Baumschutzsatzung (BSS) der Stadt Remscheid vom 18.12.2017 regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 2 Abs. 1 BSS). Demnach sind Laubbäume, Ginko-Bäume und Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, geschützt. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist. Außerdem sind Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 270 cm geschützt. Nicht geschützt sind Scheinakazien, Birken, Pappeln, Fichten und Weiden mit Ausnahme von Salweiden sowie Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien).</p> <p>Innerhalb der Gehölzflächen sind vereinzelt Bäume vorhanden, die unter die Baumschutzsatzung fallen und im Rahmen der Biotoptypenaufnahme gesondert betrachtet wurden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Baumarten Bergahorn und Stieleiche. Die Lage der Baumstandorte und die Stammumfänge wurden zuvor durch einen Vermesser bestimmt, auf Richtigkeit überprüft und bei Bedarf verändert / ergänzt. Von den insgesamt 24 aufgenommenen Bäumen fallen 19 Bäume unter die Baumschutzsatzung (s. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 673).</p> <p>Insgesamt besitzen die Siedlungsgehölze sowie die Gartenbrachen einen mittleren Biotopwert. Die übrigen Flächen, wie der Garten, kleinere Verkehrsrasenflächen, teilversiegelte Wegeflächen sowie größere Rasenflächen im zentralen Bereich, weisen nur einen geringen Wert auf. Keinen Biotopwert umfassen alle versiegelten Bereiche.</p> <p>Hinsichtlich der Fauna wurde zum Bebauungsplan Nr. 673 eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) durch das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND erstellt und aktuell um die Angaben zur FNP-Änderung ergänzt (2025). Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische</p>	<p>Baumschutzsatzung, verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.</p> <p>Zur Vermeidung von baubedingten Schädigungen von Gehölzbeständen, wird es erforderlich im Zuge der Bauausführung einen Vegetationsschutzaun oder Einzelbaumschutz entlang zu erhaltender Gehölze oder Einzelbäume zu errichten.</p> <p>Hinsichtlich der Fauna wird im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II, UWEDO 2025) für die vorkommenden Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die nachfolgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen. Hinsichtlich der Avifauna wurde lediglich der Mäusebussard als planungsrelevante Art nachgewiesen. Da die Art lediglich überfliegend beobachtet wurde und kein Brutplatz vorliegt, können artenschutzrechtliche Betroffenheiten von vornherein ausgeschlossen werden. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen. Dadurch kann eine Zerstörung von Nestern und damit Tötung von Vögeln ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Fledermäuse geht das Vorhaben mit einer Betroffenheit von Baumhöhlen als potenzielle Quartiere gehölzbewohnender Arten sowie einer Betroffenheit eines Zwischenquartiers der Zwergfledermaus an dem leerstehenden Wohngebäude aus. Auch eine Nutzung des Gebäudes als Winterquartier für Einzeltiere der Zwergfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden. Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung ergeben. Um Tötungen zu vermeiden müssen vor dem Rückbau des Gebäudes die fledermausrelevanten Strukturen von einer fachkundigen Person auf Besatz durch im Tagesversteck befindlich oder überwinternde Tiere mittels Endoskops und Hubsteiger untersucht werden. Mit dem geplanten Abriss der vorhandenen Gebäudestruktur gehen zwei Quartiere der Zwergfledermaus verloren. Um die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Empfohlen wird eine Installation von zehn Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabens (Maßnahmenverhältnis 1:5 je betroffenem Quartier). Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden für die Zwergfledermaus nicht erfüllt.</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Kartierungen erforderlich. Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante und nicht planungsrelevante Vogelarten sowie Fledermausarten (alle planungsrelevant) erfolgten von März bis August 2022 faunistische Bestandserfassungen. Im Plangebiet wurden insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen. Von den 22 Arten konnten 18 mit positivem Brutstatus oder begründetem Brutverdacht nachgewiesen werden, darunter allerdings keine planungsrelevante Art. Es wurde lediglich an einem Termin einmal der Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) überfliegend über der Kartbahn beobachtet. Im Zuge der Fledermauserfassungen wurde die Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und die Gattung <i>Myotis</i> im Plangebiet nachgewiesen. Die Zwergfledermaus wurde in geringer Individuenzahl jagend oder im Rahmen von Transferflügen im Plangebiet beobachtet. Des Weiteren wurden Zwischenquartiere der Zwergfledermaus an dem leerstehenden Wohngebäude nachgewiesen. Auch eine Nutzung des Gebäudes als Winterquartier für Einzeltiere der Zwergfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden. An drei Terminen konnten insgesamt drei Individuen der Gattung <i>Myotis</i> jagend und überfliegend auf der Freifläche erfasst werden. Im Zuge der Ausflugskontrollen konnten keine Baumquartiere im Plangebiet festgestellt werden.</p>	<p>Außerdem sind die Höhlenbäume vor der Fällung auf Fledermausbesatz oder -spuren (Kot, Totfund, Fellreste etc.) mittels Endoskops zu untersuchen. Es wird vorsorglich empfohlen, dass Höhlenbaumpotenzial auf einem konstanten Niveau zu halten und je verloren gehendem Höhlenbaum einen Fledermauskasten als Ersatz in angrenzenden Beständen aufzuhängen (6 Stk.). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Gattung <i>Myotis</i> nicht erfüllt.</p> <p>Zusammenfassend gehen unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung Stufe II aufgeführten erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere aus. Bei Nichtdurchführung der Planung könnten die Eingriffe in den Biotopebestand und potenziell für die Fauna wertvollen Bereichen vermieden werden. Aufgrund zunehmender Alterung der Bestände, wäre bei Nichtdurchführung mit einer fortschreitenden Erhöhung des Biotopwertes im Plangebiet auszugehen.</p>
<p>Schutzgut Fläche</p> <p>Bezogen auf das Schutzgut Fläche handelt es überwiegend um unversiegelte Flächen. Ausnahme bilden die beiden Wohnhäuser, Zufahrten und Wege, die Kartbahn mit kleiner Tribüne sowie weitere Schuppen. Im Ausgangszustand sind entsprechend der Biotoptypenaufnahme ca. 1.275 m² versiegelt bzw. teilversiegelt. Unversiegelte Bereiche nehmen eine Fläche von ca. 10.818 m² ein.</p>	<p>In der Regel geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Im vorliegenden Fall führt die Realisierung des Gewerbegebietes zu einem neuen Flächenverbrauch im Bereich von Gehölz-, Garten und Wiesenflächen der Wohnbebauung sowie der Kartbahn für Modellautos. Grundsätzlich ist der Änderungsbereich bereits durch anthropogene Nutzungen geprägt, weist aber auch größere unversiegelte und mit Gehölzen bestandene Flächen auf. Eine Wiedernutzung von Flächen im Innenbereich entspricht den Grundsätzen eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden, so dass daraus keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche abgeleitet werden, auch wenn Neuversiegelungen unvermeidbar sind. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Auswirkungen tragen die nachfolgenden Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 673 bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der GRZ auf 0,65 anstelle von 0,8 (wie in Gewerbegebieten zulässig und üblich), • Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind nur auf den überbaubaren Grundstückflächen zulässig und • Herstellung der Stellplatzflächen mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z. B. Rasengittersteine, Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil).

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
	<p>Insgesamt bereitet die Planung eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung von ca. 7.025 m² vor. Im Bestand sind davon bereits ca. 1.275 m² versiegelt, so dass von einer maximalen Neuversiegelung von ca. 5.750 m² auszugehen ist.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung könnten zusätzliche Flächenversiegelungen vermieden werden und es ist von einem Erhalt der aktuellen Situation auszugehen.</p>
<p>Schutzgut Boden</p> <p>Der Bodenkarte NRW (BK50) kann entnommen werden, dass im Änderungsbereich Braunerden vorherrschen. In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden, werden die Böden bezüglich der Bodenteilfunktionen: Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit, Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke bewertet. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit erfolgt zweistufig nach dem Grad der Funktionserfüllung („hoch“ oder „sehr hoch“). Eine Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden liegt für das Plangebiet nicht vor. Die Wahrscheinlichkeit der Naturnähe der Böden wird als gering angegeben.</p> <p>Im Rahmen der Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlag durch das Büro FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH (2018), wurden zwei Schürfe bis 1 m Tiefe im Süden/Südosten des Plangebietes durchgeführt. Diese wiesen ein in etwa gleiches Bodenprofil auf: Bis 0,2 m befindet sich die Grasnarbe und Mutterboden. Es folgt steiniger, feinsandiger, schwach toniger Schluff (Hanglehm, natürlich gelagert) bis 0,6 m Tiefe. Bis 0,8 bis 0,9 m Tiefe liegen Steine und sandiger, schwach toniger Schluff (verlehmter Hangschutt, natürlich gelagert) vor. Bis zu Endtiefe (1,0 m) und tiefer folgt dann obere stark gelockerte und verwitterte Gebirgszone aus geklüfteten, sandigen Schluffsteinen, deren Zwischenräume bzw. Trennfugen zum Teil mit Lehm (Schluff, sandig, stellenweise tonig) gefüllt sind. Diese Zone geht darunter in das wenig gelockerte bis frische Gebirge (Remscheider Schichten - Unterdevon = Tonstein und Schluffstein) über. In dem Bereich der Schürfe wurde nur natürlich gelagerter Boden ohne Fremdbestandteile angetroffen.</p> <p>Gemäß den Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Remscheid, befand sich auf dem mittleren Grundstücksteil der Lenneper Straße 124 seit 1935 eine Kornbrennerei mit Dampfkesselanlage, vorher war die Fläche unbebaut. Der Zeitpunkt der Betriebseinstellung ist nicht bekannt. In den weiteren Jahren war dort ein Maler-/ Anstreicher-Betrieb ansässig, danach verfiel das in städtischem Besitz befindliche Gebäude. Die zwischen 1935 bis 1956 erbauten Gebäudeteile sind 1986 bis zur</p>	<p>Wie bereits im vorherigen Kapitel „Schutzgut Fläche“ beschrieben und bewertet, führt das Vorhaben zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und damit Eingriffe in den Boden im Änderungsbereich. Besonders hochwertige und schutzwürdige Böden liegen hier allerdings nicht vor. Die Wahrscheinlichkeit der Naturnähe der Böden wird in der Bodenkarte NRW als gering angegeben. Die Neuversiegelungen im Umfang von ca. 5.750 m² sind zwecks Planrealisierung unvermeidbar. Im Bereich der Neuversiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Wie bereits beim Schutzgut Fläche erläutert, entspricht die Planung dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden abzuleiten sind. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Erhalt der aktuellen Situation auszugehen.</p> <p>Gemäß der durchgeführten orientierenden Bodenuntersuchung (MIDDENDORF-GEOSERVICE GBR (2022)) wurden zur Überprüfung des Untergrundes auf schädliche Bodenverunreinigungen innerhalb des Areals insgesamt sechs Kleinrammbohrungen (KRB 1 – KRB 6) durchgeführt, das erbohrte Profil geologisch aufgenommen und ein Schichtenverzeichnis erstellt. Die Mischproben wurden nach den Richtlinien der LAGA (2004) untersucht. Zusätzlich wurden drei Einzelproben, die sowohl die potenziellen Positionen eines Schadstoffeintrags als auch die verschiedenen Tiefen des gewachsenen Bodens exemplarisch abdecken, auf die Einzelparameter Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Schwermetalle untersucht. An allen Ansatzpunkten (KRB 1 bis KRB 6) wurde zunächst eine zwischen 0,4 m und 1,3 m (KRB 6) mächtige Auffüllung erbohrt, welche anthropogene Beimengungen wie Ziegelbruch und Betonbruch enthält. Im liegenden folgt der weiche Verwitterungslehm, der mit zunehmender Tiefe in den verwitterten Fels übergeht. Anschließend konnte Ton- und Siltstein des devonischen Grundgebirges erbohrt werden. Bei den Bohrarbeiten am 06.12.2021 wurde kein Grundwasser angetroffen.</p> <p>In der Mischprobe aus dem obersten Auffüllungshorizont wurden leicht erhöhte PAK-Gehalte sowie geringfügige Verunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen und</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Geländeoberkante abgebrochen worden. Die Fundamente befinden sich vermutlich noch im Boden. In der angebauten Garage soll sich eine Wartungsgrube befunden haben, ansonsten waren die Gebäude nicht unterkellert.</p> <p>Entsprechend wurde durch das Büro MIDDENDORF-GEOSERVICE GBR (2022) eine orientierende Bodenuntersuchung durchgeführt. Dabei wurden insgesamt sechs Kleinrammbohrungen (KRB 1 – KRB 6) bis auf maximal 3 m u. GOK geführt und nach den Richtlinien der LAGA (2004) untersucht. Die Ergebnisse, insbesondere im Hinblick auf mögliche Bodenbelastungen können der rechten Tabellenspalte entnommen werden.</p>	<p>Polychlorierte Biphenyle nachgewiesen. Die festgestellten Konzentrationen besitzen jedoch nach erster Einschätzung kein gesundheits- oder umweltschädigendes Potenzial und sind erst bei der Entsorgung von Erdaushub von abfalltechnischer Relevanz. Sowohl die Mischprobe als auch die Einzelproben des gewachsenen Bodens weisen keine Belastungen mit Schadstoffen auf. Erhöhte Schwermetallgehalte lassen sich auf die geogene Grundbelastung des Bodens zurückführen.</p> <p>Auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse ist eine Überführung des Grundstücks in die geplante Gewerbenutzung aus gutachterlicher Sicht vertretbar. Soll Aushub, der bei Baumaßnahmen anfällt, entsorgt werden, so ist aus dem Material eine Mischprobe entnehmen zu lassen und diese auf die Parameter der LAGA sowie nach den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV, 2009, Stand 2017) labortechnisch analysieren zu lassen. Durch die erhöhten PAK-Summengehalte sind Einschränkungen in der Wiederverwertbarkeit des Bodenaushubs und höhere Entsorgungskosten zu erwarten.</p> <p>Das zitierte Gutachten wurde unter den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (12.07.1999 bis 31.07.2023) der Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-Verordnung (BBodSchV) erstellt. Die Novellierung der BBodSchV sowie der EBV (Ersatzbaustoffverordnung) trat am 01.08.2023 in Kraft und ist seitdem für die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung bzw. der Entsorgungsmöglichkeiten von Bodenaushub heranzuziehen. Nach Prüfung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse durch die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Remscheid, haben die Aussagen des Bodengutachtens weiterhin Gültigkeit. Statt der Technischen Regeln LAGA ist jetzt die EBV als Bewertungsgrundlage zur Einstufung der Entsorgungsmöglichkeiten von Bodenaushub heranzuziehen.</p>
Schutzgut Wasser	
<p>Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Eschbachtal-sperre“ liegt ca. 1,4 km südöstlich des Änderungsbereiches. Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW entnommen. Demnach liegt der gesamte Untersuchungsraum im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“ (273_04). Der Grundwasserkörper besteht hauptsächlich aus devonischen Tonsteinen, Tonschiefern, Schluffsteinen, Sandsteinen und Grauwacken sowie untergeordnet karbonischen Tonsteinen und Sandsteinbänken mit überwiegend geringer Durchlässigkeit. Im Bereich des Grundwasserkörpers wurden mittlere Grundwasserflurabstände zwischen 1,0 und 4,0 m unter Geländeoberfläche gemessen.</p>	<p>Im Rahmen der Untersuchungen der FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH (2018) wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zwei Varianten einer Versickerungsanlage mit Muldensystemen berechnet, einmal mit einer Einheitsfläche von ca. 1000 m² und Vollversiegelung und einmal mit einer Einheitsfläche von ca. 1000 m² und Dachbegrünung. Sowohl bei der Versickerungsanlage bei Vollversiegelung als auch bei der mit Dachbegrünung sind die Mulden bis in eine Tiefe von 0,6 m auszuheben um in die versickerungsfähige Bodenzone zu gelangen. Anschließend sind 0,2 m mächtiger, sandiger Mutterboden locker aufzutragen und umgehend zu bepflanzen, sodass die Mulden letzten Endes eine Tiefe von maximal 0,4 m unterhalb der jetzigen Geländeoberfläche</p>

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Im Änderungsbereich liegen keine Fließ- und Stillgewässer. Im Umfeld entspringt ca. 25 m südöstlich der Böker Bach bzw. es verläuft ca. 270 m südöstlich der Mixsiefen. Im südlich vom Plangebiet gelegenen Naturschutzgebiet „NSG Tenter Bach und Böker Bach“ mündet der Mixsiefen in den Böker Bach, welcher wiederum dem Tenter Bach aus nordwestlicher Richtung zufließt. Der Böker Bach verläuft teilweise unterirdisch. Das Einzugsgebiet außerhalb das Naturschutzgebietes ist anthropogen überprägt, innerhalb ist es bewaldet.</p> <p>Gemäß Bodenkarte NRW (BK50) wird hinsichtlich der Versickerungseignung im 2-Meter-Raum angegeben, dass die Böden ungeeignet sind. Es wird eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung über Mulden-Rigolen-Systeme empfohlen.</p> <p>Hinsichtlich der Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser wurde durch die FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH (2018) eine Bodenuntersuchung vorgenommen. In Zuge dessen wurden zwei Schürfe bis 1 m Tiefe im Süden/Südosten des Plangebietes vorgenommen. Diese wiesen ein überwiegend gut bis mäßig wasserdurchlässiges Bodenprofil auf. Grundwasser wurde in den Aufschlüssen bis in ca. 1 m Tiefe unter Gelände nicht angetroffen. Es ist bei den örtlichen Verhältnissen erst in größerer Tiefe, im Fels (Kluftgrundwasser) zu erwarten. Im Anschluss an die Schürfe wurden außerdem zwei Versickerungsversuche zur Überprüfung der Durchlässigkeit durchgeführt und auf diese Weise geprüft, ob das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser im südlichen Grundstücksbereich in einer Mulde versickern kann. Deren Ergebnisse entsprachen einer guten Wasserdurchlässigkeit. Insgesamt wurde eine ausreichende Sickerleistung des Untergrundes ermittelt.</p> <p>Die Ergebnisse der Variantenuntersuchung zu möglichen Versickerungsanlagen kann dem Auswirkungskapitel in der rechten Tabellenspalte entnommen werden.</p>	<p>besitzen. Einen Einlauf in 0,1 m Tiefe vorausgesetzt, beträgt die Einstauhöhe unterhalb des Einlaufs dann 0,3 m.</p> <p>Bezüglich der Bauausführung zur Muldenversickerung ist darauf zu achten, dass es zu keinen Verdichtzonen, beispielsweise durch Befahren, Lagerung von schweren Baumaterialien, Pseudovergleitung oder Vergleyung durch Kies- oder Sandschichten, Laubansammlungen oder anderweitiger Nutzung der Mulden kommt. Verschlämmlung ist ebenfalls zu vermeiden. Dies kann durch den Bewuchs der Mulden erreicht werden, wobei vornehmlich tiefwurzelnde Pflanzen zu wählen sind, die zeitweise Vernässeungen bevorzugen. Damit der Bewuchs bei Einleitung von Niederschlagswasser bereits gut durchgewachsen ist, sollte die Mulde bereits vor oder bei Baubeginn angelegt und bepflanzt, aber noch nicht genutzt werden. Sollte es trotz der genannten Maßnahmen dennoch zu Verdichtungs- oder Verschlämmlungszonen kommen, sind diese zu entfernen und die Bereiche sollten anschließend aufgeraut bzw. aufgehackt werden.</p> <p>Wegen der Hanglage sind mehrere Mulden zu empfehlen, wobei das Wasser immer nur in die oberste geleitet werden darf, von wo es über einen Überlauf in die nächsten Mulden ablaufen kann. Vorgereinigtes Abwasser darf nicht in die Mulden eingeleitet werden. Bei mehreren Mulden hat die Gesamtfläche immer 84 m² bzw. 42 m² zu betragen, je nachdem welche Variante verwendet wird. Die angelegten Mulden müssen einen Abstand von 2 m zu Grundstücksgrenzen und einen Abstand von 6 m zu nicht abgedichteten Kellern oder solchen, die keine rückstaufreien Dränagen besitzen und deren Sohle tiefer liegen als die Mulde aufweisen.</p> <p>Der Abstand zum hier betrachteten Grundstück Flur 121 bis zum nördlichen Rand der Gleistrasse beträgt mehr als 9 m. Unter Berücksichtigung des Mindestabstandes der Versickerungsmulde von zusätzlichen 2 m (s. o.) ergäbe sich bei einer Platzierung der Mulden entlang der südlichen Grundstücksgrenze ein Abstand von mehr als 11 m. Der Abstand ist somit groß genug, um eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Gleistrasse durch Wasseraustritte aus der Böschung zu vermeiden. Bei Beachtung der Abstände ist eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke nicht gegeben. Ein oberflächiger Wasseraustritt ist nicht zu erwarten.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser ist aufgrund der eher geringen Neuversiegelungen sowie der geplanten Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen. Fließ- und Stillgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner nennenswerten Veränderung der Ist-Situation hinsichtlich des Schutzwertes Wasser auszugehen.</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Schutzwert Luft / Klima</p> <p>Hinsichtlich des Teilschutzwertes Luft liegen für das Plangebiet keine Daten vor. Die nächstgelegene Luftmessstation des LANUV liegt an der Freiheitstraße in Remscheid ca. 2,8 km westlich des Änderungsbereiches und kann aufgrund der großen Entfernung nicht für die Beurteilung des Plangebietes herangezogen werden. Generell lässt sich jedoch sagen, dass sowohl die Messstation als auch der Änderungsbereich beide an der B 229 liegen. Daher können die Bedingungen der beiden Standorte als ähnlich betrachtet werden. Für die Messstation liegen keine Überschreitungen der Stickstoffdioxidgrenzwerte aus dem Jahr 2020 vor. Andere Immissionswerte wurden nicht erfasst. Grundsätzlich übernehmen die Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie im Umfeld eine Frischluftfunktion. Allerdings stellt die angrenzende B 229 eine Vorbelastung für das Gebiet dar. Für die Stadt Remscheid liegt ein Lufitreinhalteplan (LRP) vor (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2012), aus dem sich jedoch keine konkreten Angaben oder Maßnahmen für den Änderungsbereich ableiten lassen. Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb der Umweltzone der Stadt Remscheid.</p> <p>Hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse wurde in dem Gutachten „Belange des Klimaschutzes“ (Uwedo 2025) die Klimafunktionskarte der Stadt Remscheid ausgewertet. Demnach ist der überwiegende Teil des Änderungsbereiches der Klimafunktion „Freiland (Landwirtschaft oder Grünfläche)“ sowie „Wald“ zuzuordnen. „Kaltluftströmung (nachts)“ herrscht Richtung Nordwesten. Die Kaltluftabflüsse können kleinräumig eine Senkung des Luftschaadstoffniveaus und eine Abkühlung überwärmter Siedlungsbereiche ermöglichen. Weiterhin schließen sich nördlich der Neuenkamper Straße Gewerbegebiete in Kuppenlage an, die mit einer erhöhten thermischen Belastung einhergehen.</p> <p>Der Starkregen Gefahrenkarte (STADT REMSCHEID 2022) kann entnommen werden, dass sich aktuell keine nennenswerten Senken innerhalb der zentralen Grundstücksfläche bilden. Die oberirdischen Fließwege verlaufen entsprechend der Abschüssigkeit des Geländes in Richtung der Bahnlinie und des Böker Bachs im Südosten. Sie sind jedoch nur von geringer Bedeutung.</p>	<p>Hinsichtlich des Schutzwertes Luft / Klima ist ein Verlust von Gehölzen im Plangebiet als Beeinträchtigung zu bewerten, da den Gehölzen eine Bedeutung für die Frischluftproduktion zukommt. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Erhalt der Strukturen auszugehen. Die „Belange des Klimaschutzes“ (Uwedo 2025) kommen zu folgenden Ergebnissen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzwert. Demnach wurden auf der Grundlage des Leitfadens „Klima-Check in der Bauleitplanung“ (Institut für Städtebauwesen und Stadtverkehr, RWTH Aachen University 2017) die Belange des Klimaschutzes zum Vorhaben geprüft und bewertet.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Leitfäden sowie weiterführender Literatur und Grundlagendaten, wie z. B. „Klimaschutz in der integrierten Stadtentwicklung“ (Handlungsleitfaden des MBV NRW) und das „Handbuch Stadtklima“ (MKULNV NRW), werden die Belange des Klimaschutzes zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid geprüft und bewertet. Die Prüfung umfasst u. a. die Phase I „Klimaschutz-/anpassung in der vorbereitenden Bauleitplanung (Auswahl von Baulandpotenzialen)“.</p> <p>Gemäß dem Leitfaden geht es im ersten Schritt um die Identifizierung der örtlichen Rahmenbedingungen des Baugebiets, wie die Lage, lokalklimatische Gesichtspunkte, (Wärme-) Versorgungspotenziale und Erreichbarkeit, was im Rahmen der 15. FNP-Änderung zu prüfen ist.</p> <p>Bezogen auf den Planungsschritt 1 ergeben sich nach der oben aufgeführten Bewertung insgesamt 10 Pluspunkte und 3 Minuspunkte. Unter den einzelnen Bewertungskriterien finden sich Themen, die sowohl positive, wie auch negative Bewertungen erhalten haben. Zum Beispiel wurde hinsichtlich der stadtökologischen Verhältnisse die Lage der Bebauung quer zu einer Kaltluftbahn mit einem Minus bewertet. Gleichzeitig kann ein Pluspunkt für den Erhalt der klimatisch wertvollen Gehölze im Südosten erzielt werden (Sicherung von Ausgleichsräumen). Ansonsten haben zu den positiven Bewertungen das Flächenrecycling im Innenbereich, eine voraussichtlich günstige Möglichkeit zur Gewinnung solarer Energie, ein ÖPNV-Anschluss in einer Entfernung von unter 400 m (verschiedenen Buslinien sind in der Nähe verfügbar), eine leistungsfähige Straßenanbindung ist mit der unmittelbaren Lage an der Bundesstraße B 229, eine Anbindung und Neuschaffung an das Rad- und Fußwegenetz sowie die Erreichbarkeit von Kitas und Grundschulen von unter 1.000 m beigetragen. Negativ bewertet wurde zum Beispiel die Lage im Hangbereich und damit einer möglichen Veränderung der Abflussverhältnisse bei Starkregen sowie eine Entfernung von größer 500 m zu einem Nahversorgungszentrum. Zur</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
	<p>Energieversorgung konnten keine Angaben gemacht werden.</p> <p>Die anderen Planungsschritte betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden hier nicht zitiert. Insgesamt wurden von den im Gutachten „Belange des Klimaschutzes“ vorgeschlagenen Maßnahmen einige als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen, was hinsichtlich des Schutzzutes Luft / Kima als positiv zu bewerten ist. Hierzu zählen: die Anpflanzung einer Baumreihe parallel zur Lenneper / Neuenkamper Straße, Festsetzung von Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im rückwärtigen Bereich wird das Gewerbegebiet, Festsetzung einer Fläche für die Niederschlagswasser-Entwässerung im Südosten, im gleichen Bereich Festsetzung zum Erhalt und der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, extensive Begrünung der Flachdächer. Zusätzlich wurden weitere klimatisch sinnvolle Maßnahmen, wie Fassadenbegrünungen fensterloser Außenwandflächen, eine Stellplatzbegrünung mit Bäumen, eine offene Sammlung und Weiterleitung von Niederschlagswasser zum Fuß- und Radweg zur gezielten Ableitung im Starkregenfall sowie eine stark regenangepasste Bauweise des Fuß- und Radweges und eine Herstellung der Stellplatzflächen mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau, festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der umfangreichen Festsetzungen im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens Nr. 673, die zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf das Schutzzute Luft / Kima beitragen und eine klimawandelangepasste Planung ermöglichen, gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzüte aus. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer unveränderten Situation im Plangebiet auszugehen.</p>
Schutzzute Landschaft / Ortsbild	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich der Stadt Remscheid und wird im Norden bzw. Nordwesten durch die Lenneper Straße und Neuenkamper Straße (B 229) sowie das angrenzende Gewerbegebiet begrenzt. Westlich des Änderungsbereiches schließt sich Wohnbebauung sowie südlich die Böschung der tiefer gelegenen Bahntrasse an. Östlich grenzt eine bewachsene Brachfläche, zum Teil Wald und der hier verlaufende Böker Bach an. Die Gehölzfläche wird im weiteren Verlauf durch Wohnbebauung und Kleingartenstrukturen eingefasst. Bezuglich der Freizeit- und Erholungsfunktion kommen den innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Gartenflächen sowie der Modellrennbahn eine Bedeutung zu. Vorbelastungen in Form von Lärm bestehen durch die angrenzenden stark befahrenen Straßen und die Bahntrasse.</p> <p>Hinsichtlich des Landschaftsbildes / Ortsbildes wird sich der Gesamteindruck des Änderungsbereiches von einer mit Gartenflächen und Gehölzen geprägten, lockeren Wohnbebauung in ein durchgrüntes Gewerbegebiet verändern. Ein Verlust von Gehölzen ist zur Herstellung der Gewerbeflächen unvermeidbar. Aufgrund der umfangreichen Grünfestsetzungen im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens Nr. 673 lassen sich hieraus, in dem stark städtisch geprägten Bereich, aber keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft / das Ortsbild ableiten. Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen Veränderungen des aktuellen Zustandes auszugehen.</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Von hoher Wertigkeit für das Stadtbild sind die flächigen Gehölzbestände sowie die Einzelbäume. Diese Strukturen übernehmen abschirmende Wirkungen für den Änderungsbereich gegenüber der stark befahren Neuenkamper und Lenneper Straße sowie zu der südlich angrenzenden Bahntrasse. Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft / des Ortsbildes mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, kommt insbesondere den Gehölzen eine Bedeutung in dem ansonsten stark städtisch geprägten Umfeld zu.</p>	
Schutzwert Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
<p>Zu den Kulturgütern zählen insbesondere Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke sowie Ensembles, Archäologische Fundstellen sowie Verdachtsflächen, Bodendenkmale, bewegliche Kulturgüter sowie historische Landnutzungsformen wie kulturgeschichtliche Landschaften, Landschaftsteile und Landschaftselemente. Im Änderungsbereich sind keine Denkmäler vorhanden. Kulturgüter die im Zusammenhang mit einer archäologischen Bedeutung zu sehen sind (Bodendenkmäler), liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzwert Kulturgüter und sonstige Sachgüter gehen von der Planung nicht aus. Bei Nichtdurchführung der Planung sind ebenfalls keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, sind gemäß Bebauungsplan Nr. 673 unverzüglich bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Remscheid zu melden und mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu belassen.</p>
<p>Zu den sonstigen Sachgütern zählen insbesondere gesellschaftliche Werte, die z. B. eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben wie z. B. historische Fördertürme, Brücken, Türme, Tunnel sowie Gebäude. Zudem zählen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie die Verkehrsinfrastruktur zu den Sachgütern. Eine entsprechende Infrastruktur ist im Bereich der Wohnbebauung innerhalb des Änderungsbereiches gegeben.</p>	
Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete, Krisenfälle	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzwertkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. So weisen zum Beispiel die Gehölze im Plangebiet eine Bedeutung für das Schutzwert Tiere und Pflanzen, das Klima sowie das Stadtbild auf. Gleichzeitig bestehen Wechselwirkungen zwischen der klimatischen und lufthygienischen Situation und der menschlichen Gesundheit. Wechselbeziehungen zwischen den Schutzwerten wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung, sowie Auswirkungsprognose berücksichtigt und in die Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen.</p>	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzwerten oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der Aufstellung der FNP-Änderung nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.</p> <p>Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor.</p>

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen.</p>	

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung aufgelistet, die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung bzw. des parallelen und detaillierteren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 673 berücksichtigt werden.

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Realisierung im Innenbereich auf einer bereits anthropogen genutzten Fläche,
- Festsetzung einer GRZ von 0,65 anstelle von 0,8 (wie in Gewerbegebieten zulässig und üblich),
- Anpflanzung einer Baumreihe parallel zur Lenneper / Neuenkamper Straße,
- Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im rückwärtigen Bereich des Gewerbegebietes,
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes,
- weiterhin wird die Fläche mit einer Festsetzung zum Erhalt und der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überlagert,
- Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind nur auf den überbaubaren Grundstückflächen zulässig,
- eine extensive Begrünung der Flachdächer,
- Fassadenbegrünungen fensterloser Außenwandflächen,
- Stellplatzbegrünung mit Bäumen (je vier Pkw-Stellplätze bzw. je 2 Lkw- oder Bus-Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen),
- offene Sammlung und Weiterleitung von Niederschlagswasser zum Fuß- und Radweg zur gezielten Ableitung im Starkregenfall sowie eine starkregenangepasste Bauweise des Fuß- und Radweges,
- Herstellung der Stellplatzflächen mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z. B. Rasengittersteine, Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil),
- Grundsätzlich sind Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich der zu erhaltenden angrenzenden Gehölze während der gesamten Bauzeit ausreichend vor Beschädigungen zu schützen (mechanische Verletzungen, Eindringen schädlicher Stoffe in den Untergrund, Bodenverdichtungen durch Befahren, Freilegen der Wurzeln, Ablagern von Baumaterial im Wurzelbereich) (z. B. nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4),
- Zur Vermeidung von baubedingten Schädigungen von Gehölzbeständen, wird es erforderlich im Zuge der Bauausführung einen Vegetationsschutzaun oder Einzelbaumschutz entlang zu erhaltender Gehölze oder Einzelbäume zu errichten,

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

- Es sind die Vorgaben den DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 anzuwenden,
- Bei zu erhaltenden Bäumen sind bei Abgrabungen insbesondere die Vorgaben nach 4.8 „Schutz des Wurzelbereiches bei Bodenauftrag“ und 4.10 „Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben oder Baugruben“ der DIN 18920 zu beachten. Sollten Abgrabungen im Wurzelbereich unvermeidbar sein, so haben die Arbeiten unter Schonung des Wurzelwerks in Handarbeit zu erfolgen, Wurzeln ausschließlich schneidend zu durchtrennen und freigelegte Wurzeln gegen Austrocknung und Frosteinwirkungen zu schützen. Bei Wurzelverlust ist ein Wurzelvorhang zu erstellen. Entsprechend des Wurzelverlustes können Schnittmaßnahmen in der Krone erforderlich werden. Bei Arbeiten im Wurzelbereich der Bäume besteht grundsätzlich das Risiko, dass Schädigungen der Bäume erst nach Jahren sichtbar werden (z. B. lichte Krone, absterben, Pilzbefall) und dann die Standsicherheit des Baumes ggf. nicht mehr gewährleistet ist.,
- Festsetzung der Maßnahmen zum passiven Schallschutz.

Gemäß Artenschutzprüfung Stufe II (UWEDO 2025) sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.
- Um Tötungen von gebäudebewohnenden Fledermausarten zu vermeiden müssen vor dem Rückbau des Gebäudes die fledermausrelevanten Strukturen von einer fachkundigen Person auf Besatz durch im Tagesversteck befindlich oder überwinternde Tiere mittels Endoskops und Hubsteiger untersucht werden. Die Entfernung der fledermausrelevanten Gebäudestrukturen sollte zeitnah nach der Kontrolle erfolgen um mögliche Neuansiedlungen zu vermeiden. Die Entfernung ist von Hand unter Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Gegebenenfalls ist auch eine Verfüllung der negativ kontrollierten Höhlen und Gebäudenischen mit Bauschaum als Entwertungsmaßnahme in Betracht zu ziehen.
- Höhlenbäume müssen vor der Fällung auf Fledermausbesatz oder -spuren (Kot, Totfund, Fellreste etc.) mittels Endoskops untersucht werden. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen von selbst verlassen haben. Wenn ein Fledermausbesatz trotz der Kontrolle aufgrund einer nicht ausreichenden Einsehbarkeit oder Unerreichbarkeit nicht ausgeschlossen werden kann, so ist ein Fledermausspezialist bei den Arbeiten anwesend, um betroffene Tiere ggf. fachgerecht versorgen zu können.
- Baumquartiere wurden nicht nachgewiesen. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass Einzeltiere die Höhlungen zeitweise nutzen. Es wird vorsorglich empfohlen, dass Höhlenbaumpotenzial auf einem konstanten Niveau zu halten und je verloren gehendem Höhlenbaum einen Fledermauskasten als Ersatz in angrenzenden Beständen aufzuhängen (6 Stk.). Hierbei handelt es sich nicht um eine zwingend erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, sondern um eine fachliche Empfehlung zur Verminderung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung.
- Mit dem geplanten Abriss der vorhandenen Gebäudestruktur gehen zwei Quartiere der Zwergfledermaus verloren. Um die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Empfohlen wird eine Installation von zehn Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabens (Maßnahmenverhältnis 1:5 je betroffenem Quartier). Wichtig ist, dass die Maßnahme vorgezogen vor dem eigentlichen Abriss umgesetzt wird, um den Tieren ein ausweichen zu ermöglichen.

Eingriffe und Ausgleich auf Ebene der Flächennutzungsplanung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. ein Flächentausch auf gesamtstädtischer Ebene vorgesehen.

Auf Ebene des parallelen Bebauungsplanverfahrens Nr. 673 erfolgt eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, deren Ergebnisse im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben werden. Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein Defizit von 19.421 Biotopwertpunkten, dass durch externe Maßnahmen auszugleichen ist. Für den externen Ausgleich des oben ermittelten Defizites stehen im Bereich zwischen den Ortschaften Stöcken und Piepersberg mehrere Kompensationsflächen (Teilflächen 1 bis 6) der Stadt Remscheid zur Verfügung. Die Kompensationsflächen umfassen eine Gesamtgröße von 19.604 m². Als Zielzustand wurde eine artenreiche Fettwiese bzw. artenreiche Feuchtwiese mit 5,5 bis 6 Punkten definiert. Unverändert bleiben die bestehenden Bachläufe (FM6, wf3) und der Waldrand (AV, Irt100, ta1-2, m). Insgesamt sind die Wiesenflächen bereits hochwertig und liegen teilweise innerhalb des NSG. Um dennoch eine Aufwertung zu erzielen käme eine weitere Anreicherung mit Feuchtezeigern in Betracht (z. B. über Regiosaatgut oder Heudrusch-Verfahren von hochwertigeren Spenderflächen), allerdings sind die wichtigsten Wiesenarten bereits vertreten. Außerdem ist eine Veränderung der Pflege (geringere Mahdhäufigkeiten, veränderte Mahdzeitpunkte) möglich. Eine Bekämpfung der Neophytenbestände ist sinnvoll um eine weitere Ausbreitung zu verhindern und diese zurück zu drängen. Ein vollständiger Ausgleich des ermittelten Defizites von 19.421 Biotopwertpunkten kann durch die geplanten Maßnahmen, die eine Wertsteigerung um 27.522,5 Punkten ermöglichen, erzielt werden. Zusätzlich verbleibt ein Punkteüberschuss von 8.101,5 Biotopwertpunkten.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid bemisst sich die Höhe der Ersatzpflanzungen nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 170 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 170 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Ausgehend von der Planung entsteht ein Erfordernis für 30 Ersatzpflanzungen. Innerhalb des Plangebietes sind entlang der Straße 10 Neuanpflanzungen geplant, so dass ein Erfordernis von 20 Ersatzpflanzungen verbleibt.

Überwachungsmaßnahmen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Überwachungsmaßnahmen geplant (s. auch Kap. 3.2). Diese sind bei Bedarf auf der Ebene der Bebauungsplanung abzuhandeln.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 673, gibt es in der Stadt Remscheid eine hohe Nachfrage nach Gewerbegebieten. Um diese Nachfrage zu befriedigen, ist es das Ziel der Stadt Remscheid, weitere Gewerbegebiete auszuweisen. Aus Gründen der Nachhaltigkeit ist es erstrebenswert, soweit möglich, Flächen innerhalb der Stadt zu revitalisieren und nutzbar zu machen. Dabei kann die vorhandene Infrastruktur zur Erschließung genutzt werden. Dies ist auch im Kommunalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Remscheid dargestellt, das als Mindestanforderungen die Ergänzung vorhandener Gebiete und/oder die

Anschlussfähigkeit an das vorhandene Hauptstraßennetz fordert und diesen Bereich unter Handlungspriorität I aufzählt. Aus diesen Gründen soll dieses Gebiet an der Lenneper Straße als Gewerbegebiet entwickelt werden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der Bestandsbewertung erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Planung. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt. Entsprechend werden Hinweise zur Vermeidung und Verringerung gegeben sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung durchgeführt.

Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen wurden die im Kapitel 2.1 aufgelisteten Datengrundlagen ausgewertet. Insbesondere kann auf den Umweltbericht zum parallelen Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen werden.

Zum jetzigen Planungsstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind aktuell keine Maßnahmen zur Überwachung geplant. Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens wird spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und der Begrünungsmaßnahmen empfohlen. Zweck des Monitorings ist zu überprüfen, ob sich die erheblichen Umweltauswirkungen in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt wurden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Remscheid plant die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal. Das Plangebiet ist in städtischem Besitz und soll zukünftig zu einem Gewerbegebiet entwickelt werden. Die Fläche ist überwiegend durch Grabeland und Brachland mit starkem Bewuchs geprägt. Weiterhin befinden sich angrenzend zur Neuenkamper Straße zwei Wohnhäuser innerhalb des ca. 12.200 m² großen Plangebietes. Parallel zur 15. Änderung des FNP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 673 vorgesehen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung kann auf die Vorarbeiten im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens zurückgegriffen

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid

Umweltbericht

werden. Der Umweltbericht zur parallelen Flächennutzungsplanänderung wird im Sinne der „umgekehrten Abschichtung“ aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entwickelt. Der Vorteil an dieser Vorgehensweise ist, dass der Umweltbericht zum Bebauungsplan bereits detaillierte Projektinformationen, Bestandsbewertungen und Auswirkungsprognosen enthält, auf die für den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung zurückgegriffen werden kann. Die wesentlichen Ergebnisse z. B. der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, zum Artenschutz oder anderen Fachgutachten werden zusammenfassend in den Umweltbericht zur FNP-Änderung übernommen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung diese Planungsziele zu ermöglichen. Die Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes umfasst ein Mischgebiet im Nordwesten zu Lenneper Straße hin sowie eine Grünfläche im Südosten. Die 15. FNP-Änderung sieht im Nordwesten eine Darstellung als Straßenverkehrsfläche, daran anschließend gewerbliche Bauflächen und im Südosten Grünfläche sowie eine Kennzeichnung für Abwasser vor. Der Anteil an Grünflächen wird sich gegenüber dem Ausgangszustand verkleinern, um die neu geplanten gewerblichen Nutzungen zu ermöglichen.

Nachfolgend ist zu berücksichtigen, dass die wesentlichen Aussagen zum Bestand und den Auswirkungen dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 673 entnommen sind.

Zusammenfassend gehen von der Planung überwiegend keine erheblichen Auswirkungen aus. Als erheblich wird der Eingriff in den Gehölzbestand sowie der Verlust von Fledermausquartieren bewertet. Diese Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen, so dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzwerte verbleiben.

Hinsichtlich des Schutzwertes Mensch ist der Abriss von zwei, teils ehemaligen, Wohngebäuden erforderlich. Da die Gebäude aktuell ohnehin nur noch zum Teil bewohnt sind, geht dies nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzwert Mensch einher. Außerdem geht die bisherige Nutzung der Kartbahnanlage für Modellautos sowie die Gartenstrukturen mit einer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion verloren. Gleichzeitig wird ein neuer Fuß- und Radweg geschaffen, der zukünftig für Freizeit- und Erholungszwecke nutzbar ist. Durch das Büro BRILON BONZIO WEISER (2022) wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Verkehrsqualität am Knotenpunkt Neuenkamper Straße / Lenneper Straße (KP1) durch das geplante Bauvorhaben nicht spürbar verschlechtern wird. Durch das Büro PEUTZ CONSULT GMBH wurde eine Schalltechnische Untersuchung (2023) zum Bebauungsplan Nr. 673 erstellt. Bei Überschreitung der Orientierungswerte sind passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Weiterhin erfolgte eine Schalltechnische Kontingentierung der Gewerbegebiete des Änderungsbereiches, da sich im Umfeld Wohnnutzungen befinden, welche die Nutzungen im Plangebiet restriktieren. Um den Immissionskonflikt aus den geplanten gewerblichen Nutzungen einerseits und der vorhandenen Wohnbebauung andererseits zu lösen erfolgte eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes / Ortsbildes wird sich der Gesamteindruck des Änderungsbereiches von einer mit Gartenflächen und Gehölzen geprägten, lockeren Wohnbebauung in ein durchgrüntes Gewerbegebiet verändern. Ein Verlust von Gehölzen ist zur Herstellung der Gewerbegebiete unvermeidbar. Aufgrund der umfangreichen Grünfestsetzungen im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens Nr. 673 lassen sich hieraus, in dem stark städtisch geprägten Bereich, aber keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft / das Ortsbild ableiten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzwert Kulturgüter und sonstige Sachgüter gehen von dem Vorhaben nicht aus. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Im Bebauungsplan Nr. 673 ist ein Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden enthalten.

Hinsichtlich des Schutzwertes Luft / Klima ist ein Verlust von Gehölzen im Änderungsbereich als Beeinträchtigung zu bewerten, da den Gehölzen eine Bedeutung für die Frischluftproduktion zukommt. Die „Belange des

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid

Umweltbericht

Klimaschutzes“ (UWEDO 2025) kommen zu folgenden Ergebnissen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut. Bezogen auf den Planungsschritt 1 ergeben sich nach der oben aufgeführten Bewertung insgesamt 10 Pluspunkte und 3 Minuspunkte. Im nördlichen Bereich ist von einem vollständigen Verlust der Gehölze im Plangebiet auszugehen ist, was aus klimatischer Sicht negativ zu bewerten ist. Im südlichen Teil werden dagegen zum Teil ein Erhalt und eine Neuansiedlung gemäß des Bebauungsplanes Nr. 673 möglich sein. Aufgrund der umfangreichen Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, die zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima beitragen und eine klimawandelangepasste Planung ermöglichen, gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus.

In der Regel geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Hinsichtlich der abiotischen Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser führt die Realisierung des Gewerbegebietes zu einem neuen Flächenverbrauch und Versiegelungen. Grundsätzlich ist der Änderungsbereich teilweise bereits durch anthropogene Nutzungen geprägt, weist aber auch größere unversiegelte und mit Gehölzen bestandene Flächen auf. Eine Wiedernutzung von Flächen im Innenbereich entspricht den Grundsätzen eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden, so dass daraus keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter abgeleitet werden, auch wenn Neuversiegelungen unvermeidbar sind. Insgesamt bereitet die Planung eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung von ca. 7.025 m² vor. Im Bestand sind davon bereits ca. 1.275 m² versiegelt, so dass von einer maximalen Neuversiegelung von ca. 5.750 m² auszugehen ist. Dies geht mit Eingriffen in den Boden einher. Besonders hochwertige und schutzwürdige Böden liegen hier allerdings nicht vor. Im Bereich der Neuversiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Gemäß der durchgeföhrten orientierenden Bodenuntersuchung (MIDDENDORF-GEOSERVICE GBR (2022)) wurden zur Überprüfung des Untergrundes auf schädliche Bodenverunreinigungen innerhalb des Areals insgesamt sechs Kleinrammbohrungen (KRB 1 – KRB 6) durchgeführt, das erbohrte Profil geologisch aufgenommen und ein Schichtenverzeichnis erstellt. Auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse ist eine Überführung des Grundstücks in die geplante Gewerbenutzung aus gutachterlicher Sicht vertretbar. Im Rahmen der Untersuchungen der FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH (2018) wurden zwei Varianten einer Versickerungsanlage mit Muldensystemen berechnet, einmal mit einer Einheitsfläche von ca. 1000 m² und Vollversiegelung und einmal mit einer Einheitsfläche von ca. 1000 m² und Dachbegrünung. Wegen der Hanglage sind mehrere Mulden zu empfehlen, wobei das Wasser immer nur in die oberste geleitet werden darf, von wo es über einen Überlauf in die nächsten Mulden ablaufen kann. Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser ist aufgrund der eher geringen Neuversiegelungen sowie der geplanten Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Hinsichtlich der Fauna wird im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II, UWEDO 2025) für die vorkommenden Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Hinsichtlich der Avifauna wurde lediglich der Mäusebussard als planungsrelevante Art nachgewiesen. Da die Art lediglich überfliegend beobachtet wurde und kein Brutplatz vorliegt, können artenschutzrechtliche Betroffenheiten von vornherein ausgeschlossen werden. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen. Hinsichtlich der Fledermäuse geht das Vorhaben mit einer Betroffenheit von Baumhöhlen als potenzielle Quartiere gehölzbewohnender Arten sowie einer Betroffenheit eines Zwischenquartiers der Zwergfledermaus an dem leerstehenden Wohngebäude aus. Um Tötungen zu vermeiden müssen vor dem Rückbau des Gebäudes die fledermausrelevanten Strukturen von einer fachkundigen Person auf Besatz durch im Tagesversteck befindlich oder überwinternde Tiere mittels Endoskops und Hubsteiger untersucht werden. Mit dem geplanten Abriss der vorhandenen Gebäudestruktur gehen zwei Quartiere der Zwergfledermaus verloren. Um die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Empfohlen wird eine Installation von zehn Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabens (Maßnahmenverhältnis 1:5 je betroffenem Quartier). Außerdem sind die Höhlenbäume

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

vor der Fällung auf Fledermausbesatz oder -spuren (Kot, Totfund, Fellreste etc.) mittels Endoskops zu untersuchen. Es wird vorsorglich empfohlen, dass Höhlenbaumpotenzial auf einem konstanten Niveau zu halten und je verloren gehendem Höhlenbaum einen Fledermauskasten als Ersatz in angrenzenden Beständen aufzuhängen (6 Stk.).

Auswirkungen auf die Biotopestrukturen im Änderungsbereich gehen von der Planung des Gewerbegebietes angrenzend an die Neuenkamper und Lenneper Straße aus. Der in diesem Bereich vorliegende Biotopebestand bestehend aus Gartenflächen und -brachen, Siedlungsgehölzen und Wiesenbereichen geht vollständig verloren, was insbesondere hinsichtlich der höherwertigen Gehölze als erhebliche Auswirkung zu beurteilen ist. Die geplanten Neuanpflanzungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 673 werden zur Verminderung von Auswirkungen beitragen. Ebenso tragen die Pflanzfestsetzungen des Bebauungsplanes zur Eingrünung der Randflächen des Gewerbegebietes, die geplante Baumreihe an der Straße sowie Baumpflanzungen im Bereich von Stellplätzen zur Verminderung bei. Zudem sind die geplanten Dach- und Fassadenbegrünungen als positiv hinsichtlich der Eingrünung des Gebietes und der biologischen Vielfalt zu bewerten. Eine detaillierte Bilanzierung der Eingriffe in den Biotopebestand sowie die Bäume gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid, erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 673. Demnach entsteht trotz der aufgeführten Begrünungsmaßnahmen bei Realisierung der Planung ein Biotopewertdefizit von 19.421 Punkten. Das Defizit kann über externe Maßnahmen (Extensivierung von Grünland) im Bereich „Stöcken“ und „Piepersberg“ in Remscheid vollständig ausgeglichen werden. Von den insgesamt 24 aufgenommenen Bäumen fallen 19 Bäume unter die Baumschutzsatzung. Es entsteht ein Erfordernis für 30 Ersatzpflanzungen. Innerhalb des Plangebietes sind entlang der Straße 10 Neuanpflanzungen geplant, so dass ein Erfordernis von 20 Ersatzpflanzungen verbleibt.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

BNATSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) mit Wirkung vom 01.01.2025.

LNATSchG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 156).

Fachliteratur und projektbezogene Literatur

BEZIKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2018 - Regionalplan Düsseldorf (RPD).

BEZIKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2012 - Luftreinhalteplan Remscheid.

BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH 2022 – Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 673 in Remscheid.

FÜLLING BERATENDE GEOLOGEN GMBH 2018 - Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser, BV Stadt Remscheid Neuenkamper Straße / Lenneper Straße.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2006 - Stadtökologischer Fachbeitrag Remscheid (StöB).

MIDDENDORF-GEOSERVICE GBR 2022 - Orientierende Bodenuntersuchung.

PEUTZ CONSULT GMBH 2023 - Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 673 in Remscheid.

STADT REMSCHEID 2010 - Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid.

STADT REMSCHEID 2003 - Landschaftsplan Remscheid-West (2003).

STADT REMSCHEID 2016 - Leitfaden Klimaschutz/-anpassung in der Bauleitplanung.

STADT REMSCHEID 2017 - Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2017.

STADT REMSCHEID 2022 - Bebauungsplan Nr. 673 Gebiet: südwestlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal.

STADT REMSCHEID 2016 - Lärmaktionsplan.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2024 - Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 673 Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2025 - Belange des Klimaschutzes zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Umweltbericht

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2025 - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid.

Internetseiten

GEOPORTAL.NRW 2022 / 2023 - Schutzwürdigkeit der Böden - 3. Auflage, Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland: Nordrhein-Westfalen (<https://www.geoportal.nrw>), Datenabfrage am 03.01.2022.

LANUV 2022 / 2023- Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotoptkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>), Datenabfrage am 03.01.2022.

TIM-ONLINE 2022 / 2023 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW mit Angaben zur Bodenkarte und Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 03.01.2022.

UVO 2022 / 2023 - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 03.01.2022.

ELWAS 2022 / 2023 - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, (<http://www.elwasweb.nrw.de>), Datenabfrage am 03.01.2022.

STADT REMSCHEID 2022 / 2023 - Geoportal, Starkregen Gefahrenkarte (<http://geoportal.remscheid.de/>), Datenabfrage am 30.06.2022.

STADT REMSCHEID 2022 / 2023 - Geoportal, Klimafunktionskarte (<http://geoportal.remscheid.de/>), Datenabfrage am 30.06.2022.

15. Änderung des Flächen-nutzungsplanes

**Gebiet: südöstlich der Kreuzung
Neuenkamper Straße und Lenneper
Straße und nördlich der Bahnlinie
Solingen-Remscheid-Wuppertal in
Remscheid**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und
Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbots-
tatbestände)

Auftraggeber **Stadt Remscheid**

Datum **September 2025**



Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2111174**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **01. September 2025**

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
 und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	4
1.4 Datengrundlagen	14
2. Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) (März 2022)	20
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	21
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	23
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II (September 2025)	25
3.1 Methodik der faunistischen Kartierungen	25
3.2 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen	26
3.2.1 Avifauna	26
3.2.2 Fledermäuse	27
3.3 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung	30
3.3.1 Avifauna	31
3.3.2 Fledermäuse	31
3.3.2 Gesamtergebnis der Art-für-Art-Betrachtung	33
4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen	33
4.1 Vermeidungsmaßnahmen	33
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	34
5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	34
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	38
7. Anhang	41

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 673 und der 15. FNP-Änderung in Remscheid	1
Abbildung 2:	Brachfläche östlich des Plangebietes / Bahnschienen südlich des Plangebietes	4
Abbildung 3:	Wohnhäuser an der Lenneper Straße im Norden des Plangebietes	4
Abbildung 4:	Unbewohntes Haus mit Metallverkleidung (rot markiert) / Spalt zwischen Regenrinne und Hauswand	5
Abbildung 5:	Mit Schiefer verkleidete Schornsteine / Rollladenkasten des unbewohnten Hauses	5

15. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Abbildung 6:	Gehölzaum zwischen dem Kartbahngelände und der Lenneper Straße im Nordwesten	6
Abbildung 7:	Rasenfläche im Westen / Modellrennbahn im Südwesten des Plangebietes	6
Abbildung 8:	Eingeäunte Gartenfläche entlang südwestlicher Plangebietsgrenze / Gehölzaum zwischen Kartbahn und Lenneper Straße	6
Abbildung 9:	Schuppen mit Spalten im Süden des Plangebietes	7
Abbildung 10:	Schuppen mit Öffnungen zwischen Wänden und Dach	7
Abbildung 11:	Marode Gartenschuppen im Bereich der Gartenbrache	7
Abbildung 12:	Rasenfläche mit Ziersträuchern und Gehölzen	8
Abbildung 13:	Ehemaliger Pool und kleiner Teich im Bereich der Gartenbrache	8
Abbildung 14:	Gartengrundstück des unbewohnten Hauses und Gehölzbestand im Nordosten des Plangebietes	9
Abbildung 15:	Standorte der Höhlenbäume 1 bis 6 im Plangebiet	9
Abbildung 16:	Kirsche (Baum 1) mit Höhlung (rot markiert) an der südöstlichen Grenze des Plangebiets	10
Abbildung 17:	Liegendes Totholz (Baum 2) mit gespaltenem Ast (rot markiert) zentral im Plangebiet	10
Abbildung 18:	Obstbaum (Baum 3) mit mehreren Höhlungen (rot markiert) an der östlichen Grenze des Plangebietes (links) und größte Höhlung in Gabelung (rechts, Stift als Maßstab)	10
Abbildung 19:	Höhlungen an Astabbrüchen und hohler Ast an Baum 3 an der östlichen Grenze des Plangebietes	11
Abbildung 20:	Zwei Stammhöhlungen (rot markiert) und eine Höhlung an einer Astabsägung an Baum 4 im Osten des Plangebietes	11
Abbildung 21:	Weitere Höhlungen an Baum 4	11
Abbildung 22:	Höhlung (rot markiert) sowie toter Ast mit Höhlung an Obstbaum im Osten des Plangebietes (Baum 5)	12
Abbildung 23:	Höhlung (rot markiert) an Baum 6 auf dem Gartengrundstück des bewohnten Hauses	12
Abbildung 24:	Parkähnliche Gartenbrache südöstlich des Plangebietes	12
Abbildung 25:	Teiche und Obstbäume im Bereich der Wiesen südöstlich des Plangebietes / Große Nadelbäume im Bereich der Gartenbrache (außerhalb des Plangebietes)	13
Abbildung 26:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (jetzt LANUK) sowie Naturschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)	19
Abbildung 27:	Nachweise und Habitatnutzung der Fledermausarten	28
Abbildung 28:	Bereiche des leerstehenden Wohnhauses an denen der Ausflug der Zwergfledermäuse beobachtet wurde (rot markiert)	30

Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 1)	14
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (jetzt LANUK) sowie Naturschutzgebiete	16
Tabelle 3:	Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen	25
Tabelle 4:	Übersicht der Begehungstermine zur Fledermauskartierung und Witterungsbedingungen	26
Tabelle 5:	Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet	26
Tabelle 6:	Gesamtartenliste nachgewiesener Fledermausarten	29

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

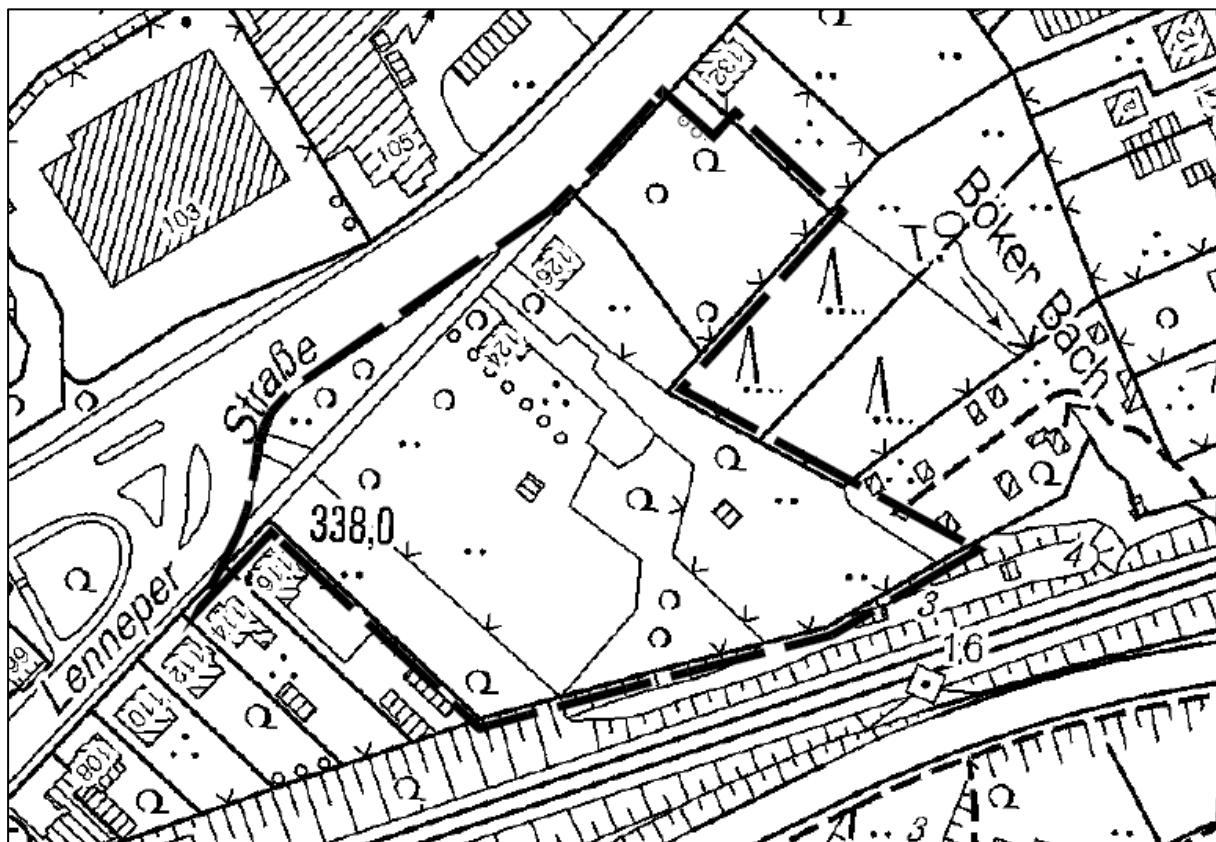
Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 673 sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal. Das Plangebiet ist in städtischem Besitz und soll zukünftig zu einem Gewerbegebiet entwickelt werden. Die Fläche ist überwiegend durch Grabeland und Brachland mit starkem Bewuchs geprägt. Weiterhin befinden sich angrenzend zur Neuenkamper Straße zwei Wohnhäuser innerhalb des ca. 12.200 m² großen Plangebietes (s. Abb. 1).

Die Artenschutzprüfung Stufe II wurde ursprünglich zum Bebauungsplanverfahren Nr. 673 mit Stand von November 2022 erstellt. Jetzt wird die 15. FNP-Änderung zu dem Gebiet durchgeführt, so dass mit dem vorliegenden Stand von September 2025 eine Ergänzung des Gutachtens um Angaben zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt ist.



15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit Emissionen, die über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von $\geq 500 \text{ m}$ vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Da es sich um ein Vorhaben im bebauten Innenbereich handelt, schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatemignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 03.02.2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (März 2022), wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen erforderlich.

Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) von März 2022. Kapitel 3 umfasst die Prognose der artenschutzrechtlichen

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Verbotstatbestände (Stufe II) unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (November 2022). Im Kapitel 4 werden diese Maßnahmen nochmals zusammenfassend wiedergegeben und detailliert beschrieben. Eine Zusammenfassung aller Ergebnisse kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** befindet sich im Stadtteil Remscheid Süd. Im Nordwesten grenzt es an die B 229 (Lenneper Straße), in südwestlicher Richtung an die Gärten benachbarter Wohnbebauung und im Süden schließt sich die Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal an. Östlich des Plangebietes sind eine bewachsene Brachfläche, weitere Wohnbebauung sowie Kleingartenstrukturen (s. Abb. 2) gelegen.



Abbildung 2: Brachfläche östlich des Plangebietes / Bahnschienen südlich des Plangebietes

Angrenzend zu B 229 befinden sich zwei Wohnhäuser mit je einem Gartengrundstück, von denen aktuell eines bewohnt ist. Die beiden Häuser wurden auf ihre Eignung für Fledermäuse und Gebäudebrüter hin untersucht. Die Fassaden sind intakt und weisen keine Spalten oder Risse im Mauerwerk auf. An einigen Stellen der Häuser befinden sich Metallverkleidungen, Spalten zwischen Regenrinnen und Hauswand sowie mit Schiefer verkleidete Schornsteine, die ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse bieten. Hier befinden sich kleinere Spalten und Schädigungen, die von Fledermäusen potenziell als Quartiere genutzt werden könnten. Das unbewohnte Haus besitzt außerdem Rollladenkästen (s. Abb. 3 - 5) mit einem Potenzial als Tagesversteck für Fledermäuse.



Abbildung 3: Wohnhäuser an der Lenneper Straße im Norden des Plangebietes

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)



Abbildung 4: Unbewohntes Haus mit Metallverkleidung (rot markiert) / Spalt zwischen Regenrinne und Hauswand



Abbildung 5: Mit Schiefer verkleidete Schornsteine / Rollladenkasten des unbewohnten Hauses

Im Süden des Plangebietes befindet sich eine Kartbahnanlage für Modellautos. Nordwestlich dieser Fläche grenzt ein Gehölz- und Gebüschsaum bestehend aus Stieleichen geringen bis mittleren Baumholzes sowie Aufwuchs von Hainbuche, Birke, Eibe, Hasel, Weißdorn und Brombeere, welcher bis an die Lenneper Straße reicht, an (s. Abb. 6). Neben der Modellrennbahn, die aktuell noch in Nutzung ist, prägt eine große Rasenfläche, die mit einigen Schuppen, Gartenhäusern und einer kleinen Tribüne bestanden ist, diesen Teil des Plangebietes (s. Abb. 7). Südlich schließt sich ein weiterer Gehölzsaum (Hainbuche, Eibe, Ilex, Stieleiche, Birke, Brombeere) an, welcher die Grenze zur benachbarten Bahnlinie darstellt. Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein eingezäuntes Gartengrundstück mit großer Rasenfläche (s. Abb. 8).

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)



Abbildung 6: Gehölzsaum zwischen dem Kartbahngelände und der Lenneper Straße im Nordwesten



Abbildung 7: Rasenfläche im Westen / Modellrennbahn im Südwesten des Plangebietes



Abbildung 8: Eingezäunte Gartenfläche entlang südwestlicher Plangebietsgrenze / Gehölzsaum zwischen Kartbahn und Lenneper Straße

Insgesamt befinden sich drei Schuppen im Bereich der Kartbahnanlage. Der südlichste Schuppen besitzt mehrere Spalten und Beschädigungen, die ein allgemeines Potenzial als Tagesquartier für Fledermäuse darstellen. Der weiter nördlich gelegene Schuppen besitzt zwischen Wänden und Dach etwas größere Lücken. Der dritte und nördlichste Schuppen ist in intaktem Zustand und weist kein Potenzial für Vögel oder Fledermäuse auf. Gleiches gilt auch für die Tribüne an der Kartbahn. Diese weist auch keine Risse, Beschädigungen o. ä. auf (s. Abb. 9 und 10).

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)



Abbildung 9: Schuppen mit Spalten im Süden des Plangebietes



Abbildung 10: Schuppen mit Öffnungen zwischen Wänden und Dach

Der zentrale Teil des Plangebietes ist durch weitere dichte Gehölz- und Gebüschstrukturen geprägt und schließt östlich an die Kartbahnanlage an. Vorherrschend finden sich hier Birken jungen Baumholzes sowie Bewuchs von Brombeere, Ilex, Hasel und Farn. Stellenweise befindet sich hier stehendes und liegendes Totholz. Ein liegender Totholzstamm weist einen Stammriss auf, der potenziell von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden könnte (Baumnummer 2). Im südöstlichen Teil des Plangebietes liegt eine Gartenbrachfläche, auf der sich verschiedene, z. T. marode Gartenlauben, Schuppen und eine Wiesenfläche befinden (s. Abb. 11 und 12).



Abbildung 11: Marode Gartenschuppen im Bereich der Gartenbrache

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Randlich ist die Wiesenfläche z. T. mit Büschen und Gehölzen (Rhododendron, Konifere, Hainbuche, Stieleiche, Birke, Weide) bestanden. Zudem weist das Grundstück einige Beete, einen kleinen Teich und einen ehemaligen Pool (nicht wasserführend, abgedeckt) mit Holzpodest auf (s. Abb. 13).



Abbildung 12: Rasenfläche mit Ziersträuchern und Gehölzen



Abbildung 13: Ehemaliger Pool und kleiner Teich im Bereich der Gartenbrache

Der nordöstliche Teil des Plangebietes schließt sich an das verwilderte Gartengrundstück des unbewohnten Wohnhauses an. Es ist durch dichte Gehölzstrukturen bestehend aus Ahorn, Weide, Ilex, Brombeere, Staudenknöterich und Hasel geprägt (s. Abb. 14). Ein maroder Gartenschuppen kann potenziell von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden.

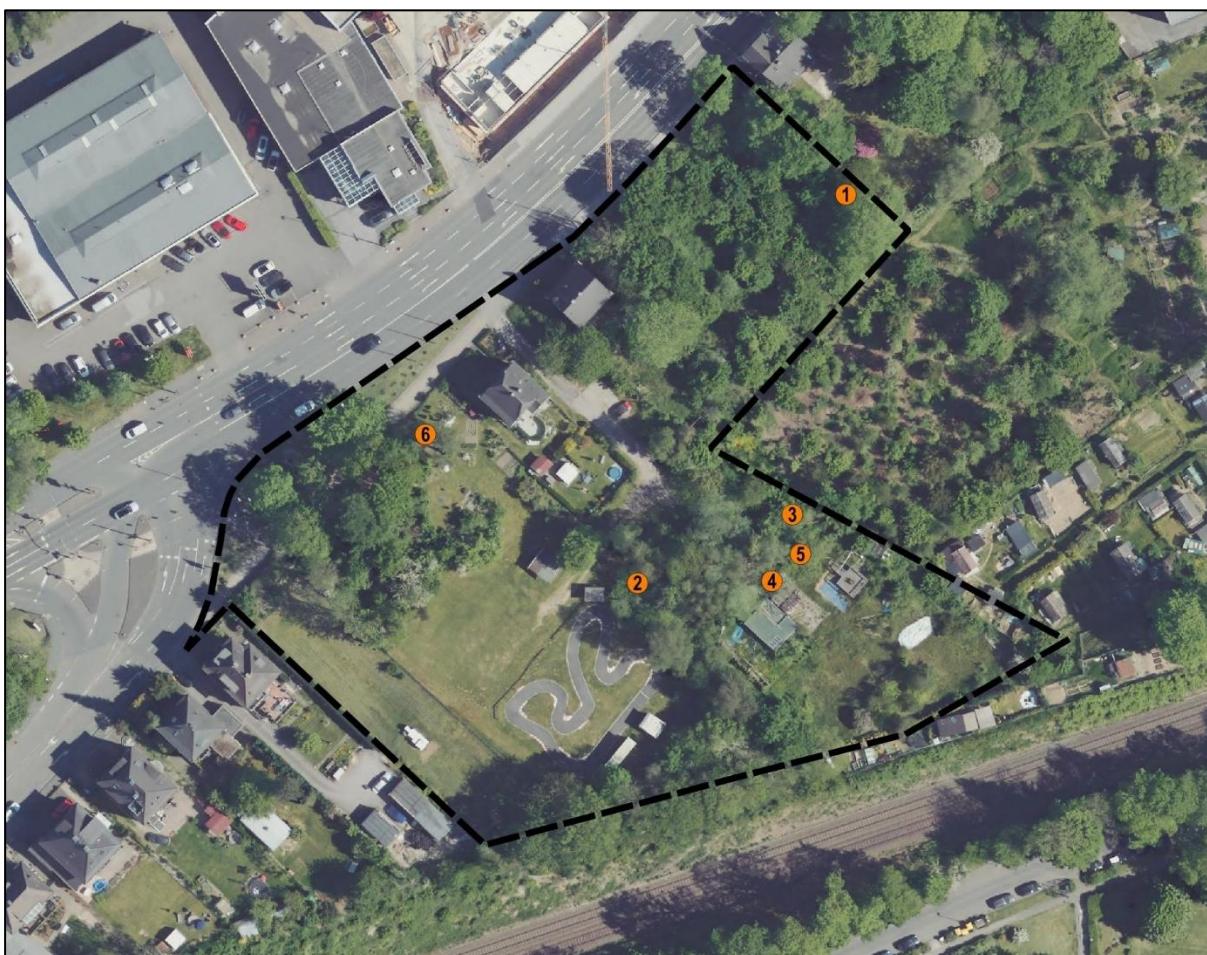


15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Abbildung 14: Gartengrundstück des unbewohnten Hauses und Gehölzbestand im Nordosten des Plangebietes

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden auch die Höhlenbäume im Plangebiet dokumentiert. Die Standorte können der nachfolgenden Abbildung 15 entnommen werden. Fotos der Höhlungen folgen anschließend. Je nach Größe und Witterungseinflüssen weisen die Höhlungen ein Potenzial für Fledermäuse und / oder Brutvögel auf. An insgesamt sechs Bäumen konnten Höhlungen, Astabbrüche oder Ausfaulungen festgestellt werden. Baum 6 steht im Garten des bewohnten Hauses und konnte daher nur von Weitem betrachtet werden. An Baum 5 befindet sich außerdem ein Nistkasten.



(Quelle: Geoportal 2022, eigene Darstellung)

Abbildung 15: Standorte der Höhlenbäume 1 bis 6 im Plangebiet

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)



Abbildung 16: Kirsche (Baum 1) mit Höhlung (rot markiert) an der südöstlichen Grenze des Plangebiets



Abbildung 17: Liegendes Totholz (Baum 2) mit gespaltenem Ast (rot markiert) zentral im Plangebiet



Abbildung 18: Obstbaum (Baum 3) mit mehreren Höhlungen (rot markiert) an der östlichen Grenze des Plangebiets (links) und größte Höhlung in Gabelung (rechts, Stift als Maßstab)

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)



Abbildung 19: Höhlungen an Astabbrüchen und hohler Ast an Baum 3 an der östlichen Grenze des Plangebietes



Abbildung 20: Zwei Stammhöhlungen (rot markiert) und eine Höhlung an einer Astabsägung an Baum 4 im Osten des Plangebietes



Abbildung 21: Weitere Höhlungen an Baum 4

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)



Abbildung 22: Höhlung (rot markiert) sowie toter Ast mit Höhlung an Obstbaum im Osten des Plangebietes (Baum 5)



Abbildung 23: Höhlung (rot markiert) an Baum 6 auf dem Gartengrundstück des bewohnten Hauses

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung ist neben dem Plangebiet auch das Umfeld relevant. Insbesondere der Gehölzbestand südöstlich des Plangebietes könnte potenziell von Störungen betroffen sein, so dass dieser näher zu betrachtet wurde. Hier prägt ein ehemaliger Garten mit Bewuchs von Konifere, Hainbuche, Stieleiche, Birke, Hasel, Brombeere, Tannen und weiteren Ziersträuchern das Bild. Weiter nordöstlich befinden sich Wiesenbereiche und Teiche sowie einige Obstbäume. Insgesamt erscheint die eingezäunte, parkähnliche Fläche sehr ungestört (s. Abb. 24 und 25).



Abbildung 24: Parkähnliche Gartenbrache südöstlich des Plangebietes

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)



Abbildung 25: Teiche und Obstbäume im Bereich der Wiesen südöstlich des Plangebietes / Große Nadelbäume im Bereich der Gartenbrache (außerhalb des Plangebietes)

Während der Begehung des Plangebietes wurden folgende Nebenbeobachtungen gemacht: Rehwild, Gimpel, Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen, Amsel, Buntspecht, Ringeltaube und Rabenkrähe. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes wurden außerdem Kotspuren und Liegestellen von Rehwild gefunden.

Die **Planung** sieht die Schaffung eines neuen Gewerbegebietes an der Lenneper Straße vor. Ziel ist es, die Gewerbeflächen auf den Flächen im nordwestlichen Bereich des Plangebietes anzusiedeln und den südöstlichen Bereich für Böschungsflächen und Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser zu nutzen. Das Gewerbegebiet soll sich von Südwesten nach Nordosten hin erstrecken und an die bestehende Wohnbebauung angrenzen. Demnach sollen Gewerbenutzungen soweit eingeschränkt werden, dass der Immissionsschutz für die angrenzende Wohnbebauung gewährleistet ist. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über eine Rechtsabbiegerspur sichergestellt werden.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung diese Planungsziele zu ermöglichen. Die Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes umfasst ein Mischgebiet im Nordwesten zu Lenneper Straße hin sowie eine Grünfläche im Südosten. Die 15. FNP-Änderung sieht im Nordwesten eine Darstellung als Straßenverkehrsfläche, daran anschließend gewerbliche Bauflächen und im Südosten Grünfläche sowie eine Kennzeichnung Abwasser vor. Der Anteil an Grünflächen wird sich gegenüber dem Ausgangszustand verkleinern, um die neu geplanten gewerblichen Nutzungen zu ermöglichen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist der Verlust der Gehölze und Gebüschestrukturen, somit auch der Höhlenbäume sowie der Abriss der vorhandenen Schuppen und der Wohnhäuser zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss und Neubau von Gebäuden etc.) auftreten kann. Im Rahmen der Abrissarbeiten der Gebäude, der Gehölzrodungen, sowie dem anschließenden Neubau des Gewerbegebietes ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust von Gehölz- und Gebüschenstrukturen, somit auch der Höhlenbäume sowie potenzieller Gebäudequartiere und eine Versiegelung von Böden im Bereich der Neuplanung aus.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung als Gewerbegebiet aus. Störungen von Faunavorkommen im Umfeld des Plangebietes sind dadurch möglich. Insbesondere die südöstlich angrenzende Gartenbrache kann durch zusätzliche Störungen betroffen sein. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass bereits durch die angrenzende B 229, die Bahntrasse, die Wohnhäuser sowie die noch bestehende Nutzung der Modellrennbahn innerhalb des Plangebietes bereits gewisse Vorbelastungen bestehen.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblatts 4809 Remscheid (Quadrant 1) (2021),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2021) (jetzt LANUK),
- Artangaben auf Basis des Atlases der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4809 (Quadrant 1) (2021),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2021).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im Februar 2022 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 1)

Am 09.11.2021 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (jetzt LANUK) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 20 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Bei den 20 planungsrelevanten Arten handelt es sich ausschließlich um Vögel. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass andere Artengruppen wie z. B. Fledermäuse nicht vorkommen. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 1)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig

U = ungünstig

S = schlecht

- = abnehmende Tendenz

+ = zunehmende Tendenz

BV = Brutvorkommen

BK = Brutkolonie

NG = Nahrungsgast

R = Rast

WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV (jetzt LANUK)

Am 09.11.2021 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV (jetzt LANUK) verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung ergab einen Nachweis für einen Fundort des gelbgrünen Frauenmantels (nicht planungsrelevant) ca. 100 m südöstlich des Plangebietes.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (jetzt LANUK).

Ca. 80 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die ca. 43,62 ha große Biotopverbundfläche „Bökerhöhe, Böker- und Tenterbach“ (VB-D-4809-008). Diese beinhaltet wiederum das ca. 30,55 ha große Naturschutzgebiet „NSG Tenter Bach und Bökerbach“ (RS-001), die ca. 30,53 ha große Biotopkatasterfläche „NSG Tenter Bach und Bökerbach“ (BK-4809-0098) sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop (Lebensraumtyp: Fließgewässer). Im Nordwesten, ca. 140 m vom Plangebiet entfernt, befindet sich die etwa 15,78 ha Biotopverbundfläche „Steinbruchgelände Hohenhagen, Grünland am Teufelsbach“ (VB-D-4809-006), welche das ca. 8,67 ha große Naturschutzgebiet „NSG Steinbruchgelände Hohenhagen“ (RS-009), die ca. 8,66 ha große Biotopkatasterfläche „RS-009 NSG Steinbruchgelände Hohenhagen“ (BK-4809-0142) sowie ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

(Lebensraumtyp: Magerwiesen) beinhaltet. Des Weiteren findet sich in nordwestlicher Richtung, ca. 230 m vom Plangebiet entfernt die etwa 0,31 ha große Biotopkatasterfläche „Weidengebüsch auf dem Gelände der Stadtwerke Remscheid bei Neuenhaus“ (BK-4809-0061) (s. Tab. 2 und Abb. 26).

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (jetzt LANUK) sowie Naturschutzgebiete

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
NSG RS-001	NSG Tenter Bach und Bökerbach	<p>- zur Erhaltung und Sicherung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>- wegen der besonderen Eigenart der Bodenwasserverhältnisse und der speziellen Artenzusammensetzung der Flora der Lehmheide,</p> <p>- zur Sicherung und Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der Bachökosysteme und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung und Sicherung des Fließgewässerökosystems des Tenter Baches und Bökerbaches mit ihrer Fließgewässerdynamik, ihren naturnahen Strukturen, Bachabschnitten und Quellfluren, - Zur Erhaltung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit hoher struktureller und hoher Artenvielfalt, - Zur Erhaltung und Sicherung der Bachsysteme als Lebensraum für die charakteristische Fließgewässerfauna und -flora, - Zur Erhaltung und Wiederherstellung gewässerbegleitender Auenvegetation, - Zur Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Grünlandflächen, der Feuchtwiesen und -brachen, Stillgewässer und zur Sicherung der floristischen und faunistischen Vielfalt, - Zur Erhaltung und Entwicklung der mageren Grünlandflächen und Ruderalstandorte, - Zur Erhaltung und Entwicklung des Birken-Eichenwaldes sowie der Pfeifengrasbestände, - Zum Schutz der zahlreichen gefährdeten und stark gefährdeten Biotope und Pflanzengesellschaften. - Zur Erhaltung und Sicherung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - Wegen der besonderen Eigenart der Bodenwasserverhältnisse und der speziellen Artenzusammensetzung der Flora der Lehmheide, 	<ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel (planungsrelevant) • Grünspecht, • Ringelnatter, • Flussnapschnecke, • Sumpfveilchen, • Quendel-Kreuzblümchen

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße

und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		<p>- Zur Sicherung und Erhaltung der Biotopverbundfunktion sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der Bachökosysteme und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen. Hier sind insbesondere Eisvogel, Grünspecht, Ringelnatter und Flussnapschnecke sowie Sumpfveilchen und Quendel-Kreuzblümchen zu nennen (Rote Liste Arten).</p>	
NSG RS-009	NSG Steinbruchgelände Hohenhagen	<p>Die Festsetzung erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines Steinbruchbiotops als Lebens- Rückzugs- und Regenerationsraum für an Sekundärlebensräume gebundene Pflanzen- und Tierarten, - Zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines reichhaltigen Biotopmosaiks, u.a. der Tonschiefersteinwände, der Brachflächen, der Magerrasen und Gebüschebestände, Vorwaldstadien, der krautigen Bestände, der Hangflächen mit ihren entsprechenden Sukzessionsstadien auf Schutt- und Lockermaterial und der Kleingewässer, - Zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien, Heuschrecken, Reptilien und Singvögeln, - Zur Bewahrung seltener wärmebegünstigter Sonderstandorte als Lebensraum für an diese Standorte gebundene Insektenarten, - Zur Erhaltung als Lebensraum für gefährdete Tierarten, - Zur Erhaltung der temporären Quellen sowie der Hangwasseraustritte als Lebensgrundlage für an Feuchtbereiche gebundene Tier- und Pflanzenarten, - Aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, kulturhistorischen und umweltpädagogischen Gründen, - Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Magerwiesen und Grünlandbrachen im nördlichen Teil des Schutzgebietes, - Zur Erhaltung des sehr wertvollen Landschaftsbildes. 	<ul style="list-style-type: none"> • Langflügelige Schwertschrecke, • Wespenspinne, • Feldhase
BK-4809-0061	Weidengebüsch auf dem Gelände der Stadtwerke Remscheid bei Neuenhaus	Erhaltung und Schutz des alten Baum- und Strauchbestandes als wichtiger Bestandteil des innerstädtischen Biotopverbundsystems.	<ul style="list-style-type: none"> • keine Artangaben

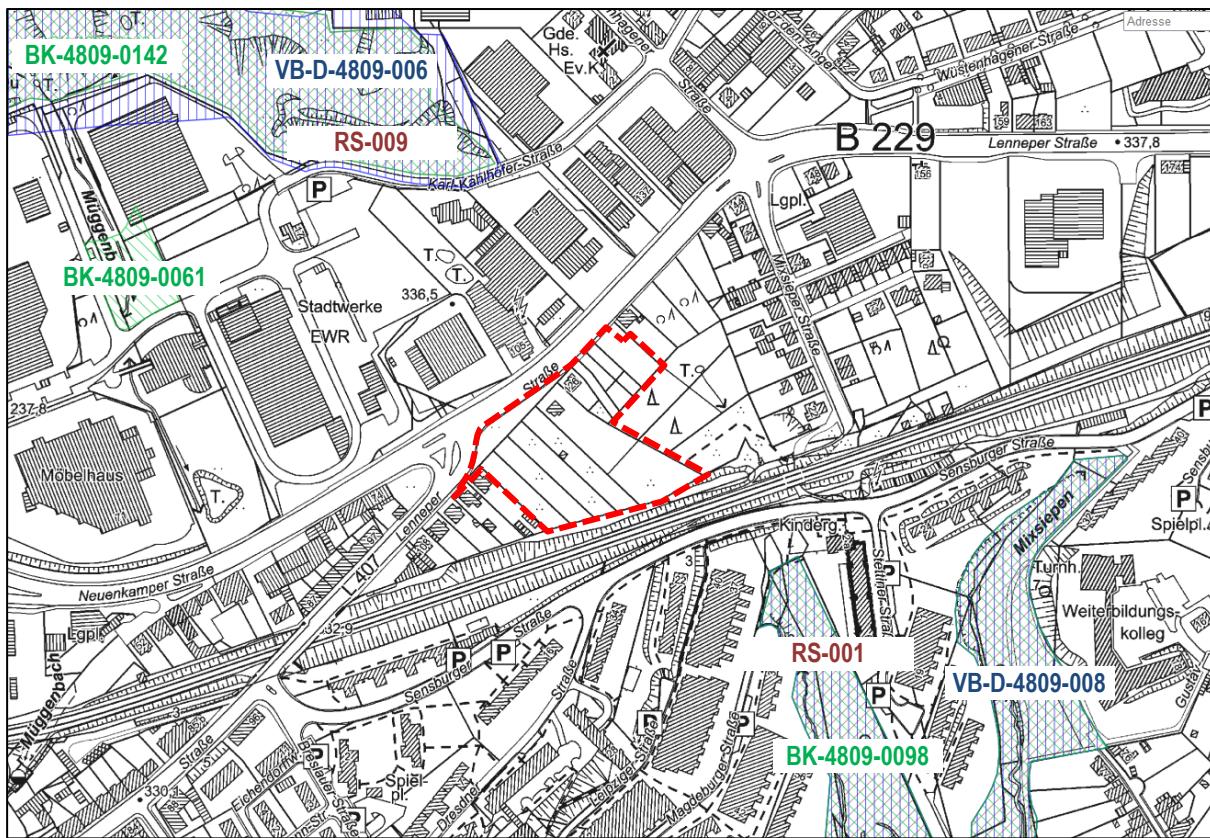
15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
BK-4809-0142	RS-009 NSG Steinbruchgelände Hohenhagen	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines Steinbruchbiotops als Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsraum für an Sekundärlebensräume gebundene Pflanzen- und Tierarten, - Zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines reichhaltigen Biotopmosaiks, u. a. der Tonschiefersteinwände, der Brachflächen, der Magerrasen und Gebüschniederungen, Vorwaldstadien, der krautigen Bestände, der Hangflächen mit ihren entsprechenden Sukzessionsstadien auf Schutt- und Lockermaterial und der Kleingewässer, - Zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien, Heuschrecken, Reptilien und Singvögeln, - Zur Bewahrung seltener wärmebegünstigter Sonderstandorte als Lebensraum für an diese Standorte gebundene Insektenarten, - Zur Erhaltung als Lebensraum für gefährdete Tierarten, - Zur Erhaltung der temporären Quellen sowie der Hangwasseraustritte als Lebensgrundlage für an Feuchtbereiche gebundene Tier- und Pflanzenarten, - Aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, kulturhistorischen und umweltpädagogischen Gründen, - Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Magerwiesen und Grünlandbrachen im nördlichen Teil des Schutzgebietes, - Zur Erhaltung des sehr wertvollen Landschaftsbildes. 	<p>Planungsrelevante Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilan • Sperber • Turmfalke <p>Weitere Artangaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für Amphibien und Libellen • Gimpel • Ochsenauge • Birkenzeisig • Jakobskraut-Bär • Bergmolch • Schwarzkolbiger Braundickkopffalter • Brauner Waldvogel • Fitis • Feld-Sandlaufkäfer • Gartengrasmücke • Feuerfalter • Rehwild • Weidenmeise • Waldeidechse • Feldhase • Großer Schillerfalter
BK-4809-0098	NSG Tenter Bach und Bökerbach	Erhaltung und Entwicklung Fließgewässersystems und eines Waldgebiets als wichtiger Bestandteil des Biotopverbundsystems.	<ul style="list-style-type: none"> • keine Artangaben
VB-D-4809-008	Bökerhöhe, Böker- und Tenterbach	Erhaltung eines vielfältig zusammengesetzten Steilhangbereiches der Bergischen Hochfläche mit gut ausgebildeten Relikten der Bergischen Kulturlandschaft sowie eines selten gewordenen Feuchtheidebereiches	<ul style="list-style-type: none"> • keine Artangaben
VB-D-4809-006	Steinbruchgelände Hohenhagen, Grünland am Teufelsbach	Erhaltung eines reich strukturierten Steinbruchkomplexes mit temporären Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> • Kreuzkröte (planungsrelevant) • Fadenmolch

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
 und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)



(Quelle: LANUV 2021 (jetzt LANUK), eigene Darstellung)

Abbildung 26: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (jetzt LANUK) sowie Naturschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4809 (Quadrant 1)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV (jetzt LANUK), wurde am 09.11.2021 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das jeweilige Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über die Lebendbeobachtung von Zweifarbefledermäusen aus den Jahren 1993 und 1997 sowie von einer Wasserfledermaus im Jahr 1962 vor.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 16. November 2021 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Remscheid, Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde,
- Biologische Station Mittlere Wupper,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- Bergischer Naturschutzverein e.V.,
- NABU Remscheid.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Remscheid, Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde: „Bisher sind nur die Fakten zum STÖB bekannt. Konkrete Kenntnis über Arten liegen aus dem Raum leider nicht vor. Wegen der südexponierten Lage des Plangebiets sollten auch Reptilien (Waldeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter und ggfs. weitere Arten) ins Kartierprogramm der Artenschutzprüfung (ASP) aufgenommen werden.“

Von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Remscheid liegt außerdem eine allgemeine Auflistung von potenziell vorkommenden Fledermausarten im Stadtgebiet vor:

„Die untere Naturschutzbehörde Remscheid geht auf Grundlage der Auswertung der BSMW aus 2018 flächendeckend für den baulichen Innenbereich der Stadt Remscheid davon aus, dass folgende Fledermausarten potentiell bei Vorhandensein der artspezifischen Vegetationsstrukturen vorkommen können und damit bei der ASP I zu berücksichtigen sind:

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
- Zwergefledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)“

Biologische Station Mittlere Wupper: keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

Bergischer Naturschutzverein e.V.: keine Rückmeldung

NABU Remscheid: „Wir haben keine Erkenntnisse oder Hinweise zu Arten auf der betroffenen Fläche.“

2. Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) (März 2022)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 4 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Für die Arten, für die ein Vorkommen und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, bzw. die im Rahmen der Kartierungen ein Vorkommen nachgewiesen wurde, erfolgt anschließend eine Art-für-Art-

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Betrachtung im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) (Kap. 3).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Avifauna

Als in **Waldgebieten** brütende Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) werden im Messtischblatt die Arten Sperber, Waldohreule, Waldkauz, Wespenbussard, Schwarzspecht, Kleinspecht, Waldschneepfe, Waldlaubsänger, Habicht und Mäusebussard angegeben. Des Weiteren wird für die Biotoptkatasterfläche „RS-009 NSG Steinbruchgelände Hohenhagen“ (BK-4809-0142) der Rotmilan als Nahrungsgast sowie ebenfalls der Sperber angegeben. Bei allen Arten handelt es sich um Gehölzbrüter, die neben zusammenhängenden Waldgebieten auch Feldgehölze, Waldinseln und Baumgruppen in Siedlungsnähe besiedeln (LANUV 2022) (jetzt LANUK). Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung waren die Gehölze nicht belaubt, so dass diese gut auf größere Nester und Greifvogelhorste überprüft werden konnten. Allerdings konnten im Zuge der Ortsbegehung keine Horstbäume oder Altnester im Plangebiet sowie dessen Umgebung nachgewiesen werden. Eine Neuansiedelung dieser Arten ist aufgrund der vorhandenen Störungen unwahrscheinlich. Von den oben genannten Arten baut nur der Sperber sein Nest bevorzugt in Nadelbäumen, welche vereinzelt im Plangebiet und vermehrt auf der Brachfläche südöstlich des Plangebietes vorkommen. Aufgrund der Belaubung der Nadelbäume, können Sperberhorste im oder angrenzend zum Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren konnten keine Spechthöhlungen im Plangebiet festgestellt werden und die vorhandenen Höhlen besitzen aufgrund der zu geringen Größe und / oder der vorherrschenden Feuchtigkeit keine Eignung für Höhlenbrüter wie den Waldkauz.

Zur Nahrungssuche nutzen die Arten meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugern. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitatem erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2022) (jetzt LANUK). Von den oben genannten Arten wird nur der Sperber weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Basis der Datenauswertung vor. Die Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. An den Wohnhäusern im Plangebiet konnten keine Mehlschwalbennester festgestellt werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Im Messtischblatt wird als **gewässergebundene Art** der Eisvogel genannt. Des Weiteren wird für das Naturschutzgebiet „NSG Tenter Bach und Bökerbach“ (RS-001) ebenfalls der Eisvogel aufgeführt. Für Brutvögel des **Offenlandes** bzw. der **offenen Kulturlandschaft** wird im Messtischblatt der Feldsperling genannt. Innerhalb des Plangebietes können Vorkommen beider Arten ausgeschlossen werden, da das Plangebiet diesen Arten keine geeigneten Habitatbedingungen liefert.

Als **Gehölz- und Gebüschrüter** werden auf Messtischblattbasis Baumpieper, Star, Girlitz und Bluthänfling angegeben. Baumpieper bewohnen offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Bevorzugt werden Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden (LANUV 2022) (jetzt LANUK). Aufgrund der mangelnden Habitatemignung sind Brutplätze der Art im Plangebiet nicht anzunehmen.

Vorkommen der anderen genannten Gehölz- und Gebüschrüter können nicht ausgeschlossen werden. Die Gehölz- und Brachflächen im Plangebiet sowie die angrenzende, störungssame Gartenbrache im Südosten weisen passende Habitatbedingungen für die genannten Gehölz- und Gebüschrüter auf. Die Arten werden daher weiter betrachtet.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 12 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten. Die Artangaben stammen aus der Auswertung der BSMW aus 2018, die vom flächendeckenden Vorkommen von 11 der 12 Fledermausarten im baulichen Innenbereich der Stadt Remscheid ausgeht.

Von den Fledermausarten zählen Zwergfledermaus, Zweifarbefledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus und Teichfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**. Die Wohnhäuser im Norden des Plangebietes weisen allgemeines Quartierpotenzial in den Spalten unter den Regenrinnen, den Rolladenkästen, der Metallverkleidung und Schieferverkleidung auf. Das gleiche gilt für die beiden älteren Schuppen an der Modellrennbahn im Südwesten des Plangebietes und den Schuppen bzw. Gartenhausstrukturen im Südosten. Winterquartiere können aufgrund der mangelnden Frostsicherheit all dieser Strukturen ausgeschlossen werden. Größere Vorkommen sind an den Wohnhäusern, Gartenhäusern und Schuppen im Plangebiet eher als unwahrscheinlich anzusehen, können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da den gebäudebewohnenden Arten im Allgemeinen kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden ausreichen, um diese als Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden (LANUV 2022) (jetzt LANUK). Von der Art Teichfledermaus sind bislang keine Wochenstuben in NRW bekannt (LANUV 2022) (jetzt LANUK). Beim Großen Mausohr handelt es sich um eine „freihängende“ Art, die ihre Quartiere im Freibereich von z. B. Dachböden bezieht. Diese konnten im Rahmen der Ortsbegehung nicht untersucht werden, von außen ließen sich jedoch keine Einflugmöglichkeiten in die Dachböden der Wohnhäuser erkennen. Es ist davon auszugehen, dass für diese Art an den Gebäuden im Plangebiet lediglich Tagesversteckpotenzial im Sommer besteht. Die gebäudebewohnenden Arten werden hinsichtlich der spaltenbewohnenden Arten weiter betrachtet.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Abendsegler, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr. Große Abendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2022) (jetzt LANUK). Als Jagdgebiete werden neben Wäldern und Waldrändern auch Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Der Kleine Abendsegler zählt ebenso zu den typischen Baumfledermäusen. Quartiere liegen oft in Buchen oder Eichenbeständen (DIETZ, KIEFER 2014). Wasser- und Rauhautfledermäuse nutzen zumeist Baumhöhlen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil als Quartiere (LANUV 2022) (jetzt LANUK). Das Braune Langohr bevorzugt mehrschichtige, unterholzreiche lichte Laubwälder mit einem ausreichenden Angebot an Baumhöhlen (LANUV 2022) (jetzt LANUK). Außerdem nutzen die Arten Rauhautfledermaus, Braunes Langohr und Fransenfledermaus teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Da im Bereich der Gartenbrache einige der Gehölze Höhlungen, Astlöcher und Ausfaulungen mit einem Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten aufweisen, sind diese nicht auszuschließen. Die Arten werden daher weiter betrachtet.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Amphibien

Für die Biotopverbundfläche „Steinbruchgelände Hohenhagen, Grünland am Teufelsbach“ (VB-D-4809-006) wird die Kreuzkröte als planungsrelevante Art angegeben. Geeignete Kleinstgewässer für diese Art, wie Pfützen, Lachen, Fahrspuren, Tümpel etc., die eine ausreichende Besonnung aufweisen und in der Regel temporär sind, liegen im Plangebiet nicht vor (keine Brachflächen, Baustellen etc.). Laichgewässer können daher ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Reptilien

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde Remscheid wurde angemerkt, dass aufgrund der südexponierten Lage des Plangebietes auch Reptilien in der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden sollten. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien (z. B. Besonnungsmöglichkeiten) festgestellt werden. Zwar bieten Bahndämme häufig geeignete Habitatbedingungen (BFN 2022), allerdings sollen im Zuge des Vorhabens keine Eingriffe an der angrenzenden Bahnböschung erfolgen.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Sperber,
- Star,
- Girlitz,
- Bluthänfling,
- Zwergfledermaus,
- Zweifarbefledermaus,
- Braunes Langohr,
- Kleine Bartfledermaus,
- Breitflügelfledermaus,
- Rauhautfledermaus,
- Abendsegler,
- Kleinabendsegler und
- Wasserfledermaus.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Abriss von Gebäuden, Verlust von Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie anlage- und baubedingte Störungen) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der **Fledermausarten** kann das Vorhaben mit einem Quartiersverlust und somit einer Zerstörung von Habitatbestandteilen einhergehen. Im Rahmen der Ortsbegehung konnte sowohl an dem Gebäudebestand (Wohnhäuser, Schuppen) als auch an verschiedenen Bäumen geeignete Strukturen, wie z. B. Rollladenkästen bzw. Höhlungen, festgestellt werden. Ein bau- und anlagebedingter Verlust der potenziellen Quartierstrukturen ist

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

nicht auszuschließen. Neben der Zerstörung von Quartieren ist im Zuge der Abrissarbeiten eine Tötung von Individuen möglich.

Grundsätzlich sind vorhandene Höhlenbäume - soweit möglich - zu erhalten oder ein Teilerhalt vorzusehen (z. B. durch Stehenlassen von Stämmen mit Höhlungen). In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen oder Gebäudenischen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fäll- oder Abrissarbeiten über eine vorherige Prüfung auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume / abzureißende Gebäude mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung / dem Abriss auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen (oder Detektor- und Sichtkontrolle). Sofern keine Tiere im Rahmen der Kontrollen entdeckt werden, steht einer Fällung / einem Abriss aus Artenschutzsicht nichts entgegen. In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten durch das händische Entfernen z. B. von Verkleidungen vermieden werden.

Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung / dem Abriss zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Sollte ein Fledermausbesatz wegen fehlender Erreichbarkeit oder Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden können, so sollte während der Arbeiten ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können. Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaums / eines Gebäudes durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die angegebenen Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine Kartierung der Fledermäuse in 2022 sowie eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen wird.

Hinsichtlich der oben genannten **Vogelarten** kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatz- und Nahrungshabitatverlust durch die Rodung von Gehölzen und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten. Außerdem ist bei Vorkommen störungsempfindlicher Arten im Umfeld des Plangebietes ausgehend von der geplanten gewerblichen Nutzung eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht von vornherein auszuschließen. Im Allgemeinen kann eine Tötung durch eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahme vermieden. Aus den genannten Gründen (potenzielle Betroffenheit von Brutplätzen, Verlust des Nahrungshabitats, Störung angrenzender Bestände) wird eine Bestandserfassung der Brutvögel im Plangebiet in 2022 empfohlen, um Planungssicherheit hinsichtlich möglicher Betroffenheiten von Brutvögeln zu erhalten. Nach Vorliegen dieser Kenntnisse können ggf. im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) konkrete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Zusammenfassend können Vorkommen und Betroffenheiten der Avifauna und Fledermäuse im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, so dass Kartierungen der beiden Artengruppen und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen werden.

3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II (September 2025)

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung der Stufe II) erfolgt für die kartierten planungsrelevanten Arten. In die Beurteilung, ob gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände erfüllt werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen (s. Kap. 4). Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass bestimmte projektspezifische Wirkungen von vornherein unterbleiben oder abgemildert werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage von Ersatzhabitaten im Vorfeld des eigentlichen Eingriffs, dienen dazu, den betroffenen Arten eine Möglichkeit zum Ausweichen zu schaffen und damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Dabei muss ein Bezug zum betroffenen Habitat vorhanden sein. Die Maßnahmen werden in Kapitel 4 zusammenfassend aufgelistet. In den anschließenden Kapiteln werden die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen wiedergegeben und auf dieser Grundlage erfolgt eine artbezogene Prüfung der projektbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den Artenschutz. Die Ergebnisse werden außerdem in Abbildung 27 sowie den entsprechenden Protokollbögen des LANUV (jetzt LANUK) im Anhang dargestellt.

3.1 Methodik der faunistischen Kartierungen

Avifauna

Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante und nicht planungsrelevante Vogelarten erfolgten von März bis Juli 2022 faunistische Bestandserfassungen der Avifauna. Die Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die Methodik von Südbeck et al. (2005), bei der der Status der Arten (Brutvogel / Nahrungsgast) anhand von Verhaltensbeobachtungen (z. B. revier- und brutanzeigende Verhaltensweisen wie Reviergesang oder futtertragende Tiere) sowie anhand der Eignung der vorhandenen Biotopstrukturen als Lebensraum der Arten bestimmt wurde.

Tagaktive Brutvögel wurden an insgesamt sechs Terminen erfasst. Die Erfassungen erfolgten flächendeckend zur tagesphänologischen Hauptaktivitätszeit in den Morgenstunden. Es wurde insbesondere auf revieranzeigende Merkmale wie Reviergesang, Nestbau, fütternde Altvögel, Revierkämpfe und flügge Jungvögel geachtet. Auf nachtaktive Arten wurde im Rahmen der Fledermauskartierungen geachtet. Eine Übersicht der Begehungstermine und Witterungsbedingungen findet sich in Tabelle 3.

Tabelle 3: Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Temp.	Bewölk.	Wind	Bemerkungen
25. März 2022	06:00 - 08:30	5°C	50%	windstill	Kein Niederschlag
14. April 2022	06:30 - 08:30	11°C	35%	windstill	Kein Niederschlag
29. April 2022	07:30 - 09:30	12°C	60%	windstill	Kein Niederschlag
19. Mai 2022	05:30 - 07:30	19°C	25%	windstill	Kein Niederschlag
07. Juni 2022	05:30 - 07:30	11°C	10%	windstill	Kein Niederschlag

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße

und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Datum	Uhrzeit	Temp.	Bewölk.	Wind	Bemerkungen
12. Juli 2022	05:30 - 07:30	16°C	25%	windstill	Kein Niederschlag

Fledermäuse

Die Fledermauserfassungen erfolgten an insgesamt sieben im Zeitraum zwischen Mai und August. Um das Artenpektrum im Plangebiet zu bestimmen und Aussagen über die Habitatnutzung treffen zu können wurde das Plangebiet an allen Terminen flächendeckend mit dem Fledermausdetektor begangen und auf Aktivität geprüft. Darüber hinaus erfolgte an allen Terminen eine Ausflugs- oder Schwärmphasenkontrolle der Gebäude. Eine Übersicht der Begehungstermine und Witterungsbedingungen findet sich in Tabelle 4.

Tabelle 4: Übersicht der Begehungstermine zur Fledermauskartierung und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Temp.	Bewölkung	Wind	Bemerkungen
03. Mai 2022	20:15 - 23:30	13°C	10%	schwach	Kein Niederschlag
16. Mai 2022	20:30 - 23:00	16°C	25%	schwach	Kein Niederschlag
07. Juni 2022	03:30 - 05:20	10°C	10%	windstill	Kein Niederschlag
23. Juni 2022	21:15 - 00:00	25°C	25%	schwach	Kein Niederschlag
12. Juli 2022	03:00 - 05:30	15°C	0%	windstill	Kein Niederschlag
26. Juli 2022	20:50 - 23:00	18°C	25%	schwach	Kein Niederschlag
18. August 2022	20:00 - 22:30	22°C	25%	windstill	Kein Niederschlag

3.2 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen**3.2.1 Avifauna**

Im Plangebiet wurden insgesamt 22 Arten nachgewiesen. Tabelle 5 gibt eine Übersicht über alle erfassten Arten inklusive ihres Status und der Einstufung in den Roten Listen für NRW und Deutschland (GRÜNEBERG et al. (2016) / RYSLAVY et al. (2020)). Von den 22 Arten konnten 18 mit positivem Brutstatus oder begründetem Brutverdacht nachgewiesen werden, darunter allerdings keine planungsrelevante Art. Es wurde lediglich an einem Termin (25.03.2022) einmal der Mäusebussard (*Buteo buteo*) überfliegend über der Kartbahn beobachtet.

Tabelle 5: Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet

Art		Status	RL D	RL NRW
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ng	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	*	*
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	*	V
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	*	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*	*

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Art		Status	RL D	RL NRW
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	*	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ÜF	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*
Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	B	*	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*

Status:

B = Brutvogel
Bv = Brutverdacht
Ng = Nahrungsgast
Dz = Durchzügler
Ü = Überflug
fett Druck = planungsrelevant

Rote Liste:

0 = Ausgestorben
1 = Vom Aussterben bedroht
2 = Stark gefährdet
3 = Gefährdet
S = Dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

V = Vorwarnliste

* = Ungefährdet

R = Extrem selten

Im Folgenden werden die Habitatansprüche sowie die Bedeutung des Plangebietes für die nachgewiesene planungsrelevante Vogelart dargestellt (vgl. a. SÜDBECK ET AL. 2005, LANUV 2022) (jetzt LANUK).

Mäusebussard: Überflug

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Vorkommen im Gebiet

Der Mäusebussard wurde an einem Termin überfliegend im Plangebiet festgestellt. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht erfasst worden.

3.2.2 Fledermäuse

Im Zuge der Erfassungen wurde die Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Gattung *Myotis* im Plangebiet nachgewiesen. In Tabelle 6 sind die im Gebiet auftretenden Arten inklusive ihrer Einstufung in den Roten Listen für NRW und Deutschland (MEINIG et al. (2011) / MEINIG et al. (2020)) aufgeführt. Die Habitatnutzung der Zwergfledermaus sowie die Fundpunkte weiterer Arten sind der Abbildung 27 zu entnehmen.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße

und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

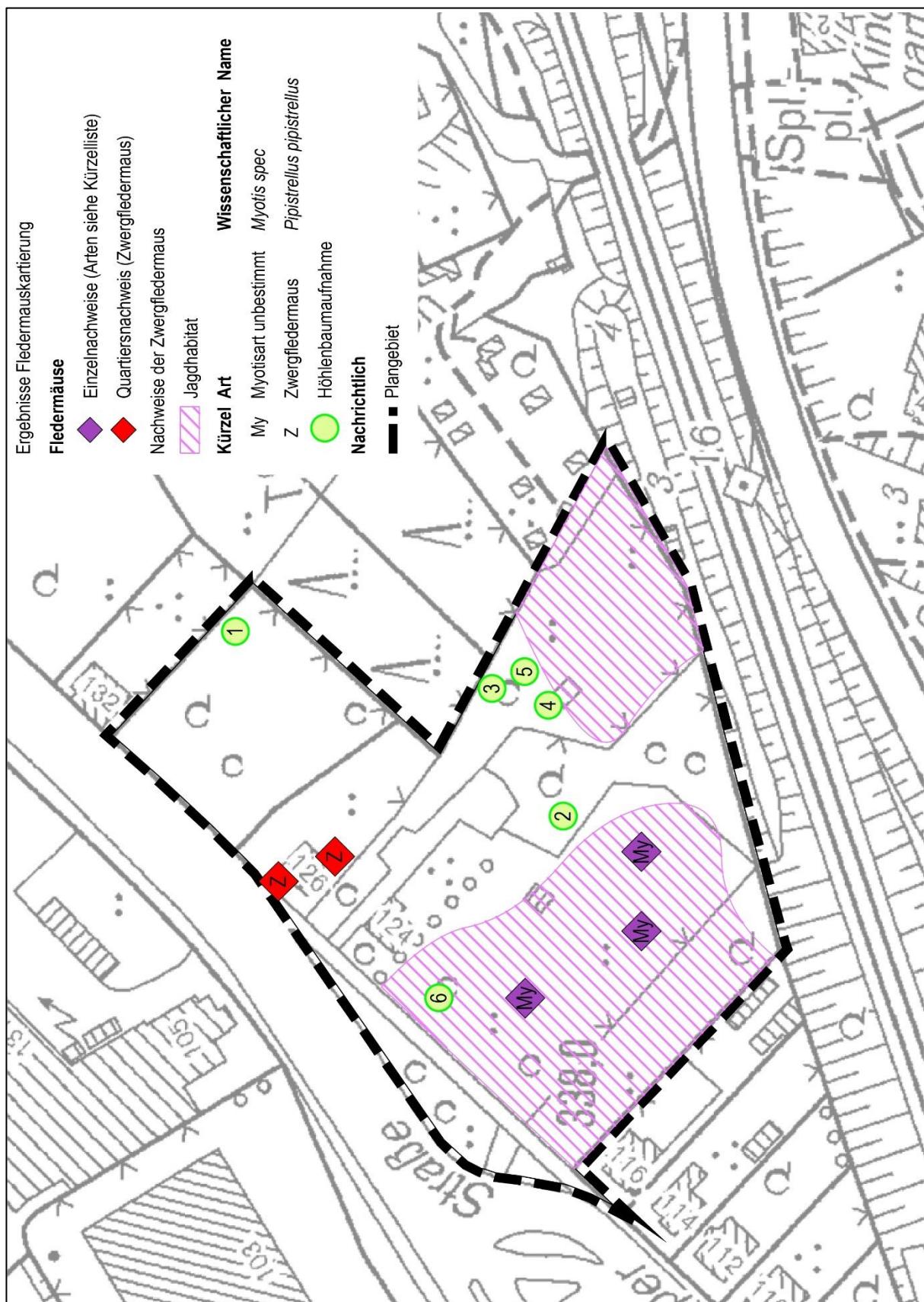


Abbildung 27: Nachweise und Habitatnutzung der Fledermausarten

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Tabelle 6: Gesamtartenliste nachgewiesener Fledermausarten

Art		RL D	RL NRW
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Myotisart unbestimmt	<i>Myotis spec.</i>	-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*

Rote Liste (Deutschland /NRW):

2 = stark gefährdet G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

3 = gefährdet R = extrem selten

V = Vorwarnliste * = ungefährdet

Im Folgenden werden die Habitatansprüche sowie die Bedeutung des Plangebietes für die nachgewiesenen Fledermausarten dargestellt (vgl. a. LWL 2022, LANUV 2022) (jetzt LANUK).

Unbestimmte Myotisart

Bei vielen Arten der Gattung *Myotis* handelt es sich um baumbewohnende Arten. Unter Berücksichtigung der im Umfeld bekannten Arten (Vorkommen von Fledermausarten in der Stadt Remscheid lt. Stadt Remscheid, Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde; Säugetieratlas NRW für MTB 4809 Q 1) kann es sich dabei um Rufe der Arten Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr oder Teichfledermaus gehandelt haben.

Vorkommen im Gebiet

An drei Terminen konnten insgesamt drei Individuen der Gattung *Myotis* jagend und überfliegend auf der Freifläche erfasst werden.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus zählt zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Diesen genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden (LANUV 2022), wobei auch z. T. Baumhöhlungen als Quartiere genutzt werden (potenzielle Einzel-, Balz-, Paarungs- und Winterquartiere).

Vorkommen im Gebiet

Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten nachgewiesenen Art, sie jagte an jedem Termin entlang der Gehölzstrukturen und über den Gärten, der Wiese und der Kartbahn in geringer Individuenzahl. Lediglich am 18.08.2022 war die Aktivität leicht erhöht was vermutlich auf flügge Jungtiere zurückzuführen ist. Die Zwergfledermaus trat an jedem Termin kurz nach Ausflugszeit im Plangebiet auf, was auf ein naheliegendes Gebäudequartier schließen lässt. Dieses liegt vermutlich im angrenzenden Wohn- oder Gewerbegebiet. Des Weiteren wurden Zwischenquartiere der Zwergfledermaus an dem leerstehenden Wohngebäude nachgewiesen. Dort wurden am 03.05. und am 23.06.2022 an zwei unterschiedlichen Gebäudeseiten der Ausflug von jeweils einem Individuum beobachtet. Der Ausflug der einen Fledermaus erfolgte vermutlich im Bereich des Dachvorsprunges oder von unter einer Dachschindel oberhalb eines Fensters an der Nordwestseite des Gebäudes. Der andere Ausflug erfolgte im Bereich der rechten Dachkante an der südwestlichen Giebelseite des Wohngebäudes. Vermutlich dient der Dachbereich, insbesondere lose Schindeln, als Unterschlupf für die Tiere (s. Abb. 28). Der genaue Quartierbereich konnte jedoch nicht bestimmt werden. Auch eine Nutzung des Gebäudes als Winterquartier für Einzeltiere der Zwergfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)



Abbildung 28: Bereiche des leerstehenden Wohnhauses an denen der Ausflug der Zwergefledermäuse beobachtet wurde (rot markiert)

3.3 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung

Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuften) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstossen wird (ebd. 2010). Bruten an den Gebäuden wurden nicht nachgewiesen, so dass diesbezüglich eine Zerstörung von Lebensräumen auch für nicht planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden kann.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

3.3.1 Avifauna

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard wurde an einem Termin überfliegend im Plangebiet festgestellt. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht erfasst worden.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Da Brutplätze der Art nicht im Plangebiet nachgewiesen werden konnten, sind baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen. Betriebsbedingte Tötungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind für die Art projektbedingt nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Eine essenzielle Betroffenheit des Mäusebussards als Nahrungsgast ist durch die Planung nicht zu erwarten, da eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nicht erfasst wurde. Da keine Brutplätze der Art nachgewiesen werden konnten, ist ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang nicht zu erwarten, so dass auch der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

3.3.2 Fledermäuse

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus wurde in geringer Individuenzahl jagend oder im Rahmen von Transferflügen im Plangebiet nachgewiesen. Des Weiteren wurden Zwischenquartiere der Zwergfledermaus an dem leerstehenden Wohngebäude nachgewiesen. Auch eine Nutzung des Gebäudes als Winterquartier für Einzeltiere der Zwergfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung ergeben. An dem leerstehenden Gebäude konnten Zwischenquartiere der Art festgestellt werden. Der genaue Quartierbereich konnte jedoch nicht bestimmt werden. Um Tötungen zu vermeiden müssen vor dem Rückbau des Gebäudes die fledermausrelevanten Strukturen von einer fachkundigen Person auf Besatz durch im Tagesversteck befindlich oder überwinternde Tiere mittels Endoskops und Hubsteiger untersucht werden. Die Entfernung der fledermausrelevanten Gebäudestrukturen sollte zeitnah nach der Kontrolle erfolgen um mögliche Neuansiedlungen zu vermeiden. Die Entfernung ist von Hand unter Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Gegebenenfalls ist auch eine Verfüllung der negativ kontrollierten Höhlen und Gebäudenischen mit Bauschaum als Entwertungsmaßnahme in Betracht zu ziehen. Die genannten Maßnahmen sind wirksam, um Tötungen der Art ausschließen zu können, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Störungen können sich ggf. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen während der Bauzeit ergeben. Das Gebäude mit nachgewiesenen Quartier wird abgerissen, so dass diesbezüglich sonstige baubedingte Störungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Innerhalb von Nahrungshabiten sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise ebenfalls keine relevanten Störwirkungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Mit dem geplanten Abriss der vorhandenen Gebäudestruktur gehen zwei Quartiere der Zwergefledermaus verloren. Um die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Empfohlen wird eine Installation von zehn Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabens (Maßnahmenverhältnis 1:5 je betroffenem Quartier) (s. Kap. 4.2). Wichtig ist, dass die Maßnahme vorgezogen vor dem eigentlichen Abriss umgesetzt wird, um den Tieren ein ausweichen zu ermöglichen. Für reine Nahrungsgäste kommt es durch das Vorhaben unter Umständen zu einem kleinräumigen Verlust von Nahrungshabiten. Es gibt allerdings genügend Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Umfeld. Grundsätzlich wird eine Dachbegrünung der neuen Bebauung empfohlen, um dadurch auf der Dachebene den Insektenreichtum zu fördern und damit Fledermäusen eine Nahrungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Myotis spec.

An drei Terminen konnten insgesamt drei Individuen der Gattung Myotis jagend und überfliegend auf der Freifläche erfasst werden.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung ergeben. Bei vielen Arten der Gattung Myotis handelt es sich um baumbewohnende Arten. Im Zuge der Ausflugskontrollen konnten keine Baumquartiere im Plangebiet festgestellt werden. Da Baumquartiere aber generell schwerer zu lokalisieren sind als Gebäudequartiere, müssen die gefundenen Höhlenbäume (s. Kap. 1.3, Abb. 15) vor der Fällung auf Fledermausbesatz oder -spuren (Kot, Totfund, Fellreste etc.) mittels Endoskops untersucht werden. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen von selbst verlassen haben. Wenn ein Fledermausbesatz trotz der Kontrolle aufgrund einer nicht ausreichenden Einsehbarkeit oder Unerreichbarkeit nicht ausgeschlossen werden kann, so ist ein Fledermausspezialist bei den Arbeiten anwesend, um betroffene Tiere ggf. fachgerecht versorgen zu können. Die genannten Maßnahmen sind wirksam, um Tötungen der Art ausschließen zu können, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Störungen können sich ggf. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen während der Bauzeit ergeben. Mögliche Quarterbäume werden gefällt, so dass diesbezüglich sonstige baubedingte Störungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Innerhalb von Nahrungshabiten sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise ebenfalls keine relevanten Störwirkungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Baumquartiere wurden nicht nachgewiesen. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass Einzeltiere die Höhlungen zeitweise nutzen. Es wird vorsorglich empfohlen, dass Höhlenbaumpotenzial auf einem konstanten Niveau zu halten und je verloren gehendem Höhlenbaum einen Fledermauskasten als Ersatz in angrenzenden Beständen aufzuhängen (6 Stk.). Hierbei handelt es sich nicht um eine zwingend erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, sondern um eine fachliche Empfehlung zur Verminderung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung. Für reine Nahrungsgäste kommt es durch das Vorhaben unter Umständen zu einem kleinräumigen Verlust von Nahrungshabiten. Es gibt allerdings genügend Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Umfeld. Grundsätzlich wird eine Dachbegrünung der neuen Bebauung empfohlen, um dadurch auf der Dachebene den Insektenreichtum zu fördern und damit Fledermäusen eine Nahrungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Zusammenfassend bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

3.3.2 Gesamtergebnis der Art-für-Art-Betrachtung

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.1) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4.2) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben für die Avifauna und Fledermäuse ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden**. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.

4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zusammenfassend werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich:

- Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.
- Um Tötungen von gebäudebewohnenden Fledermausarten zu vermeiden müssen vor dem Rückbau des Gebäudes die fledermausrelevanten Strukturen von einer fachkundigen Person auf Besatz durch im Tagesversteck befindlich oder überwinternde Tiere mittels Endoskops und Hubsteiger untersucht werden. Die Entfernung der fledermausrelevanten Gebäudestrukturen sollte zeitnah nach der Kontrolle erfolgen um mögliche Neuansiedlungen zu vermeiden. Die Entfernung ist von Hand unter Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Gegebenenfalls ist auch eine Verfüllung der negativ kontrollierten Höhlen und Gebäudenischen mit Bauschaum als Entwertungsmaßnahme in Betracht zu ziehen.
- Bei den Fledermäusen kommt es durch das Vorhaben unter Umständen zu einem kleinräumigen Verlust von Nahrungshabitate. Es gibt allerdings genügend Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Umfeld. Grundsätzlich wird eine Dachbegrünung der neuen Bebauung empfohlen, um dadurch auf der Dachebene den Insektenreichtum zu fördern und damit Fledermäusen eine Nahrungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.
- Höhlenbäume müssen vor der Fällung auf Fledermausbesatz oder -spuren (Kot, Totfund, Fellreste etc.) mittels Endoskops untersucht werden. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen von selbst verlassen haben. Wenn ein Fledermausbesatz trotz der Kontrolle aufgrund einer nicht ausreichenden Einsehbarkeit oder Unerreichbarkeit nicht ausgeschlossen werden kann, so ist ein Fledermausspezialist bei den Arbeiten anwesend, um betroffene Tiere ggf. fachgerecht versorgen zu können.
- Baumquartiere wurden nicht nachgewiesen. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass Einzeltiere die Höhlungen zeitweise nutzen. Es wird vorsorglich empfohlen, dass Höhlenbaumpotenzial auf einem konstanten Niveau zu halten und je verloren gehendem Höhlenbaum einen Fledermauskasten als Ersatz in angrenzenden Beständen aufzuhängen (6 Stk.). Hierbei handelt es sich nicht um eine zwingend erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, sondern um eine fachliche Empfehlung zur Verminderung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Zusammenfassend werden folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes erforderlich:

- Mit dem geplanten Abriss der vorhandenen Gebäudestruktur gehen zwei Quartiere der Zwerghfledermaus verloren. Um die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Empfohlen wird eine Installation von zehn Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabens (Maßnahmenverhältnis 1:5 je betroffenem Quartier) (s. Kap. 4.2). Wichtig ist, dass die Maßnahme vorgezogen vor dem eigentlichen Abriss umgesetzt wird, um den Tieren ein ausweichen zu ermöglichen.

5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 673 sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal. Das Plangebiet ist in städtischem Besitz und soll zukünftig zu einem Gewerbegebiet entwickelt werden. Die Fläche ist überwiegend durch Grabeland und Brachland mit starkem Bewuchs geprägt. Weiterhin befinden sich angrenzend zur Neuenkamper Straße zwei Wohnhäuser innerhalb des ca. 12.200 m² großen Plangebietes.

Die Artenschutzprüfung Stufe II wurde ursprünglich zum Bebauungsplanverfahren Nr. 673 mit Stand von November 2022 erstellt. Jetzt wird die 15. FNP-Änderung zu dem Gebiet durchgeführt, so dass mit dem vorliegenden Stand von September 2025 eine Ergänzung des Gutachtens um Angaben zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt ist.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. In diesem Zusammenhang wurde das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND beauftragt, die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufen I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatemignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 03.02.2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (März 2022), wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen erforderlich. Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Remscheid Süd. Im Nordwesten grenzt es an die B 229 (Lenneper Straße), in südwestlicher Richtung an die Gärten benachbarter Wohnbebauung und im Süden schließt sich die Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal an. Östlich des Plangebietes sind eine bewachsene Brachfläche, weitere Wohnbebauung sowie Kleingartenstrukturen gelegen. Angrenzend zu B 229 befinden sich zwei Wohnhäuser, von denen aktuell eines bewohnt ist. Die beiden Häuser wurden auf ihre Eignung für Fledermäuse und Gebäudebrüter hin untersucht. Die Fassaden sind intakt und weisen keine Spalten oder Risse im Mauerwerk auf. An einigen Stellen der Häuser befinden sich Metallverkleidungen, Spalten zwischen Regenrinnen und Hauswand sowie mit Schiefer verkleidete Schornsteine, die ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse bieten. Im

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Süden des Plangebietes befindet sich eine Kartbahnanlage für Modellautos. Nordwestlich dieser Fläche grenzt ein Gehölz- und Gebüschaum an. Südlich schließt sich ein weiterer Gehölzsaum (Hainbuche, Eibe, Ilex, Stieleiche, Birke, Brombeere) an, welcher die Grenze zur benachbarten Bahnlinie darstellt. Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein eingezäuntes Gartengrundstück mit großer Rasenfläche. Der zentrale Teil des Plangebietes ist durch weitere dichte Gehölz- und Gebüschräume geprägt und schließt östlich an die Kartbahnanlage an. Vorherrschend finden sich hier Birken jungen Baumholzes sowie Bewuchs von Brombeere, Ilex, Hasel und Farn. Stellenweise befindet sich hier stehendes und liegendes Totholz. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden auch die Höhlenbäume im Plangebiet dokumentiert. Je nach Größe und Witterungseinflüssen weisen die Höhlungen ein Potenzial für Fledermäuse und / oder Brutvögel auf. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung ist neben dem Plangebiet auch das Umfeld relevant. Insbesondere der Gehölzbestand südöstlich des Plangebietes könnte potenziell von Störungen betroffen sein, so dass dieser näher zu betrachtet wurde. Hier prägt ein ehemaliger Garten mit Bewuchs von Konifere, Hainbuche, Stieleiche, Birke, Hasel, Brombeere, Tannen und weiteren Ziersträuchern das Bild. Weiter nordöstlich befinden sich Wiesenbereiche und Teiche sowie einige Obstbäume. Insgesamt erscheint die eingezäunte, parkähnliche Fläche sehr ungestört.

Die Planung sieht die Schaffung eines neuen Gewerbegebietes an der Lenneper Straße vor. Ziel ist es, die Gewerbeflächen auf den Flächen im nordwestlichen Bereich des Plangebietes anzusiedeln und den südöstlichen Bereich für Böschungsflächen und Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser zu nutzen. Das Gewerbegebiet soll sich von Südwesten nach Nordosten hin erstrecken und an die bestehende Wohnbebauung angrenzen. Demnach sollen Gewerbenutzungen soweit eingeschränkt werden, dass der Immissionsschutz für die angrenzende Wohnbebauung gewährleistet ist. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über eine Rechtsabbiegerspur sichergestellt werden.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung diese Planungsziele zu ermöglichen. Die Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes umfasst ein Mischgebiet im Nordwesten zu Lenneper Straße hin sowie eine Grünfläche im Südosten. Die 15. FNP-Änderung sieht im Nordwesten eine Darstellung als Straßenverkehrsfläche, daran anschließend gewerbliche Bauflächen und im Südosten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abwasser vor. Der Anteil an Grünflächen wird sich gegenüber dem Ausgangszustand verkleinern, um die neu geplanten gewerblichen Nutzungen zu ermöglichen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Verlust der Gehölze und Gebüschräume, somit auch der Höhlenbäume sowie der Abriss der vorhandenen Schuppen und der Wohnhäuser zu betrachten.

Zusammenfassend konnten im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I Vorkommen bzw. Betroffenheiten der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Sperber, Star, Gartenzwergfledermaus, Bluthänfling, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus, so dass Kartierungen der beiden Artengruppen und eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen wurden.

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung der Stufe II) erfolgt für die kartierten planungsrelevanten Arten. In die Beurteilung, ob gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände erfüllt werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit einzubezogen. Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante und nicht planungsrelevante Vogelarten sowie Fledermausarten (alle planungsrelevant) erfolgten von März bis August 2022 faunistische Bestandserfassungen. Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuften) Arten können Vorkommen und damit auch

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Im Plangebiet wurden insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen. Von den 22 Arten konnten 18 mit positivem Brutstatus oder begründetem Brutverdacht nachgewiesen werden, darunter allerdings keine planungsrelevante Art. Es wurde lediglich an einem Termin einmal der Mäusebussard (*Buteo buteo*) überfliegend über der Kartbahn beobachtet. Da Brutplätze der Art nicht im Plangebiet nachgewiesen werden konnten, sind baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen. Betriebsbedingte Tötungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind für die Art projektbedingt nicht zu erwarten. Eine essenzielle Betroffenheit des Mäusebussards als Nahrungsgast ist durch die Planung nicht zu erwarten, da eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nicht erfasst wurde. Da keine Brutplätze der Art nachgewiesen werden konnten, ist ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden für den Mäusebussard nicht erfüllt.

Im Zuge der Erfassungen wurde die Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Gattung *Myotis* im Plangebiet nachgewiesen.

Die Zwergfledermaus wurde in geringer Individuenzahl jagend oder im Rahmen von Transferflügen im Plangebiet nachgewiesen. Des Weiteren wurden Zwischenquartiere der Zwergfledermaus an dem leerstehenden Wohngebäude nachgewiesen. Auch eine Nutzung des Gebäudes als Winterquartier für Einzeltiere der Zwergfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden. Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung ergeben. Um Tötungen zu vermeiden müssen vor dem Rückbau des Gebäudes die fledermausrelevanten Strukturen von einer fachkundigen Person auf Besatz durch im Tagesversteck befindlich oder überwinternde Tiere mittels Endoskops und Hubsteiger untersucht werden. Das Gebäude mit nachgewiesenen Quartier wird abgerissen, so dass baubedingte Störungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Innerhalb von Nahrungshabiten sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise ebenfalls keine relevanten Störwirkungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Mit dem geplanten Abriss der vorhandenen Gebäudestruktur gehen zwei Quartiere der Zwergfledermaus verloren. Um die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Empfohlen wird eine Installation von zehn Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabens (Maßnahmenverhältnis 1:5 je betroffenem Quartier). Für reine Nahrungsgäste kommt es durch das Vorhaben unter Umständen zu einem kleinräumigen Verlust von Nahrungshabiten. Es gibt allerdings genügend Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Umfeld. Grundsätzlich wird eine Dachbegrünung der neuen Bebauung empfohlen, um dadurch auf der Dachebene den Insektenreichtum zu fördern und damit Fledermäusen eine Nahrungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden für die Zwergfledermaus nicht erfüllt.

An drei Terminen konnten insgesamt drei Individuen der Gattung *Myotis* jagend und überfliegend auf der Freifläche erfasst werden. Im Zuge der Ausflugskontrollen konnten keine Baumquartiere im Plangebiet festgestellt werden. Da Baumquartiere aber generell schwerer zu lokalisieren sind als Gebäudequartiere, müssen die gefundenen Höhlenbäume vor der Fällung auf Fledermausbewohner oder -spuren (Kot, Totfund, Fellreste etc.) mittels Endoskops untersucht werden. Mögliche Quartierbäume werden gefällt, so dass baubedingte Störungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Innerhalb von Nahrungshabiten sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise ebenfalls keine relevanten Störwirkungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Baumquartiere wurden nicht nachgewiesen. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass Einzeltiere die Höhlungen zeitweise nutzen. Es wird vorsorglich empfohlen, dass Höhlenbaumpotenzial auf einem konstanten Niveau zu halten und je verloren gehendem Höhlenbaum einen Fledermauskasten als Ersatz in angrenzenden Beständen aufzuhängen (6 Stk.).

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

Hierbei handelt es sich nicht um eine zwingend erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, sondern um eine fachliche Empfehlung zur Verminderung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung. Für reine Nahrungsgäste kommt es durch das Vorhaben unter Umständen zu einem kleinräumigen Verlust von Nahrungshabiten. Es gibt allerdings genügend Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Umfeld. Grundsätzlich wird eine Dachbegrünung der neuen Bebauung empfohlen, um dadurch auf der Dachebene den Insektenreichtum zu fördern und damit Fledermäusen eine Nahrungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden für die Gattung Myotis nicht erfüllt.

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben für die Artengruppen (Avifauna und Fledermäuse) ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden**. Eine **Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege**.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sroll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FLADE, M., 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogekundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching.

GRÜNEBERG, C.; SUDMANN, S.; HERHAUS, F.; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M.; KÖNIG, H.; NOTTMAYER, K.; SCHIDELKO, K.; SCHMITZ, M.; SCHUBERT, W.; STIELS, D. & J. WEIß 2016 - Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52, Heft 1 -2, 2016 (2017).

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. 2020 - Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MEINIG H., VIERHAUS H., TRAPPmann C., HUTTERER R. 2011 - Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 2011. LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) -
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

STADT REMSCHEID 2025 - 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.

SÜDBECK, P.; ANDRETEZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) 2005 - Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

Internetseiten

BFN 2021 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 09.11.2021.

LANUV 2021 (jetzt LANUK) - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopekatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 09.11.2021.

LWL 2021 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 09.11.2021.

NWO 2021 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 09.11.2021.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

TIM-ONLINE 2021/2022 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 09.11.2021 und 09.02.2022.

STADT REMSCHEID 2022 - Geoportal, (<http://geoportal.remscheid.de/>), Datenabfrage am 09.02.2022.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

7. Anhang

Anhang 1:

- A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 15. FNP-Änderung in Remscheid

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Remscheid Antragstellung (Datum): 01.09.2025

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 673 sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal. Das Plangebiet ist in städtischem Besitz und soll zukünftig zu einem Gewerbegebiet entwickelt werden. Die Fläche ist überwiegend durch Grabeland und Brachland mit starkem Bewuchs geprägt. Weiterhin befinden sich angrenzend zur Neuenkamper Straße zwei Wohnhäuser innerhalb des ca. 12.200 m² großen Plangebietes.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

nicht planungsrelevante Vogelarten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard (Buteo buteo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4809/Q1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen: Der Mäusebussard wurde an einem Termin überfliegend im Plangebiet festgestellt. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht erfasst worden.

Betroffenheit: Keine

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine Maßnahmen erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Gattung Myotis

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt - -
		4809/Q1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> atlantische Region | <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region |
| <input checked="" type="checkbox"/> grün | günstig |
| <input checked="" type="checkbox"/> gelb | ungünstig / unzureichend |
| <input type="checkbox"/> rot | ungünstig / schlecht |

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> A | günstig / hervorragend |
| <input type="checkbox"/> B | günstig / gut |
| <input type="checkbox"/> C | ungünstig / mittel-schlecht |

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen: An drei Terminen konnten insgesamt drei Individuen der Gattung Myotis jagend und überfliegend auf der Freifläche erfasst werden.

Betroffenheit: Potenzielle Tötungen bei Baumfällungen

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Höhlenbäume müssen vor der Fällung auf Fledermausbesatz oder -spuren (Kot, Totfund, Fellreste etc.) mittels Endoskops untersucht werden. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen von selbst verlassen haben. • Baumquartiere wurden nicht nachgewiesen. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass Einzeltiere die Höhlungen zeitweise nutzen. Es wird vorsorglich empfohlen, dass Höhlenbaumpotenzial auf einem konstanten Niveau zu halten und je verloren gehendem Höhlenbaum einen Fledermauskasten als Ersatz in angrenzenden Beständen aufzuhängen (6 Stk.).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen: Keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland Nordrhein-Westfalen	* *
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart		4809/Q1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> atlantische Region | <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region |
| grün | günstig |
| gelb | ungünstig / unzureichend |
| rot | ungünstig / schlecht |

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> A | günstig / hervorragend |
| <input type="checkbox"/> B | günstig / gut |
| <input type="checkbox"/> C | ungünstig / mittel-schlecht |

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen: Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten nachgewiesenen Art, sie jagte an jedem Termin entlang der Gehölzstrukturen und über den Gärten, der Wiese und der Kartbahn in geringer Individuenzahl. Des Weiteren wurden Zwischenquartiere der Zwergfledermaus an dem leerstehenden Wohngebäude nachgewiesen. Dort wurden am 03.05. und am 23.06.2022 an zwei unterschiedlichen Gebäudeseiten der Ausflug von jeweils einem Individuum beobachtet.

Betroffenheit: Potenzielle Tötungen bei Gebäudeabrisse sowie Zerstörung von zwei Quartieren

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um Tötungen von gebäudebewohnenden Fledermausarten zu vermeiden müssen vor dem Rückbau des Gebäudes die fledermausrelevanten Strukturen von einer fachkundigen Person auf Besatz durch im Tagesversteck befindlich oder überwinternde Tiere mittels Endoskops und Hubsteiger untersucht werden. Um die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Empfohlen wird eine Installation von zehn Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabens (Maßnahmenverhältnis 1:5 je betroffenem Quartier).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen:
Keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
 ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

15. Änderung des Flächen-nutzungsplanes

**Gebiet: südöstlich der Kreuzung
Neuenkamper Straße und Lenneper
Straße und nördlich der Bahnlinie
Solingen-Remscheid-Wuppertal in
Remscheid**

Belange des Klimaschutzes

Auftraggeber **Stadt Remscheid**

Datum **September 2025**



Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2111174**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW

Datum **01. September 2025**

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
 und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
 Belange des Klimaschutzes

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	4
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	6
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	7
1.4 Klimaanalyse des Plangebietes	9
2. Allgemeine Maßnahmenvorschläge zur Berücksichtigung des Klimaschutzes im Rahmen von Bauleitplanverfahren	11
2.1 Gebäudegestaltung, Baukörper, Dachform	11
2.2 Energetische Nutzung, Energieeinsparung	12
2.3 Begrünung und Umgang mit Niederschlagswasser	12
3. Bewertung gemäß dem Leitfaden „Klimacheck in der Bauleitplanung“	13
3.1 Bewertung des Planungsschrittes 1 (Vorbereitende Bauleitplanung)	14
3.2 Bewertung der Planungsschritte 2 und 3 (Verbindliche Bauleitplanung)	14
3.2 Festsetzungsmöglichkeiten gem. Planungsschritt 4	15
4. Fazit	15
5. Literatur- und Quellenverzeichnis	18
6. Anhang	20

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 673 und der 15. FNP-Änderung in Remscheid	4
Abbildung 2:	Bebauungsplan Nr. 673	8
Abbildung 3:	Darstellung des rechtswirksamen FNP und der gepl. 15. Änderung	9
Abbildung 4:	Ausschnitt der Klimafunktionskarte der Stadt Remscheid	10
Abbildung 5:	Ausschnitt aus der Starkregen Gefahrenkarte Stadt Remscheid	10

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 673 sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal. Das Plangebiet ist in städtischem Besitz und soll zukünftig zu einem Gewerbegebiet entwickelt werden. Die Fläche ist überwiegend durch Grabeland und Brachland mit starkem Bewuchs geprägt. Weiterhin befinden sich angrenzend zur Neuenkamper Straße zwei Wohnhäuser innerhalb des ca. 12.200 m² großen Plangebietes (s. Abb. 1).

Die Belange des Klimaschutzes wurden ursprünglich zum Bebauungsplanverfahren Nr. 673 mit Stand von September 2022 erstellt. Jetzt wird die 15. FNP-Änderung zu dem Gebiet durchgeführt, so dass mit dem vorliegenden Stand von September 2025 eine Ergänzung des Gutachtens um Angaben zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt ist.

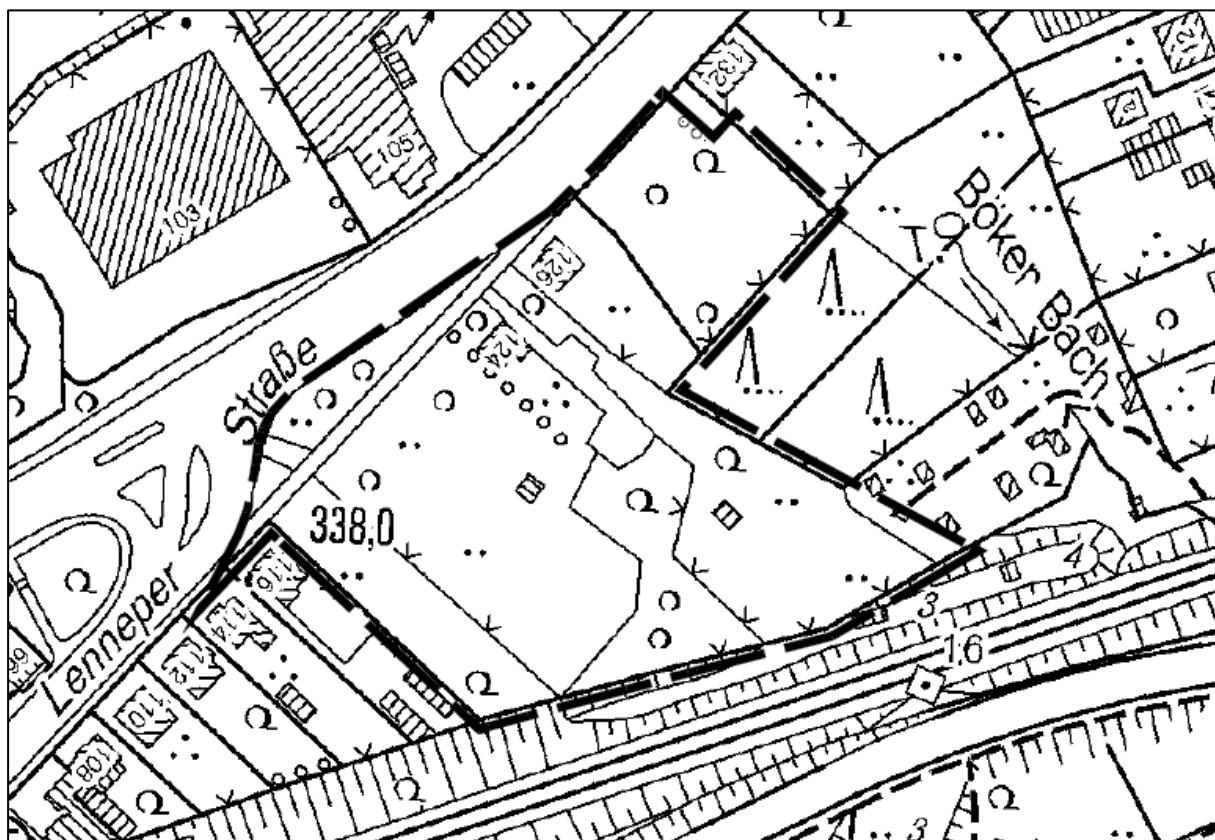


Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 673 und der 15. FNP-Änderung in Remscheid

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Dabei soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

Städte sind durch spezifische klimatische Bedingungen geprägt. Besonderheiten im Vergleich zum Umland sind Trockenheit, hohe Temperaturen, was Städte zu bioklimatischen Belastungszonen macht. Die Folgen des Klimawandels sind im Siedlungsbereich insbesondere durch intensivere Hitzewellen spürbar, die das menschliche Wohlbefinden, die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit stark beeinflussen (BfN 2011). Die Auswirkungen auf das Stadtclima werden dabei im Wesentlichen als Folge der Umwandlung von Vegetationsflächen zu bebauten Flächen beeinflusst. Seitens der Stadtplanung sind unterschiedliche Anpassungsstrategien erforderlich, um insbesondere die Auswirkungen erhöhter Temperaturen abzuschwächen und den lokalen Wasserhaushalt zu stabilisieren. Neben den Belastungen durch Hitzewellen, ist aufgrund des Klimawandels auch vermehrt mit Folgen durch Starkregen zu rechnen. Starkregen sind gekennzeichnet durch extrem kurze Vorwarnzeiten sowie eine unsichere Warnlage. Starkregen wirken sich zum Teil abseits und unabhängig von Gewässern aus. Über die Kanalnetze kann zwar eine gewisse Regenmenge abgeführt werden, allerdings übersteigen diese Ereignisse in den meisten Fällen die Bemessungsgrenze der Kanalnetze. Bedingt durch die hohen Niederschlagsintensitäten fließen große Anteile des Niederschlags wild oberirdisch ab und nutzen Wege, Straßen und Einschnitte im Gelände als Abflusswege (MULNV NRW 2018).

Aus städtebaulicher Sicht sind zum einen Anpassungsmöglichkeiten durch konstruktive Möglichkeiten an bestehenden / geplanten Gebäuden möglich. Zum anderen sind freiraumplanerische Lösungen erforderlich. Ziel ist es, konkrete Maßnahmenvorschläge für das vorliegende Plangebiet zu erarbeiten und entsprechende Festsetzungen für den Bebauungsplan vorzubereiten. Die Ausarbeitung von Maßnahmenvorschlägen dient als Abwägungsgrundlage sowie zur Abstimmung mit den Fachbehörden der Stadt Remscheid.

Zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes hat die Stadt Remscheid den Leitfaden „**Klimaschutz-/anpassung in der Bauleitplanung**“ (2016) erstellt. Aufbauend auf den Leitfaden wurde im Rahmen des Projekts BESTKLIMA – Umsetzung und Qualitätssicherung des Klimaanpassungskonzeptes im Bergischen Städtedreieck die Broschüre „**Klima-Check in der Bauleitplanung**“ (Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr, RWTH Aachen University 2017) entwickelt.

Auf der Grundlage dieser Leitfäden sowie weiterführender Literatur und Grundlagendaten, wie z. B. „Klimaschutz in der integrierten Stadtentwicklung“ (Handlungsleitfaden des MBV NRW) und das „Handbuch Stadtclima“ (MKULNV NRW), werden die Belange des Klimaschutzes zum Bebauungsplan Nr. 673 und der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid in dem vorliegenden Dokument geprüft und bewertet. Die Prüfung umfasst die Phasen I bis IV:

- „Klimaschutz-/anpassung in der vorbereitenden Bauleitplanung (Auswahl von Baulandpotenzialen)“
- „Planungsvoraussetzungen und Planungsgegebenheiten“,
- „Städtebaulicher Entwurf / Vorentwurf“,
- „Bebauungsplan“.

Gemäß dem Leitfaden geht es im ersten Schritt um die Identifizierung der örtlichen Rahmenbedingungen des Baugebiets, wie die Lage, lokalklimatische Gesichtspunkte, (Wärme-) Versorgungspotenziale und Erreichbarkeit, was im Rahmen der 15. FNP-Änderung zu prüfen ist. In den Schritten II bis IV geht es um die grundsätzlichen Planungsgegebenheiten, um eine Einschätzung inwieweit Aspekte der Energieeffizienz, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Berücksichtigung finden sowie den rechtlichen Regelungsmöglichkeiten in der städtebaulichen Planung über Festsetzungen im Bebauungsplan und städtebauliche bzw. privatrechtliche Verträge.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Das **Baugesetzbuch** bildet die Grundlage zur Bewertung der Belange des Klimaschutzes im Rahmen von Bauleitplanverfahren. Seit der Novellierung des BauGB 2004 ist der allgemeine Klimaschutz Ziel der Bauleitplanung. 2011 trat die sogenannte „Klimaschutznovelle“ in Kraft.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne u. a. dazu beitragen den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB).

Gemäß DAAB (2013) stellt diese Ergänzung einen planungsrechtlichen Paradigmenwechsel dar. Bis 2004 war die Aufgabe der Bauleitplanung auf das jeweilige Plangebiet und damit auf den Schutz des Kleinklimas vor Ort beschränkt. Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz waren dagegen ausgeschlossen, weil sie den „örtlichen Wirkungskreis“ überschritten. Jetzt müssen Gemeinden auch die überörtlichen Wirkungen der jeweiligen Planung auf das Klima, den Klimaschutz und den Klimawandel berücksichtigen.

Neuregelungen und Ergänzungen des Festsetzungskataloges für Bebauungspläne werden im § 9 BauGB getroffen. Demnach können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen:

- Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12),
- Gebiete in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b)

festgesetzt werden.

Die oben genannten Anlagen sowie Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden können nun auch Gegenstand von städtebaulichen Verträgen gem. § 11 BauGB sein.

Weiterhin ist im Juli 2021 das **Klimaanpassungsgesetz NRW (KIAng)** in Kraft getreten. Dabei sollen die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels und der damit einhergehende Stellenwert der Klimavorwärtsbewältigung eine stärkere Gewichtung im Rahmen von gesetzlichen Regelungen finden. Gemäß § 1 Abs. 1 dient es zur Festlegung von Klimaanpassungszielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden verringert, die Klimaresilienz gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.

Gemäß §3 sollen Klimaanpassungsziele formuliert werden um

- Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind seitens der jeweils zuständigen öffentlichen Stellen durch die Erarbeitung und Umsetzung von handlungsfeldspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen (§ 3 Abs. 1),
- Die Anpassung an den Klimawandel dient insbesondere auch der Gefahrenvorsorge, der Gesundheit der Einzelnen und der Allgemeinheit, der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sowie der

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Maßnahmen nach Absatz 1 sind entsprechend auszurichten (§ 3 Abs. 2).

Alle Träger öffentlicher Aufgaben sind gem. § 6 dazu verpflichtet, Klimafolgen und -anpassung bei allen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Um die Integration von Klimaanpassungsaspekten in der Bauleitplanung zu unterstützen, verfolgt der „**Klima-Check in der Bauleitplanung**“ (Institut für Städtebauwesen und Stadtverkehr, RWTH Aachen University 2017) die folgenden Ziele:

- Frühzeitige Berücksichtigung der Klimaschutz /-anpassungsbelange im Planungsprozess,
- Verwendung als Bewertungsgrundlage für gutachterliche Leistungen im Rahmen der Planverfahren,
- Verwendung als internes Instrument zur Entscheidungsvorbereitung in der Stadtverwaltung,
- Verwendung für die Bearbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung.

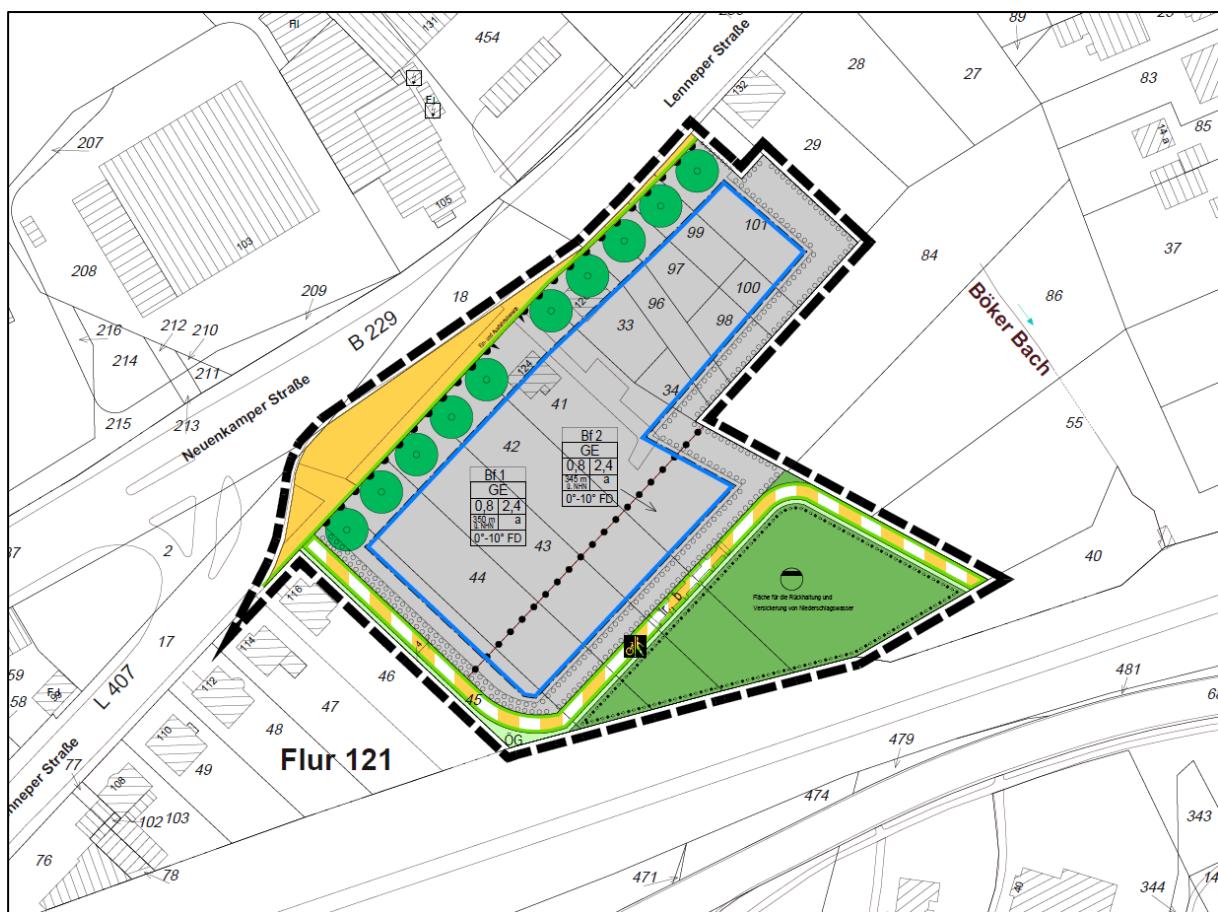
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das **Plangebiet** befindet sich im Stadtteil Remscheid Süd. Im Nordwesten grenzt es an die B 229 (Lenneper Straße), in südwestlicher Richtung an die Gärten benachbarter Wohnbebauung und im Süden schließt sich die Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal an. Östlich des Plangebietes sind eine bewachsene Brachfläche, weitere Wohnbebauung sowie Kleingartenstrukturen gelegen. Angrenzend zur B 229 befinden sich zwei Wohnhäuser, von denen aktuell eines bewohnt ist. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine Kartbahnanlage für Modellautos. Nordwestlich dieser Fläche grenzt ein Gehölz- und Gebüschsaum an. Südlich schließt sich ein weiterer Gehölzsaum (Hainbuche, Eibe, Ilex, Stieleiche, Birke, Brombeere) an, welcher die Grenze zur benachbarten Bahnlinie darstellt. Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein eingezäuntes Gartengrundstück mit großer Rasenfläche. Der zentrale Teil des Plangebietes ist durch weitere dichte Gehölz- und Gebüschstrukturen geprägt und schließt östlich an die Kartbahnanlage an. Vorherrschend finden sich hier Birken jungen Baumholzes sowie Bewuchs von Brombeere, Ilex, Hasel und Farn.

Die **Planung** sieht die Schaffung eines neuen Gewerbegebietes an der Lenneper Straße vor. Ziel ist es, die Gewerbeflächen auf den Flächen im nordwestlichen Bereich des Plangebietes anzusiedeln und den südöstlichen Bereich für Böschungsflächen und Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser zu nutzen. Das Gewerbegebiet soll sich von Südwesten nach Nordosten hin erstrecken und an die bestehende Wohnbebauung angrenzen. Demnach sollen Gewerbenutzungen soweit eingeschränkt werden, dass der Immissionsschutz für die angrenzende Wohnbebauung gewährleistet ist. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über eine Rechtsabbiegerspur sichergestellt werden.

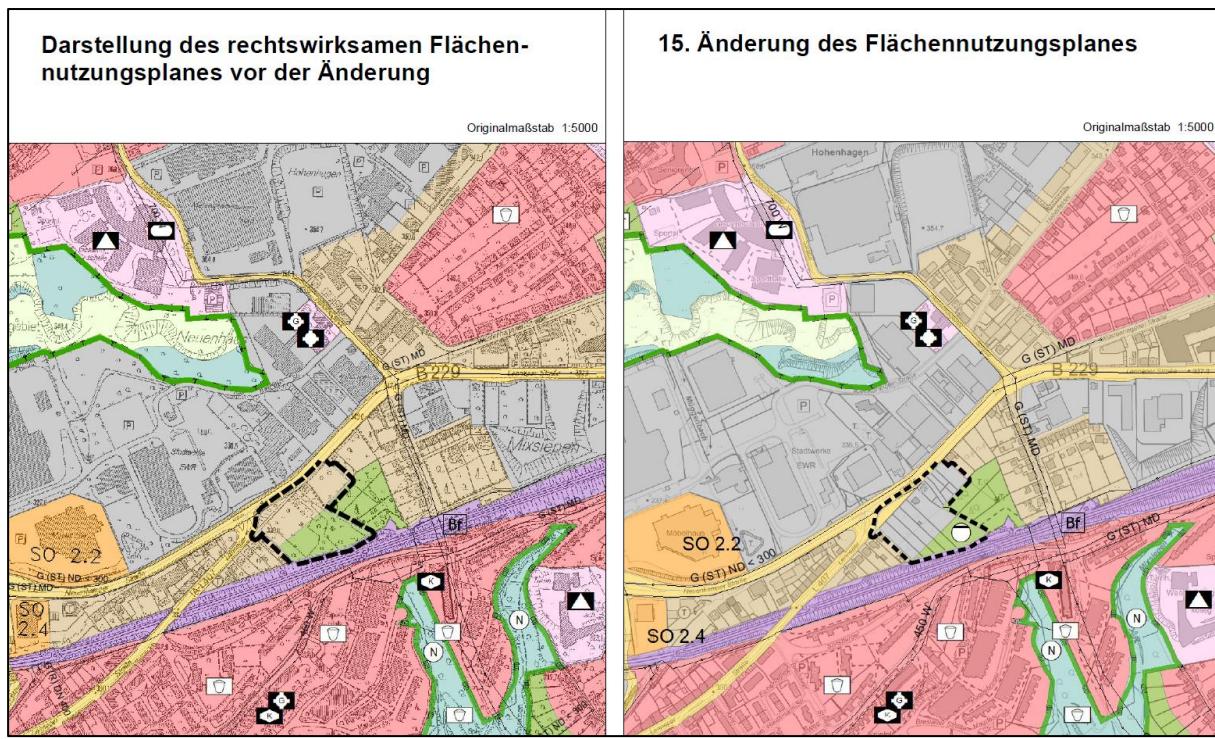
15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
 und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
 Belange des Klimaschutzes



15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes



Quelle: STADT REMSCHEID (2025)

Abbildung 3: Darstellung des rechtswirksamen FNP und der gepl. 15. Änderung

1.4 Klimaanalyse des Plangebietes

Hinsichtlich der **klimatischen Verhältnisse** wurde die **Klimafunktionskarte** (s. Abb. 4) der Stadt Remscheid ausgewertet. Demnach ist der überwiegende Teil des Plangebietes der Klimafunktion „Freiland (Landwirtschaft oder Grünfläche“ sowie „Wald“ zuzuordnen. „Kaltluftströmung (nachts“ herrscht vom Plangebiet Richtung Nordwesten. Die Kaltluftabflüsse können kleinräumig eine Senkung des Luftschadstoffniveaus und eine Abkühlung überwärmter Siedlungsbereiche ermöglichen. Weiterhin schließen sich nördlich der Neuenkamper Straße Gewerbegebiete in Kuppenlage an, die mit einer erhöhten thermischen Belastung einhergehen. Diese Belastungen werden sich bei der geplanten Versiegelung auch auf das Plangebiet ausweiten. Zudem besteht für das Plangebiet sowie das nähere Umfeld aufgrund der Kuppenlage eine erhöhte Betroffenheit gegenüber von Starkregen.

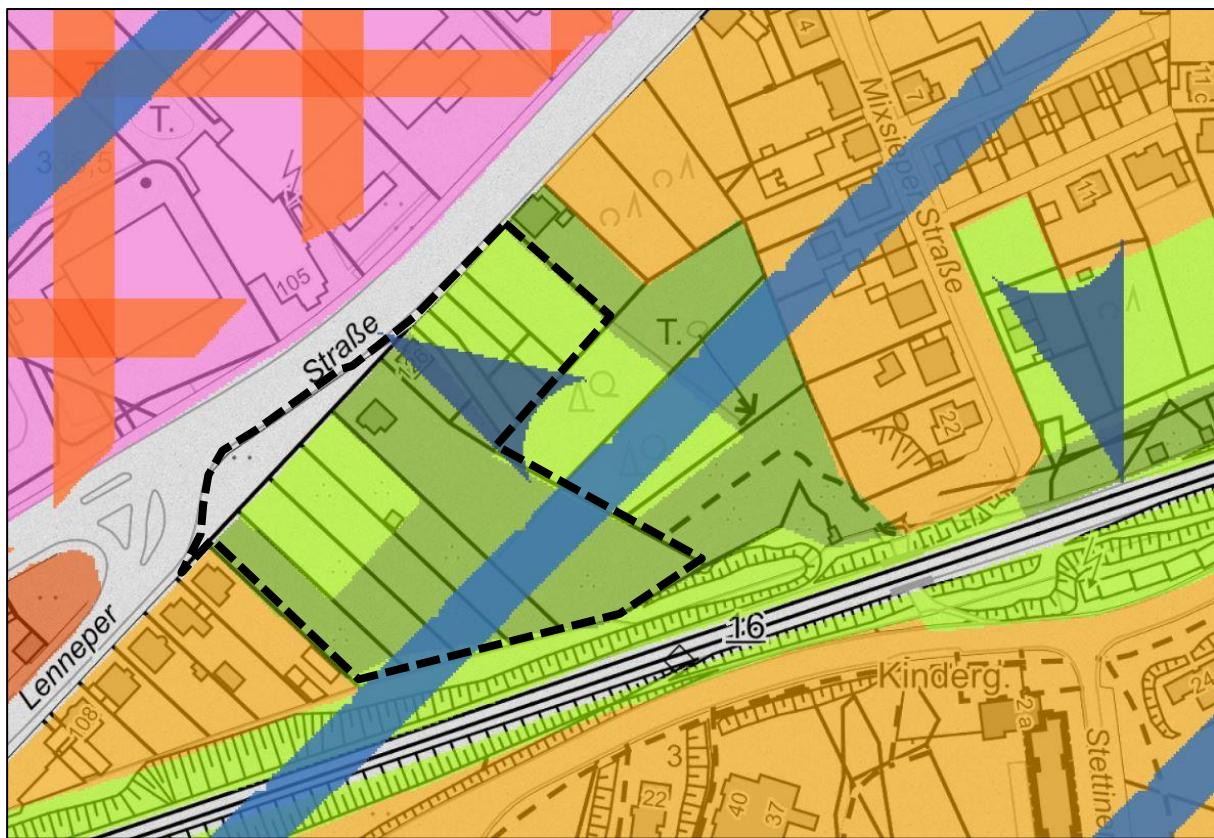
Der **Starkregengefahrenkarte** (STADT REMSCHEID 2022) kann entnommen werden, dass sich aktuell keine nennenswerten Senken innerhalb der zentralen Grundstücksfläche bilden. Die oberirdischen Fließwege verlaufen entsprechend der Abschüssigkeit des Geländes in Richtung der Bahnanlage und des Böker Bachs im Südosten. Sie sind jedoch nur von geringer Bedeutung.

Auf der Grundlage können erste Erkenntnisse für eine detaillierte Entwässerungsplanung gesammelt werden, um Maßnahmen für eine gezielte Führung der Oberflächenabflüsse und zur Risikominimierung zu erarbeiten (z. B. ausreichende Anzahl von Straßeneinläufen, Erforderlichkeit von zusätzlichen Entwässerungsgräben, Lenkung der Wasserführung durch Hochborde, ausreichende Bemessung von Versickerungs- und/oder Regenrückhaltemöglichkeiten).

Zudem kann oftmals durch die im Kapitel 2.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen (geringer Anteil von versiegelten Flächen, hoher Anteil von begrünten Flächen) der Abfluss verringert und die Entwässerungssysteme entlastet werden. Bei Starkregenereignissen ist eine differenzierte Betrachtung der Maßnahmen erforderlich. So können Dachgärten ggf. auch Extremniederschläge vollständig zurückhalten, während eine extensive Dachbegrünung bereits bei „normalen“ Regenereignissen einen Abfluss liefert (BBSR / BBR 2015).

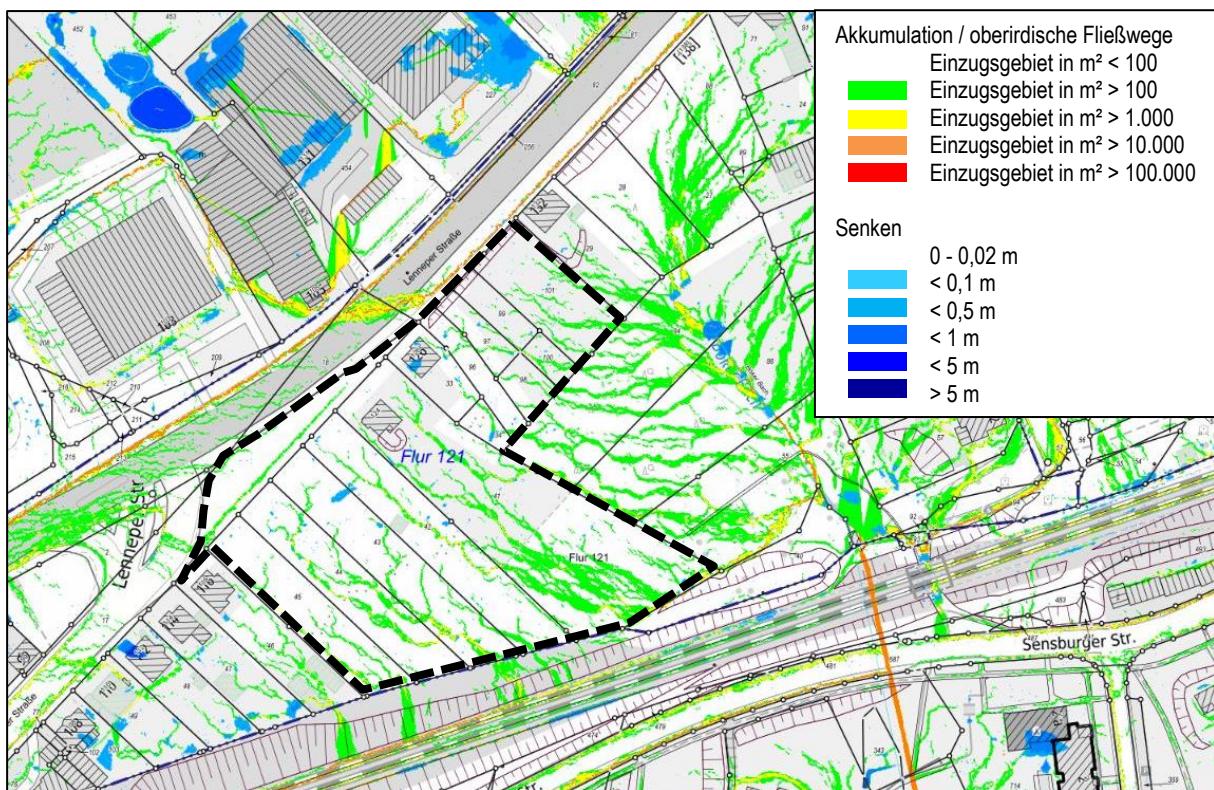
15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
 und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
 Belange des Klimaschutzes



(Quelle: STADT REMSCHEID, Geoportal, Klimafunktionskarte, 2022)

Abbildung 4: Ausschnitt der Klimafunktionskarte der Stadt Remscheid



(Quelle: STADT REMSCHEID, Geoportal, Starkregengefahrenkarte, 2022)

Abbildung 5: Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte Stadt Remscheid

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

2. Allgemeine Maßnahmenvorschläge zur Berücksichtigung des Klimaschutzes im Rahmen von Bauleitplanverfahren

Im Folgenden werden allgemeine Maßnahmenvorschläge zur Berücksichtigung des Klimaschutzes im Rahmen von Bebauungsplanverfahren aufgeführt. Hierbei findet eine Konzentration auf Maßnahmen zur Umsetzung im Plangebiet statt. Maßnahmen, die zum Beispiel auf die Lage einer Planung im gesamtstädtischen Raum abzielen, werden nicht in die Betrachtung einbezogen. Derartige Maßnahmen sind auf der vorgelagerten Ebene der Flächennutzungsplanung von Relevanz.

Die Auflistung der Maßnahmenvorschläge erfolgt für die Themenbereiche:

- Gebäudestellung, Baukörper, Dachform,
- Energetische Nutzung, Energieeinsparung und
- Begrünung und Umgang mit Niederschlagswasser.

Überschneidungen bei den Maßnahmenvorschlägen zwischen den einzelnen Teilbereichen sind hierbei ebenso möglich, wie Zielkonflikte.

2.1 Gebäudestellung, Baukörper, Dachform

Städtebauliche Konzepte und Planungen können die Grundvoraussetzungen für energieeffizientes und solares Bauen schaffen und tragen dadurch erheblich dazu bei, um die nächsten Jahrzehnte Energiekosten einzusparen und eine klimagerechte Stadtentwicklung zu ermöglichen. Die Gebäudestellung, Baukörper und Dachformen spielen hierbei eine entscheidende Rolle. Erst nach Berücksichtigung dieser Aspekte kann in einem zweiten Schritt weiteres Einsparpotenzial über Standards an dem jeweiligen einzelnen Gebäude berücksichtigt werden. Für Neubaugebiete können allgemein folgende Hinweise gegeben werden:

- Da sich große Teile der Bevölkerung tagsüber in Gebäuden aufhalten, kommt dem Aspekt des Klimakomforts in Gebäuden eine Bedeutung zu. Um die Überwärmung grundsätzlich zu reduzieren stehen als mögliche Maßnahmen in und am Gebäude z. B. Dach- und Fassadendämmung, helle Materialien zur Dachbedeckung, Dach- und Fassadenbegrünung, Ausrichtung und Bemessung der Fensterflächen, Nachtlüftungskonzepte zur Verfügung (Klimaschutzteilkonzept, STADT REMSCHEID 2013). Auch bieten schattenspendende Elemente eine adäquate Möglichkeit, um das Aufheizen von Gewerbe- und Wohngebieten zu vermeiden. Für die Verschattung kann auf Pflanzen (z. B. Bäume, Hecken und Rankpflanzen) oder auf bauliche Elemente (z. B. Überstände an Gebäudeeingängen, Schutzdächer an Laderampen, Jalousien / Rollen an Fenstern) zurückgegriffen werden.
- Für das energiesparende Bauen ist die Kompaktheit der Baukörper von großer Bedeutung um den Jahresheizwärmebedarf zu vermindern (s. Kap. 2.2).
- Um eine passive Nutzung von Sonnenenergie zu ermöglichen, ist eine Ausrichtung der Hauptfassade nach Süden besonders optimal (STADT REMSCHEID 2016). Als gut ist auch eine Ausrichtung nach Südosten oder Südwesten anzusehen. Neben der Energiegewinnung führt ein derartiger Städtebau auch zu Gebäuden, die eine hervorragende Aufenthaltsqualität mit hellen und sonnigen Wohnräumen bieten (ENERGIEAGENTUR.NRW 2011). Bei Gebäuden mit einem hohen Glasflächenanteil, um z. B. im Winter eine passive Nutzung von Sonnenenergie zu ermöglichen, besteht im Sommer das Risiko einer Überhitzung. Zur Vermeidung dieses Problems ist eine passive Kühlung von Gebäuden mit Luftwärmetauschern, Erdkollektoren oder Erdsonden möglich.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

- Für die Installation von Solaranlagen ist ebenfalls eine Ausrichtung nach Süden optimal, und eine Südost- oder Südwest-Ausrichtung als gut zu bewerten. Dachneigungen von ca. 40 (Photovoltaik) bis 60 Grad (Sollarkollektoren) sind als optimal zu bewerten (STADT REMSCHEID 2016). Im Plangebiet besteht je nach Dachform und Neigung ein Potenzial zur Installation von Solaranlagen.
- Eine Staffelung der Höhe der Baukörper von Süden nach Norden kann zu einer Vermeidung / Verminderung von Verschattungen insbesondere in den Wintermonaten beitragen (DIFU 2011).

2.2 Energetische Nutzung, Energieeinsparung

Möglichkeiten zur energetischen Nutzung von Gebäuden hängen im Wesentlichen von der Ausrichtung der Baukörper und den Dachformen ab. Entsprechende Hinweise wurden auch bereits im vorherigen Kapitel 2.1 gegeben und sind hier der Vollständigkeit halber nochmals aufgelistet. Generell ist es erforderlich, die Gebäudeplanung auf einen möglichst geringen Energiebedarf auszurichten. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) stellt seit 2020 Anforderungen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energie, um die Auswirkungen des Neubau-Energiebedarfs zum Heizen und zur Warmwasserbereitung auf die Umwelt zu begrenzen. Das Gebäudeenergiegesetz ersetzt dabei das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) und die Energieeinsparverordnung (EnEV).

- Bei der geplanten Bebauung ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen auf eine energieeffiziente Bauweise zu achten. Durch Maßnahmen der Wärmedämmung an Außenfassaden von Bestandsgebäuden kann die Energieeffizienz erhöht und die Energiekosten reduziert werden. Für das energiesparende Bauen spielt auch die Kompaktheit der Baukörper eine große Rolle. Je geringer die Größe der Oberfläche des Objekts ist, desto weniger Wärme kann bei identischer Wärmedämmung durch Transmissionswärmeverlust nach außen verloren gehen, so dass der Jahresheizwärmeverbrauch entsprechend vermindert werden kann (STADT REMSCHEID 2016). Weiterhin kann durch Dach- und Fassadenbegrünungen die Energiebilanz nachhaltig verbessert werden.
- Eine passive Nutzung von Sonnenenergie durch Ausrichtung der Hauptfassade nach Süden, ist ebenfalls von Bedeutung für die energetische Nutzung. Für die Installation von Solaranlagen ist eine Südausrichtung der Dachflächen von Vorteil (s. Kap. 2.1).
- Die mögliche Außenbeleuchtung ist zur Verminderung des Energieverbrauch so gering wie möglich zu halten und zielgerichtet einzusetzen. Eine Möglichkeit ist die Verwendung von Dämmerungssensoren. Alternativ kann die Leuchtdauer auch durch Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder begrenzt werden. Weiterhin kann durch einen Verzicht auf Lichtwerbung die Lichtverschmutzung reduziert und Energie eingespart werden.
- Durch Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf Parkplätzen, könnten zusätzliche Anreize zur E-Mobilität geschaffen werden. In Verbindung mit der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien lässt sich mit Elektromobilen aktiv Klimaschutz durch CO₂-Vermeidung betreiben.

2.3 Begrünung und Umgang mit Niederschlagswasser

Begrünungen im Plangebiet können zu einer Verminderung von Hitzebelastungen / Wärmeinseleffekten im innerstädtischen Bereich beitragen. Außerdem bieten Begrünungen den Vorteil, dass diese Schadstoffe aus der Luft herausfiltern und zu einer Frischluftproduktion beitragen. Grün- und Freiflächen sind für das Lokalklima und die Naherholung bei Hitzestress von großer Bedeutung (Klimaschutzteilkonzept, STADT REMSCHEID 2013). Neben dem Ausgleich von Temperaturextremen und Verbesserung der städtischen Luft, kann zudem eine

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

Schallabsorption und Reduktion der Schallreflexionen durch Begrünungsmaßnahmen einhergehen. Weiterhin kann ein zusätzlicher Lebensraum („Trittstein“ – Funktion) für Tiere entstehen (FLL 2014).

- Der Anteil an versiegelten Flächen sollte möglichst gering gehalten werden, um eine Erhitzung zu vermeiden und eine Regenwasserversickerung zu ermöglichen. So ist zum Beispiel der Einsatz von Rasengittersteinen oder anderen wasser durchlässigen Materialien im Bereich von Stellplätzen zu prüfen. Zusätzlich können Maßnahmen wie Dachbegrünungen das Kleinklima positiv beeinflussen.
- Eine Begrünung von Straßenzügen und Stellplätzen kann zu einer Verminderung von Hitzebelastungen im innerstädtischen Bereich bzw. im Straßenraum beitragen (MKULNV 2011).
- Bei der Anpflanzung ist auf die Verwendung von winterharten, trockenstress-resistenten Arten zu achten. Weiterhin kann durch den Einsatz von Bodendeckern, Rindenmulch die Gefahr der Austrocknung des Bodens reduziert werden.
- Dachbegrünungen können zur Verminderung von Hitzebelastungen / Wärmeinseleffekten beitragen. Weiterer Vorteil einer Dachbegrünung ist der verminderter Abfluss von anfallendem Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, und damit eine Entlastung der Kanalisation. Gleichzeitig können hierüber Flächen für die Regenrückhaltung auf Grundstücken eingespart werden. Auch eine Kombination von Dachbegrünung und der Installation von Solarkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen ist möglich.
- Fassadenbegrünungen verhindern im Sommer eine Aufwärmung von Gebäuden und sorgen im Winter für eine zusätzliche Dämmung. So tragen sie zu einer Verbesserung des Innenraumklimas bei und führen zu Energieeinsparungen im Gebäude (MKULNV 2011). Das Problemfeld der Hitzebelastung kann durch begrünte Verschattungselemente gezielt vermindert werden.
- Durch die genannten Begrünungsmaßnahmen an Gebäuden und Freiflächen besteht die Möglichkeit Baugebiete harmonischer in das Landschafts- bzw. Stadtbild zu integrieren und die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes zu verbessern. Durch die Bindung von Staub und Schadstoffen kann zudem die Luftqualität nachhaltig verbessert werden.
- Hinsichtlich möglicher Starkregenereignisse sind im Rahmen der Entwurfsplanung die Haupt-Oberflächen-Abflusswege und Oberflächenabflüsse innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld auszuwerten. Mittels der Starkregenengefahrenkarte können die prognostizierten Fließwege, sowie die Ansammlung von Mulden bei Starkregenereignissen abgeschätzt werden. Die Farbstufungen stellen die Akkumulation der Wassermengen dar. Bei der Planung können so Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um einen späteren Sach- und / oder Personenschaden zu mindern.
- Zudem kann oftmals durch die bereits genannten Vermeidungsmaßnahmen (geringer Anteil von versiegelten Flächen, hoher Anteil von begrünten Flächen) der Abfluss verringert und die Entwässerungssysteme entlastet werden. Bei Starkregenereignissen ist eine differenzierte Betrachtung der Maßnahmen erforderlich. So können Dachgärten ggf. auch Extremniederschläge vollständig zurückhalten, während eine extensive Dachbegrünung bereits bei „normalen“ Regenereignissen einen Abfluss liefert (BBSR / BBR 2015).

3. Bewertung gemäß dem Leitfaden „Klimacheck in der Bauleitplanung“

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima bewertet. Grundlage bildet hierfür der „Klimacheck in der Bauleitplanung“. Dieser stellt eine Hilfe bei der Überprüfung und Bewertung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsanforderungen bei der Planbearbeitung für unterschiedliche Planungsphasen dar. Die Bewertung erfolgt in sechs Schritten:

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

- Schritt 1: Klimaschutz/-anpassung in der vorbereitenden Bauleitplanung
- Schritt 2: Planungsvoraussetzungen
- Schritt 3: Städtebaulicher Entwurf / Vorentwurf
- Schritt 4: Bebauungsplan / Handreichung
- Schritt 5: Vertragliche Regelungen
- Schritt 6: Umsetzung

Die Bewertung der Schritte 1 bis 3 erfolgt über das vorgegebene Bewertungssystem, welches Plus- und Minuspunkte vorsieht. Dabei werden je Kriterium maximal zwei Plus- oder Minuspunkte vergeben. Die Schritte 4 bis 6 enthalten mögliche Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. der vertraglichen Regelungen sowie der Umsetzung der Maßnahmen.

3.1 Bewertung des Planungsschrittes 1 (Vorbereitende Bauleitplanung)

Bezogen auf den Planungsschritt 1 ergeben sich nach der oben aufgeführten Bewertung insgesamt **10 Pluspunkte** und **3 Minuspunkte**.

Unter den einzelnen Bewertungskriterien finden sich Themen, die sowohl positive, wie auch negative Bewertungen erhalten haben. Zum Beispiel wurde hinsichtlich der stadtökologischen Verhältnisse die Lage der Bebauung quer zu einer Kaltluftbahn mit einem Minus bewertet. Gleichzeitig kann ein Pluspunkt für den Teilerhalt der klimatisch wertvollen Gehölze im Südosten erzielt werden (Sicherung von Ausgleichsräumen).

Ansonsten haben zu den positiven Bewertungen das Flächenrecycling im Innenbereich, eine voraussichtlich günstige Möglichkeit zur Gewinnung solarer Energie, ein ÖPNV-Anschluss in einer Entfernung von unter 400 m (verschiedenen Buslinien sind in der Nähe verfügbar), eine leistungsfähige Straßenanbindung ist mit der unmittelbaren Lage an der Bundesstraße B 229, eine Anbindung und Neuschaffung an das Rad- und Fußwegenetz sowie die Erreichbarkeit von Kitas und Grundschulen von unter 1.000 m beigetragen.

Negativ bewertet wurde zum Beispiel die Lage im Hangbereich und damit einer möglichen Veränderung der Abflussverhältnisse bei Starkregen sowie eine Entfernung von größer 500 zu einem Nahversorgungszentrum. Zur Energieversorgung konnten keine Angaben gemacht werden.

3.2 Bewertung der Planungsschritte 2 und 3 (Verbindliche Bauleitplanung)

Im Folgenden werden die Planungsschritte 2 und 3 bewertet (s. nachfolgende Tabelle) bzw. für den Planungsschritt 4 mögliche Festsetzungen für den Bebauungsplan benannt.

Bezogen auf die Planungsschritte 2 und 3 ergeben sich nach der oben aufgeführten Bewertung insgesamt **10 Pluspunkte** und **5 Minuspunkte**. **Neutrale Bewertung** nehmen insgesamt 5 Kriterien ein. Zu den positiven Bewertungen haben unter anderem die Eigentumsverhältnisse, die Berücksichtigung der vorliegenden Auswertung zu den Belangen des Klimaschutzes und der informellen Planwerke wie der Klimafunktionskarte der Stadt Remscheid, die Ausrichtung der Hauptfassaden nach Südosten sowie das geplante Grünkonzept der Stadt Remscheid mit einer Festsetzung einer Baumreihe entlang der Erschließungsstraße im Nordwesten, der Pflanzmaßnahmen (Festsetzung zum Anpflanzen von Gehölzen) entlang der südwestlichen Grenze der Gewerbebebauung sowie der Festsetzung zur Anpflanzung und Erhalt und der Versickerungsmulde für Niederschlagswasser im Südosten des Plangebietes, beigetragen. Negativ bewertet wurden dagegen, dass sich

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

das Gewerbegebiet im Bereich einer Kaltluftströmung befindet, kein Energieversorgungskonzept vorhanden ist und der Anteil an versiegelter Fläche recht hoch ist und einen Anteil von 60-80 % einnimmt sowie zu Neuversiegelungen im Plangebiet führt. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, liegen noch keine Angaben zur Energieversorgung vor. Dennoch ist es möglich, dass im Zuge der Bauausführung ein passendes Konzept vorliegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage und dem dringenden Erfordernis auf fossile Brennstoffe zu verzichten, ist eine Nutzung erneuerbarer Energien sehr wahrscheinlich. Wenn möglich sollte geprüft werden, inwieweit eine Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik und Solarkollektoren) als verpflichtend festgesetzt oder alternativ als Hinweis in den Bebauungsplan bereits aufgenommen werden kann.

Keine Angabe war außerdem bezüglich der Kompaktheit zukünftiger Gebäude möglich.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist zu ergänzen, dass im nordwestlichen Bereich von einem vollständigen Verlust der Gehölze im Plangebiet auszugehen ist, was aus klimatischer Sicht negativ zu bewerten ist. Im südöstlichen Teil werden dagegen zum Teil Neuanpflanzungen möglich sein. Um eine Aufheizung von Flachdächern zu vermeiden bzw. zu vermindern, wird angeregt, Dachbegrünungen der Gewerbegebäute verpflichtend in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Im Anhang ist die ausgefüllte Checkliste beigefügt, aus der die einzelnen Bewertungen hervorgehen.

3.2 Festsetzungsmöglichkeiten gem. Planungsschritt 4

Der Planungsschritt 4 enthält eine Auflistung möglicher Festsetzungen und dient als Checkliste um eine klimaschützende und klimaangepasste Bauleitplanung zu verankern. Im vorliegenden Fall werden die Festsetzungsmöglichkeiten für den Bebauungsplan Nr. 673 aufgeführt, die einen positiven Beitrag hinsichtlich des Klimas leisten können, weitere Auswirkungen vermeiden, bzw. bereits im aktuellen Planstand berücksichtigt wurden:

- Festsetzung einer Baumreihe im Nordwesten,
- Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen im Bereich der Gewerbegrundstücke,
- Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen und Erhalt im Südosten,
- Festsetzung einer Fläche für die Niederschlagsversickerung im Südosten,
- mindestens extensiv Dachbegrünung aller Flachdächer,
- Festsetzung von Photovoltaik-Modulen auf den Dachflächen,
- Verbot der Verwendung bestimmter Heizstoffe,
- Festsetzung von wasserdurchlässigen Belegen im Bereich des möglichen Rad- und Fußweges.

4. Fazit

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 673 sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal. Das Plangebiet ist in städtischem Besitz und soll zukünftig zu einem Gewerbegebiet entwickelt werden. Die Fläche ist überwiegend durch Grabeland und Brachland mit starkem Bewuchs geprägt. Weiterhin befinden sich angrenzend zur Neuenkamper Straße zwei Wohnhäuser innerhalb des ca. 12.200 m² großen Plangebietes.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

Die Belange des Klimaschutzes wurden ursprünglich zum Bebauungsplanverfahren Nr. 673 mit Stand von September 2022 erstellt. Jetzt wird die 15. FNP-Änderung zu dem Gebiet durchgeführt, so dass mit dem vorliegenden Stand von September 2025 eine Ergänzung des Gutachtens um Angaben zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt ist.

Zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes hat die Stadt Remscheid den Leitfaden „Klimaschutz-/anpassung in der Bauleitplanung“ (2016) erstellt. Aufbauend auf den Leitfaden wurde im Rahmen des Projekts BESTKLIMA – Umsetzung und Qualitätssicherung des Klimaanpassungskonzeptes im Bergischen Städtedreieck die Broschüre „Klima-Check in der Bauleitplanung“ (Institut für Städtebauwesen und Stadtverkehr, RWTH Aachen University 2017) entwickelt.

Auf der Grundlage dieser Leitfäden sowie weiterführender Literatur und Grundlagendaten, wie z. B. „Klimaschutz in der integrierten Stadtentwicklung“ (Handlungsleitfaden des MBV NRW) und das „Handbuch Stadtklima“ (MKULNV NRW), werden die Belange des Klimaschutzes zum Bebauungsplan Nr. 673 und der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid in dem vorliegenden Dokument geprüft und bewertet. Die Prüfung umfasst die Phasen I bis IV:

- „Klimaschutz/-anpassung in der vorbereitenden Bauleitplanung (Auswahl von Baulandpotenzialen)“
- „Planungsvoraussetzungen und Planungsgegebenheiten“,
- „Städtebaulicher Entwurf / Vorentwurf“,
- „Bebauungsplan“.

Gemäß dem Leitfaden geht es im ersten Schritt um die Identifizierung der örtlichen Rahmenbedingungen des Baugebiets, wie die Lage, lokalklimatische Gesichtspunkte, (Wärme-) Versorgungspotenziale und Erreichbarkeit, was im Rahmen der 15. FNP-Änderung zu prüfen ist. In den Schritten II bis IV geht es um die grundsätzlichen Planungsgegebenheiten, um eine Einschätzung inwieweit Aspekte der Energieeffizienz, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Berücksichtigung finden sowie den rechtlichen Regelungsmöglichkeiten in der städtebaulichen Planung über Festsetzungen im Bebauungsplan und städtebauliche bzw. privatrechtliche Verträge.

Bezogen auf den Planungsschritt 1 ergeben sich nach der oben aufgeführten Bewertung insgesamt 10 Pluspunkte und 3 Minuspunkte. Unter den einzelnen Bewertungskriterien finden sich Themen, die sowohl positive, wie auch negative Bewertungen erhalten haben. Zum Beispiel wurde hinsichtlich der stadt-klimatischen Verhältnisse die Lage der Bebauung quer zu einer Kaltluftbahn mit einem Minus bewertet. Gleichzeitig kann ein Pluspunkt für den Teilerhalt der klimatisch wertvollen Gehölze im Südosten erzielt werden (Sicherung von Ausgleichsräumen). Ansonsten haben zu den positiven Bewertungen das Flächenrecycling im Innenbereich, eine voraussichtlich günstige Möglichkeit zur Gewinnung solarer Energie, ein ÖPNV-Anschluss in einer Entfernung von unter 400 m (verschiedenen Buslinien sind in der Nähe verfügbar), eine leistungsfähige Straßenanbindung ist mit der unmittelbaren Lage an der Bundesstraße B 229, eine Anbindung und Neuschaffung an das Rad- und Fußwegenetz sowie die Erreichbarkeit von Kitas und Grundschulen von unter 1.000 m beigetragen. Negativ bewertet wurde zum Beispiel die Lage im Hangbereich und damit einer möglichen Veränderung der Abflussverhältnisse bei Starkregen sowie eine Entfernung von größer 500 zu einem Nahversorgungszentrum. Zur Energieversorgung konnten keine Angaben gemacht werden.

Bezogen auf die Planungsschritte 2 und 3 ergeben sich nach der oben aufgeführten Bewertung insgesamt 10 Pluspunkte und 5 Minuspunkte. Neutrale Bewertung nehmen insgesamt 5 Kriterien ein. Zu den positiven Bewertungen haben unter anderem die Eigentumsverhältnisse, die Berücksichtigung der vorliegenden Auswertung zu den Belangen des Klimaschutzes und der informellen Planwerke wie der Klimafunktionskarte der Stadt

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

Remscheid, die Ausrichtung der Hauptfassaden nach Südosten sowie das geplante Grünkonzept der Stadt Remscheid mit einer Festsetzung einer Baumreihe entlang der Erschließungsstraße im Nordwesten, der Pflanzmaßnahmen (Festsetzung zum Anpflanzen von Gehölzen) entlang der südwestlichen Grenze der Gewerbebebauung sowie der Festsetzung zur Anpflanzung und Erhalt und der Versickerungsmulde für Niederschlagswasser im Südosten des Plangebietes, beigetragen. Negativ bewertet wurden dagegen, dass sich das Gewerbegebiet im Bereich einer Kaltluftströmung befindet, kein Energieversorgungskonzept vorhanden ist und der Anteil an versiegelter Fläche recht hoch ist und einen Anteil von 60-80 % einnimmt sowie zu Neuversiegelungen im Plangebiet führt. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, liegen noch keine Angaben zur Energieversorgung vor. Dennoch ist es möglich, dass im Zuge der Bauausführung ein passendes Konzept vorliegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage und dem dringenden Erfordernis auf fossile Brennstoffe zu verzichten, ist eine Nutzung erneuerbarer Energien sehr wahrscheinlich. Wenn möglich sollte geprüft werden, inwieweit eine Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik und Solarkollektoren) als verpflichtend festgesetzt oder alternativ als Hinweis in den Bebauungsplan bereits aufgenommen werden kann.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist zu ergänzen, dass im nordwestlichen Bereich von einem vollständigen Verlust der Gehölze im Plangebiet auszugehen ist, was aus klimatischer Sicht negativ zu bewerten ist. Im südöstlichen Teil werden dagegen zum Teil Neuanpflanzungen möglich sein. Um eine Aufheizung von Flachdächern zu vermeiden bzw. zu vermindern, wird angeregt, Dachbegrünungen der Gewerbegebäude verpflichtend in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Planungsschritt 4 enthält eine Auflistung möglicher Festsetzungen:

- Festsetzung einer Baumreihe im Nordwesten,
- Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen im Bereich der Gewerbegrundstücke,
- Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen und Erhalt im Südosten,
- Festsetzung einer Fläche für die Niederschlagsversickerung im Südosten,
- mindestens extensiv Dachbegrünung aller Flachdächer,
- Festsetzung von Photovoltaik-Modulen auf den Dachflächen,
- Verbot der Verwendung bestimmter Heizstoffe,
- Festsetzung von wasserdurchlässigen Belegen im Bereich des möglichen Rad- und Fußweges.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

5. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BNATSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

GEBÄUDEENERGIEGESETZ - GEG Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist).

KIAng - Klimaanpassungsgesetz NRW, in Kraft getreten am 16. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910); geändert durch Artikel 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in Kraft getreten am 1. April 2025.

LNATSchG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 156).

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2011 – Noch wärmer, noch trockener? Stadtnatur und Freiraumstrukturen im Klimawandel, Abschlussbericht zum F+E Vorhaben (FKZ 3508 821 800).

DAAB, K. 2013 - BauGB-Klimaschutznovelle 2011, Erste Erfahrungen der Kommunen, in Planerin 6_13.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK (DIFU) (HRSG.) 2011 - Klimaschutz in Kommunen - Praxisleitfaden.

ENERGIEAGENTUR.NRW 2011 - Planungsleitfaden 100 Klimaschutzsiedlungen in Nordrhein-Westfalen.

E&U ENERGIEBÜRO GMBH 2013 - Integriertes Klimaschutzkonzept Remscheid.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (FLL) 2014 - Gebäude Begrünung Energie, Potenziale und Wechselwirkungen aus FLL-Schriftenreihe „Forschungsvorhaben“.

MINISTERIUM FÜR BAUEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MBV NRW) 2009 - Klimaschutz in der integrierten Stadtentwicklung, Handlungsleitfaden für Planerinnen und Planer.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2011 (MKULNV) - Handbuch Stadtklima, Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel.

RWTH AACHEN UNIVERSITY 2017 - Projekt BESTKLIMA, Klima-Check in der Bauleitplanung, Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung.

STADT REMSCHEID 2016 - Leitfaden Klimaschutz/-anpassung in der Bauleitplanung.

STADT REMSCHEID 2013 - Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel für die Städte Solingen und Remscheid“, in Zusammenarbeit mit der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH und der RWTH Aachen.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

STADT REMSCHEID 2018 - „Klimafunktionskarte der Stadt Remscheid“

Internetseiten

STADT REMSCHEID 2022 - Geoportal, Starkregen Gefahrenkarte (<http://geoportal.remscheid.de/>), Datenabfrage am 30.06.2022.

STADT REMSCHEID 2022 - Geoportal, Klimafunktionskarte (<http://geoportal.remscheid.de/>), Datenabfrage am 30.06.2022.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet: südöstlich der Kreuzung Neuenkamper Straße und Lenneper Straße
und nördlich der Bahnlinie Solingen-Remscheid-Wuppertal in Remscheid
Belange des Klimaschutzes

6. Anhang

Anhang 1: Klima-Check in der Bauleitplanung

Kriterium

Erläuterungen

Klassifizierung

Stadtökologische Verhältnisse	<p>Langfristiges Ziel ist die Erhaltung eines gesunden Stadtclimas.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehungsgebiete zu sichern, • Luftaustauschbahnen frei zu halten, • Ausgleichsräume zu sichern bzw. zu schaffen. 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-------------------------------	---	-------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------

Stadtökologische Verhältnisse	<p>Langfristiges Ziel ist die Erhaltung eines gesunden Stadtclimas.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehungsgebiete zu sichern, • Luftaustauschbahnen frei zu halten, • Ausgleichsräume zu sichern bzw. zu schaffen. 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Städtebau und Raumordnung	<p>Ein Flächenrecycling ist der Inanspruchnahme von Freiflächen vorzuziehen.</p> <p>So können Freiflächen mit Klimafunktion z. B. für die Kaltluftentstehung oder als Frischluftschneisen erhalten werden.</p> <p>Alternativ: Innerörtliche Grünflächen entstehen oder allgemein Flächen mit wichtiger Klimafunktion.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wirtschaft und Arbeit	<p>Ein Flächenrecycling ist der Inanspruchnahme von Freiflächen vorzuziehen.</p> <p>So können Freiflächen mit Klimafunktion z. B. für die Kaltluftentstehung oder als Frischluftschneisen erhalten werden.</p> <p>Alternativ: Innerörtliche Grünflächen entstehen oder allgemein Flächen mit wichtiger Klimafunktion.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Soziale Entwicklung	<p>Ein Flächenrecycling ist der Inanspruchnahme von Freiflächen vorzuziehen.</p> <p>So können Freiflächen mit Klimafunktion z. B. für die Kaltluftentstehung oder als Frischluftschneisen erhalten werden.</p> <p>Alternativ: Innerörtliche Grünflächen entstehen oder allgemein Flächen mit wichtiger Klimafunktion.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umwelt und Natur	<p>Ein Flächenrecycling ist der Inanspruchnahme von Freiflächen vorzuziehen.</p> <p>So können Freiflächen mit Klimafunktion z. B. für die Kaltluftentstehung oder als Frischluftschneisen erhalten werden.</p> <p>Alternativ: Innerörtliche Grünflächen entstehen oder allgemein Flächen mit wichtiger Klimafunktion.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kriterium

Erläuterungen

Klassifizierung

Lage (bezogen auf die Nutzbarkeit von Freiflächen)	Innenverdichtung und kompakte Baustrukturen führen zu einer hohen Dichte an Gebäuden und Einwohnern und dem Wegfall von innerstädtischen Freiräumen. Wohnraumnahe, fußläufig erreichbare Freiräume, die der Erholung auch an Hitzetagen dienen, gewinnen an Bedeutung.
--	--

Lage (bezogen auf Gefährdung gegenüber Starkregen)	Bach- und Kanaleinläufe können durch angetriebenes Schwemmgut innerhalb Kurzester Zeit verstopfen. Dies ist auch durch intensive Unterhaltungsarbeiten durch die Stadt im Vorfeld nicht zu vermeiden, da das meiste Schwemmgut erst während des Starkregens zusammen kommt. Gefahren verursachen zudem Sturzfluten, die sich auch abseits von Gewässern oder Kanälen insbesondere in Hanglagen bilden können. Vor allem in topografisch exponierten Lagen (Mulden, Senken, Rinnen) drohen in diesem Fall erhebliche Schäden.
--	--

Lage (bezogen auf die energetische Nutzung)	Die Lage beeinflusst die Nutzbarkeit von Solarnergie. Hierbei ist die mögliche Verschattung durch Topografie, Vegetation und vorhandener Baustruktur zu berücksichtigen. Weiterhin kann die Lage eines Baugebietes auf Grund örtlicher Gegebenheiten die spätere solare Ausrichtung von Gebäuden beeinflussen (z.B. Richtung möglicher Erschließungsstraßen, Straßenrand-bebauung mit vorgegebener Richtung).
---	---

	 	Freiraum in über 400 m Reichweite (-) Freiraum in max. 400 m Reichweite (+)
--	---	--

	 	Hanglage, Geländemulde oder -senke oder Rinne (topografisch exponiert) (-) Bekannte, vergangene Schadensereignisse in der Lage (-) Keine Hanglage, Geländemulde oder -senke, Rinne (nicht topografisch exponiert) (+) Keine bekannten, vergangenen Schadensereignisse in der Lage (+)
--	---	--

Kriterium

Erläuterungen

Klassifizierung

Energieversorgung

Der weitestgehende Verzicht auf Wärmeversorgung durch innovative Baustandards (wie Passivhäuser, Null- und Plusenergiehäuser) ist immer im ersten Schritt zu prüfen. Die Anlage neuer oder der Anschluss an bestehende Energieversorgungseinrichtungen ist im zweiten Schritt zu prüfen. Bei Einbeziehung von Altbebauung im Planungsgebiet wird Energieversorgung in der Regel einen höheren Stellenwert einnehmen. Kann Wärme aus Abwasser genutzt werden? Ziel ist die Einsparung fossiler Brennstoffe.

Anschluss ÖPNV

Anschluss an das Straßennetz

Keine Alternative (-)
Fernwärmeschluss möglich (+)
Lokales Wärmenetz i.V. mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nutzung erneuerbarer Energien (+)

Erdwärmepotential (+)
Solare Heizungsunterstützung möglich (+)
Nutzung von Wärme aus Abwasser (+)
Innovative Bauweise ermöglicht minimale Wärmeversorgung (++)

Unter 400 m (+)
Über 400 m (-)

Ein leistungsfähiger ÖPNV Anschluss sollte zur Sicherstellung einer umweltgerechten Mobilität in einer fußläufigen Entfernung von max. 400 m erreichbar sein.

Klimaangepasstung

Ein vorhandener leistungsfähiger Straßenanschluss sollte zur Verminderung der Versiegelungsrate und zur Sicherstellung einer umweltgerechten Mobilität die Potenzialfläche direkt erschließen.



Anschluss in 50 m Entfernung nicht vorhanden (-)
Anschluss vorhanden (+)

Kriterium Erläuterungen

Klassifizierung

Anschluss Rad- und Fußwegennetz
Ein Anschluss an das vorhandene Rad- und Fußwegennetz kann einerseits Fahrten mit dem Auto reduzieren und bietet andererseits einem attraktiven Anschluss an die Erholungsgebiete.

Plus (Anzahl) 10

Minus (Anzahl) 3

Anschluss an Rad und Fußwegennetz in 500 m Entfernung nicht vorhanden (-)
Anschluss an Rad und Fußwegennetz vorhanden (+)
Anschluss an Rad und Fußwegennetz wird mitgeplant (+)

Nahversorgung
Im Umkreis von 500m sollte ein Nahversorgungszentrum vorhanden sein. Die Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Rad kann Pkw-Fahrten vermeiden.

Erläuterungen / verbal-argumentative Zusatzbewertung

Klimaangepasstung
in der vorbereitenden Bauleitplanung

Schulen und Kindergärten
Kindertageseinrichtungen und Schulen sollten fußläufig erreichbar sein. Die Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Rad kann Pkw-Fahrten vermeiden.

Erläuterungen / verbal-argumentative Zusatzbewertung

Anschluss an Rad und Fußwegennetz in 500 m Entfernung nicht vorhanden (-)
Anschluss an Rad und Fußwegennetz vorhanden (+)
Anschluss an Rad und Fußwegennetz wird mitgeplant (+)

Zusammenfassende Bewertung des Planungsschritts |
Plus (Anzahl) 10
Minus (Anzahl) 3

Was ist auf der nächsten Planungsebene zu beachten?

Festsetzung konkreter Begrünungs- und Klima-

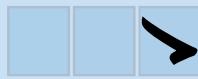
maßnahmen, um Effekte wie Überwärmung zu vermindern. Klärung Umgang mit Niederschlagswasser.

Kriterium Erläuterungen Klassifizierung

Besitzverhältnisse

Je mehr Bauland im Besitz der Stadt ist, desto größer ist ihre Einflussnahme auf die Realisierung von energetischen Standards.

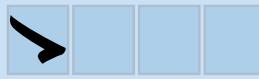
Baugebiet in der Hand eines Investors bieten ebenfalls noch Steuerungsmöglichkeiten. Bei vielen Einzeleigentümern ergeben sich kaum noch Steuerungsmöglichkeiten.



- Viele Einzeleigentümer (0)
- Baugebiet in der Hand eines Investors / Eigentümers (+)
- Baugebiet überwiegend im städtischen Besitz (++)

Planungsverfahren/ Planungsalternativen

Ein bestimmtes Planungsverfahren (Wettbewerb, Werkstattverfahren) kann zur Qualitätsverbesserung des Projektes beitragen. Wettbewerbe eröffnen z.B. die Gelegenheit, weitreichende klimarelevante Aspekte als Bewertungskriterien auszuschreiben und eine Vielzahl an Planungs- und Umsetzungsvorschlägen zu erhalten. Ferner kann durch ein solches Verfahren eine höhere Akzeptanz bei der Politik und der Bevölkerung geschaffen werden. Das Angebot von Planungs-alternativen ermöglicht die Auswahl des optimalen städtebaulichen Entwurfes.



- Bebauungsplanverfahren nach BauGB (0)
- Wettbewerb (+)
- Werkstattverfahren (+)
- Sonstiges innovatives Planungsverfahren (+)

Art des Bebauungsplans

Je nach Auswahl der Art des Bebauungsplanverfahrens gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme der Stadt. Zum einen liegen diese bei der grundsätzlichen Auswahl von Planungsalternativen und zum anderen bei der Realisierung bautechnischer und versorgungstechnischer Standards.



- Bebauungsplan (0)
- Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag (+)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (mit Durchführungsvertrag) (++)

Kriterium Erläuterungen

Klassifizierung

Städtebauliche Dichte

Der Heizwärmebedarf wird direkt durch die städtebauliche Kompaktheit beeinflusst. Je höher der Anteil gebundener Baukörper, umso niedriger ist der zu erwartende Heizwärmebedarf. Planungsvoraussetzungen für größere, möglichst kubische Einheiten sind günstiger als für vielgliedrige Einzelobjekte. Hierdurch sinkt i. d. R. auch der Flächenverbrauch und der Versiegelungsgrad.

Wohnungsbau überwiegend:	freistehende Einfamilienhäuser (-)
Doppelhäuser (o)	
Reihenhäuser (+)	
kompakte mehrgeschossige Wohnanlage (++)	
Gewerbe / Industrie:	
mehrere kleinellige Einzelgebäude (-)	
wenige Gebäude mittlerer Größe (o)	
größere kompakte Gebäudekomplexe (+)	
größere kompakte und mehrgeschossige Gebäudekomplexe (++)	

<input checked="" type="checkbox"/>	Gesetzlicher Standard (o)
<input type="checkbox"/>	Verbesserter energetischer Standard in öffentlichen Förderprogrammen (+)
<input type="checkbox"/>	Passivhausstandard (++)
<input type="checkbox"/>	Null- oder Plusenergiehaus (++)

Kriterium Erläuterungen

Energieversorgung Langfristiges Ziel ist die Etablierung von energieautarken Null- bzw. Plusenergiehäusern. Bis dahin sollte die notwendige Energieversorgung möglichst auf der Grundlage erneuerbarer Energien erfolgen. Fernwärme und BHKW sind zur effizienten Nutzung von Energieträgern sehr sinnvoll, insbesondere im Altbaubereich (Bedarf sollte im innovativen Neubaubereich aber geprüft werden).

Erneuerbare Energien



Fernwärme (+)

Lokales Wärmenetz in Verbindung mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nutzung erneuerbarer Energien (+)
Erneuerbare Energien (++)

Informelle Planung Informelle Planwerke (z.B. Stadtentwicklungs-konzepte, Klimaanpassungskonzepte) können Klimaanpassungsziele definieren, dienen als Ergänzung formeller Pläne und sollen bei deren Erstellung beachtet werden. Darüber hinaus können Wettbewerbsverfahren innovative Möglichkeiten zur Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen darstellen.

Klimaanpassung



Klimaanpassungsaspekte integriert in Wettbewerbsverfahren (+)

Klimaanpassungsaspekte integriert in Stadtentwicklungskonzepte (+)

Informelle Planwerke zur Klimaanpassung (z.B. Klimaanpassungskonzept) berücksichtigt (wenn vorhanden) (+)

Stadtbiotopkartierung (+)

Brachflächenkartierung (Brachflächenmanagement) (+)

Klassifizierung

Energieversorgung

Fernwärme (+)

Lokales Wärmenetz in Verbindung mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nutzung erneuerbarer Energien (+)
Erneuerbare Energien (++)

Klassifizierung

Zusammenfassende Bewertung des Planungsschritts II

Was ist auf der nächsten Planungsebene zu beachten?

Plus (Anzahl) Minus (Anzahl)

Erläuterungen / verbal-argumentative Zusatzbewertung

s. Gutachten Belange des Klimaschutzes

- Festsetzungen im Bebauungsplan bzgl. Dachbegrünung, Pflanzmaßnahmen und Entwässerung
- wenn möglich Nutzung von Solarenergie

Kriterium

Erläuterungen

Klassifizierung

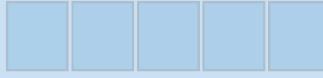
Kompaktheit der Gebäude

Der Heizwärmeverbrauch eines Baukörpers wird durch seine Kompaktheit wesentlich bestimmt. Je geringer die Größe der Oberfläche des Objekts ist, desto weniger Wärme kann bei identischer Wärmedämmung durch den Transmissionswärmeverlust nach außen verloren gehen. Umso geringer ist dann i.d.R. der Jahresheizwärmeverbrauch. Die genauere Betrachtung zeigt aber auch, dass nicht immer das reine Verhältnis von Oberfläche zu Volumen („AV“-Verhältnis) als geeigneter Maßstab dienen kann.

Klimaanpassung

im städtebaulichen Entwurf / Vorentwurf

Wohnungsbau:



EFH, freistehend, 1geschossig (--)

EFH freistehend, 2geschossig (-)

DH, 2geschossig (0)

RH, 2 / 3geschossig (+)

Kompakte mehrgeschossige Wohnanlage (++)

Gewerbe / Industrie:

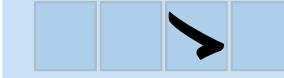


gestreckte, mehrgliedrige Baukörper 1geschossig (-)

bis zum kompakten, eher kubischen Baukörper, mehrgeschossig (++)

Ausrichtung der Baukörper (hinsichtlich passiver Sonnenenergie Nutzung)

Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Eine optimale Ausrichtung ist die Grundlage für die passive Nutzung der Sonnenenergie.



Hauptfassade Nord (--)

Hauptfassade O oder W (-)

Hauptfassade SO/SW (+)

Hauptfassade Süd (++)

Kriterium Erläuterungen

Ausrichtung der Baukörper hinsichtlich der Lage in Kaltluftbahnen Sicherung der Versorgung von Wohngebieten mit nächtlicher Kaltluft aus höher gelegenen oder gleich hohen Kaltluftentstehungsgebieten in der Nähe.



Ausrichtung der Baukörper quer zur Kaltluftströmungsrichtung (-)
Ausrichtung der Baukörper mit möglichst geringem Widerstand in der Kaltluftbahn (+)

Lenkung des Kaltluftstroms zur Versorgung weiterer Gebiete durch Stellung der Baukörper oder Pflanzungen möglich (++)
Keine Beeinflussung der Kaltluftströmungsrichtung durch Baukörper (++)

Ausrichtung der Baukörper quer zur Frischluftströmungsrichtung (-)
Ausrichtung der Baukörper mit möglichst geringem Widerstand in der Frischluftbahn (+)
Lenkung des Frischluftstroms zur Versorgung weiterer Gebiete durch Stellung der Baukörper oder Pflanzungen möglich (++)
Keine Beeinflussung der Frischluftströmungsrichtung durch Baukörper (++)

Klassifizierung

Ausrichtung der Baukörper hinsichtlich der Lage in Kaltluftbahnen	Sicherung der Versorgung von Wohngebieten mit nächtlicher Kaltluft aus höher gelegenen oder gleich hohen Kaltluftentstehungsgebieten in der Nähe.			

Ausrichtung der Baukörper quer zur Frischluftströmungsrichtung (-) Ausrichtung der Baukörper mit möglichst geringem Widerstand in der Frischluftbahn (+) Lenkung des Frischluftstroms zur Versorgung weiterer Gebiete durch Stellung der Baukörper oder Pflanzungen möglich (++) Keine Beeinflussung der Frischluftströmungsrichtung durch Baukörper (++)				

Kriterium Erläuterungen

Klassifizierung

Dachform / Neigung / Ausrichtung

Für die Installation von Solaranlagen sind die Südausrichtung und eine Dachneigung von ca. 40 Grad i.d.R. optimal. Bei der gezielten Nutzung solarer Heizungsunterstützung mittels Solarthermie können Dachneigungen bis etwa 60 Grad günstiger sein (bei dann vorwiegender Nutzung in der Heizperiode). Die optimale Dach-neigung ist jedoch auch von der Dach-ausrichtung abhängig, wenn diese stark von Süden abweicht. So kann die aktive Nutzung der Sonnenenergie optimiert werden.



Verschattung

Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung - insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode - möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.

Energieversorgungskonzept

Um die Energieversorgung möglichst effizient zu gestalten, sollte ein Energieversorgungskonzept für das jeweilige Baugebiet erarbeitet werden. Hier sind Aussagen zum Einsatz von Primärenergie und zur Nutzung von Erneuerbaren Energien zu machen.

Ausrichtung Nord (--)

Ausrichtung O/W (-)

Ausrichtung SO/SW (+)

Ausrichtung Süd (++)

Dachneigung 40 (-60) Grad (+)

Ausrichtung Nord (--)

Ausrichtung O/W (-)

Ausrichtung SO/SW (+)

Ausrichtung Süd (++)

Dachneigung 40 (-60) Grad (+)

Kriterium

Erläuterungen

Klassifizierung

Grünkonzept/ Grünflächekonzept (Freiraumkonzept)	Die Grünkonzepte sollen einerseits eine Verschattung der Solargewinnfassaden / Solardächer verhindern (Heizperiode) und gleichzeitig eine Verbesserung des Mikroklimas z.B. durch Beschattung versiegelter Bereiche oder die Schaffung von Wassertiefen sicherstellen (Hitzeperioden). Mittels eines Grünflächenkonzeptes kann über eine strategische Anlage bzw. den Erhalt von Grünflächen das Kleinklima bei Hitze positiv beeinflusst werden.		Grünkonzept nicht vorhanden (-) Grünkonzept vorhanden, (+)
--	---	--	---

Grünkonzept nicht vorhanden (-)	Grünkonzept vorhanden, (+)

Versiegelung (Siedlungs- und Verkehrsflächen)	Die Flächen(neu)-versiegelung durch Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen und Erschließungsanlagen sollte so gering wie möglich sein, um Aufheizungseffekte zu vermeiden und den Niederschlagsabfluss sowie die Regenwasserversickerung zu ermöglichen. Bei bestehender Bebauung fokussiert sich das Thema in erster Linie auf mögliche Entsiegelungen und Vermeidung weiterer Versiegelungen.		Anteil der versiegelten Flächen insgesamt über 80 % (-)
---	---	--	---

Anteil der versiegelten Flächen insgesamt über 80 % (-)	Anteil der versiegelten Flächen insgesamt 40 bis 60 % (+)	Mehrfachnutzung von versiegelten Flächen, z. B. gemeinsame Auffahrten, ergänzenden Parkflächenutzung (tagsüber Geschäfte, abends Restaurants) (++)

Kriterium

Erläuterungen

Klassifizierung

Wassersensible Stadtentwicklung / Überflutungsschutz	Im Hinblick auf Starkregen und Sturzfluten bietet sich (zusätzlich zu Maßnahmen des Hochwasserrisiko-managements) die Verfolgung einer Strategie der wassersensiblen Stadtentwicklung an. Für eine wassersensible Stadtentwicklung stehen die Belange des natürlichen Wasserhaushaltes und des Überflutungsschutzes nebeneinander und können sich in ihren Maßnahmen ergänzen.		Reduzierung (+) oder Zunahme (-) von Flächenversiegelung Nutzung von Dachbegrünung, Straßenbegleitgrün und Bäumen (+)
--	--	--	---

Wassersensible Stadtentwicklung / Überflutungsschutz		Reduzierung (+) oder Zunahme (-) von Flächenversiegelung Nutzung von Dachbegrünung, Straßenbegleitgrün und Bäumen (+)
Mikroskalige Modellierungen		offene begrünte Entwässerungs-mulden zur langsamem RW-Ableitung (+)

Planung ist mit Unsicherheiten konfrontiert. Trotz Fortschritten beim Klimamonitoring macht die Bandbreite künftiger Klimaprojektionen die mittel- und langfristig ausgerichtete Stadtplanung schwierig. Klimamodellierungen können als Evidenzbasis für raumplanerische Anpassungsstrategien unter Unsicherheit dienen und als Abwägungsmaterial herangezogen werden. Für besonders kritische und exponierte Bereiche empfiehlt sich die Erstellung von mikroskaligen Modellierungen.

Wassersensible Stadtentwicklung / Überflutungsschutz		Keine mikroskaligen Modellierungen vorhanden (-)
Mikroskalige Modellierungen		Mikroskalige Modellierungen nicht erforderlich (o)
Mikroskalige Modellierungen		Mikroskalige Modellierungen vorhanden/werden erstellt (+)

Schritt 3 kann je nach Ausgangslage lediglich tabellarisch oder mit Hilfe der Anwendung eines mit dem Fachdienst/Stadtteilamt Umwelt abzustimmenden Computermodells bewertet werden. Die Verwendung von Computermodellen empfiehlt sich besonders bei komplexen Planungen. Das Ergebnis der Anwendung des Computermodells ist argumentativ in die tabellarische Auswertung zu integrieren und mit einer Einschätzung von ++, +, o und – zu versehen.

Zusammenfassende Bewertung des Planungsschritts III

Was ist auf der nächsten Planungs-
ebene zu beachten?

Plus (Anzahl)

7

Minus (Anzahl)

5

Erläuterungen / verbal-argumentative Zusatzbewertung

s. Gutachten Belange des Klimaschutzes

- Festsetzungen im Bebauungsplan bzgl. Dach-

begrünung, Pflanzmaßnahmen und Entwässerung

- wenn möglich Nutzung von Solarenergie